

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

1

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Themen dieser Ausgabe

- AfA-Bemessungsgrundlage nach Einlage ins Betriebsvermögen
- Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Steuernummer in Rechnung
- Tages-/Wochenzeitungen sind steuerlich nicht absetzbar
- Keine steuerfreie Privatnutzung eines Dienst-Pkw bei Sammelbeförderung
- Alle Steuerzahler: Verbesserungen aufgrund JStG 2010
- Wiederholte Befristung von Arbeitsverträgen zur Vertretung vor dem EuGH
- Wichtige Steuertermine im Januar

## Ausgabe Januar 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir informieren Sie wie gewohnt gerne auch im neuen Jahr über wichtiges aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht. Wir gehen nachfolgend auch auf einige Änderungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2010 ein, z. B. auf die neue Bemessungsgrundlage für die Abschreibung nach Einlage eines Wirtschaftsgutes in das Betriebsvermögen. Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen in 2011.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### AfA-Bemessungsgrundlage nach Einlage ins Betriebsvermögen

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung zur Erzielung von Einkünften sich erfah-

rungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einen Jahr erstreckt, wird die Abschreibung (AfA) nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ermittelt. Bei einer Einlage eines Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen tritt anstelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der sog. „Einlagewert“. Dieser entspricht grundsätzlich dem Teilwert, d. h. dem objektiven Marktwert zum Zeitpunkt der Einlage.

Wurden die Wirtschaftsgüter vor der Einlage ins Betriebsvermögen zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

aus Vermietung und Verpachtung) verwendet, muss die künftige Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (AfA-Bemessungsgrundlage) abweichend vom Einlagewert ermittelt werden.

Dabei sind laut Jahressteuergesetz (JStG) 2010 und Finanzverwaltung folgende Varianten zu unterscheiden:

**Fallgruppe 1:** Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts höher oder gleich den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist die künftige AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem um die bereits in Anspruch genommenen AfA oder Substanzverringerungen (planmäßigen AfA), Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen geminderten Einlagewert zu bemessen.

**Beispiel:** A hat im Jahr 01 ein Grundstück mit Gebäude gekauft (Anschaffungskosten des Gebäudes: 700.000 €) und dieses vermietet. Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung macht er die Gebäude-AfA gelten. Nach Ende des Mietvertrages im Jahr 25 legt A das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in sein Betriebsvermögen ein und nutzt es ausschließlich für betriebliche Zwecke. Der Teilwert des Gebäudes beträgt zu diesem Zeitpunkt 1 Million €. Bis zur Einlage hat A 350.000 € an AfA in Anspruch genommen. Die Bemessungsgrundlage für die AfA des Gebäudes im Betriebsvermögen beträgt dann 650.000 €. Sie wird nach dem Einlagewert (1 Million €) abzüglich der bis dahin in Anspruch genommenen AfA (350.000 €) ermittelt, denn der Einlagewert (1 Million €) ist höher als die ursprünglichen Anschaffungskosten (700.000 €). Die jährliche Abschreibung nach der Einlage beträgt 19.500 € (3 % von 650.000 €). Vom Restbuchwert in Höhe von 350.000 € darf keine Abschreibung vorgenommen werden. Bei einer Veräußerung ist der Restbuchwert Gewinn mindernd zu berücksichtigen.

**Fallgruppe 2:** Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber höher als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d. h. höher als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bis zur Einlage in Anspruch genommenen Abschreibungen, ist die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen.

**Fallgruppe 3:** Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die weitere AfA nach diesem ungeminderten Einlagewert.

**Fallgruppe 4:** Bei der Einlage eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes in ein Betriebsvermögen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung ermittelt sich der Einlagewert nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der regulären, den erhöhten Absetzungen (außerplanmäßige AfA) sowie etwaigen Sonderabschreibungen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen, unabhängig davon, ob das Wirtschaftsgut vor der Einlage zur Einkunftserzielung genutzt worden ist. Der Einlagewert gilt gleichzeitig auch als künftige AfA-Bemessungsgrundlage.

**Hinweise:** Obige Ausführungen gelten grundsätzlich ab sofort auch in noch offenen Fällen. Die Fallgruppe 3 gilt erst für Einlagen nach dem 31.12.2010. Die Finanzverwaltung

hat bereits parallel zur Verabschiedung des JStG 2010 obige Fälle geregelt.

## Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Steuernummer in Rechnung

**Hintergrund:** Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers setzt u. a. eine Rechnung des leistenden Unternehmers voraus, die bestimmte Pflichtangaben enthalten muss. Hierzu gehört laut Umsatzsteuergesetz auch die Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers.

Eine fehlerhafte Rechnung kann grundsätzlich korrigiert werden. Nach der bisherigen Rechtsauffassung wirkt eine Berichtigung aber nicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnung zurück, sondern ermöglicht den Vorsteuerabzug erst nach der Berichtigung; hierdurch können sich erhebliche Zinsnachzahlungen ergeben.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jüngst jedoch angedeutet, dass eine richtiggestellte Rechnung auch rückwirkend zu berücksichtigen sein könnte.

**Streitfall:** Ein Unternehmer wollte die Vorsteuer aus einer Rechnung geltend machen, in der der leistende Unternehmer statt seiner Steuernummer das Wiedervorlage-Aktenzeichen seines Finanzamts angegeben hatte („75/180 Wv“); Aktenzeichen mit dem Zusatz „Wv“ verwendet das Finanzamt bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung, bis die endgültige Steuernummer feststeht. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mangels Angabe der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte den Vorsteuerabzug ebenfalls ab. Die zutreffende Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Unternehmers. Das Wiedervorlage-Aktenzeichen des Finanzamts stellt aber keine Steuernummer in diesem Sinne dar.

Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob sich aus dem EuGH-Urteil eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ergibt. Im Streitfall scheiterte eine Rückwirkung jedenfalls bereits daran, dass eine Korrektur nicht bis zum Schluss des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt war.

Schließlich schloss der BFH eine Billigkeitsentscheidung zugunsten des Unternehmers aus. Zwar kann die Vorsteuer im Billigkeitswege berücksichtigt werden, wenn die Rechnung unzutreffend ist. Dies setzt aber einen Vertrauensstatbestand des Unternehmers voraus. Hieran fehlte es, weil dem Unternehmer hätte klar sein müssen, dass die Bezeichnung „75/180 Wv“ keine gültige Steuernummer oder Umsatzsteuer- Identifikationsnummer darstellt. Zudem wird über die Billigkeitsmaßnahme in einem gesonderten Verfahren und nicht im Rahmen der Klage gegen den Umsatzsteuerbescheid entschieden.

**Hinweis:** Eine abschließende höchstrichterliche Entscheidung über die rückwirkende Berücksichtigung einer berichtigten Rechnung steht weiterhin aus. Die Finanzverwaltung

hat sich zu der Entscheidung des EuGH bisher noch nicht geäußert. Vorsorglich sollte daher eine Rechnung so früh wie möglich berichtigt werden und der Vorsteuerabzug rückwirkend geltend gemacht werden, um die Zinsnachforderung des Finanzamts zu mindern.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Tages- und Wochenzeitungen sind steuerlich nicht absetzbar

**Hintergrund:** Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann der Steuerpflichtige Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat bedingt sind, anteilig als Werbungskosten geltend machen, wenn eine Trennung in einen beruflich und in einen privat veranlassenen Anteil möglich ist. Hingegen besteht weiterhin ein sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot, wenn eine solche Trennung nicht durchführbar ist oder wenn es sich um typische Aufwendungen für die Lebensführung handelt, die durch den steuerlichen Grundfreibetrag abgegolten sind.

**Streitfall:** Ein Zeitungsredakteur abonnierte mehrere Tageszeitungen und Wochenzeitschriften, u. a. „Die Zeit“, „Der SPIEGEL“, die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und die „Frankfurter Rundschau“. Die Kosten in Höhe von insgesamt mehr als 500 € machte er als Werbungskosten geltend. Er begründete dies damit, dass er die Zeitschriften auf Stellenangebote und im Übrigen lediglich auf beruflich relevante Informationen durchschaue. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster (FG) wies die Klage ab. Kosten für allgemeinbildende Zeitungen fallen unter das Abzugs- und Aufteilungsverbot und sind damit grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Anders ist dies hingegen für Fachzeitschriften. Nach Auffassung des FG gilt für allgemeinbildende Zeitungen das Gleiche wie für Kleidung oder Nahrung: Derartige Kosten sind mit dem steuerlichen Grundfreibetrag abgegolten. Sie befriedigen nämlich ein Grundbedürfnis - bei Tageszeitung ist dies das Anliegen nach Informationen über das generelle Tagesgeschehen. Unbeachtlich ist, dass der Redakteur mehrere Zeitungen und Zeitschriften abonniert hatte. Für die steuerliche Abziehbarkeit kommt es nicht auf die Anzahl der erworbenen Gegenstände an, wenn diese Aufwendungen bereits mit dem Grundfreibetrag abgegolten sind. Das FG ließ sich auch nicht von dem Argument überzeugen, der Redakteur würde sich vor allem für die Stellenangebote interessieren.

**Hinweise:** Legt der Steuerpflichtige konkret dar, dass er eine Fachzeitschrift oder ein Buch für seinen Beruf benötigt (z. B. als Lehrer für die Unterrichtsvorbereitung), können die Kosten nach der aktuellen Rechtsprechung als Werbungskosten abziehbar sein.

### Keine steuerfreie Privatnutzung eines Dienst-Pkw bei Sammelbeförderung

**Hintergrund:** Darf ein Arbeitnehmer den ihm vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen auch für Privatfahrten nut-

zen, muss er die Privatnutzung entweder nach der sog. 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Bei der 1 %-Regelung wird pro Monat der Privatnutzung 1 % des Bruttolistenpreises für ein Neufahrzeug versteuert. Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, werden nur die anteiligen Kosten, die auf die Privatfahrten entfallen, versteuert. Die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte ist steuerfrei, soweit dies durch den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist.

**Streitfall:** Ein Gesellschafter-Geschäftsführer schloss mit der GmbH einen Arbeitsvertrag. Danach erhielt er u. a. einen Dienstwagen, den er auch für Privatfahrten nutzen durfte. Allerdings war er nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet, „mit diesem Pkw weitere Arbeitnehmer der GmbH für den betrieblichen Einsatz, soweit es notwendig ist, zu den jeweiligen Arbeitsorten mitzunehmen“. Tatsächlich beförderte der Gesellschafter-Geschäftsführer auf seinen Fahrten zwischen seiner Wohnung in X zum Betriebsitz der GmbH im 80 km entfernten Y regelmäßig weitere Kollegen. Die GmbH sah hierin eine steuerfreie Sammelbeförderung. Das Finanzamt forderte von der GmbH wegen der Privatnutzung des Dienstwagens seitens des Geschäftsführers Lohnsteuer, die es nach der 1 %-Methode berechnete.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine steuerfreie Privatnutzung und gab dem Finanzamt mit folgender Begründung recht:

- Die Privatnutzung eines Dienstwagens ist auch dann ein geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer, wenn er verpflichtet ist, mit dem Dienstwagen Arbeitskollegen zum Betrieb mitzunehmen. Die Privatnutzung des Dienstwagens erfolgt auch weiterhin im Interesse des Arbeitnehmers und nicht im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers; nur dann wäre aber ein geldwerter Vorteil zu verneinen.
- Die Verpflichtung zur Mitnahme von Arbeitskollegen zum Betriebsitz führte nicht zu einer steuerfreien Sammelbeförderung.

Nach Ansicht der Bundesrichter war es bereits fraglich, ob der Arbeitgeber einen Dienstwagen, den ein bestimmter Arbeitnehmer auch privat nutzen darf, überhaupt für eine Sammelbeförderung der übrigen Arbeitnehmer zur Verfügung stellen kann.

Jedenfalls fehlte im Streitfall eine Vereinbarung zwischen der GmbH und den Arbeitnehmern über den täglichen Transport zum Unternehmenssitz. Denn die Formulierung im Arbeitsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers begründete keinen Rechtsanspruch der Arbeitskollegen auf regelmäßige Beförderung.

**Hinweis:** Eine steuerfreie Sammelbeförderung setzt voraus, dass die Übernahme der Beförderung der Arbeitnehmer verbindlich geregelt ist. Dies kann z. B. in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung der Fall sein.

Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob der Inhaber eines Dienstwagens überhaupt von der Steuerfreiheit wegen einer Sammelbeförderung profitieren kann. Möglicherweise gilt die Steuerfreiheit nämlich nur für die Arbeitneh-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

mer, die einen Anspruch auf die verbilligte oder unentgeltliche Sammelbeförderung haben.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Verbesserungen aufgrund JStG 2010

1. Gewinne aus dem Verkauf von Gütern, die für den täglichen Gebrauch bestimmt sind und ab Verkündung des JStG 2010 erworben worden sind, müssen künftig auch bei Veräußerung innerhalb von einem Jahr nach Anschaffung nicht versteuert werden. Solche Verkäufe gelten als nicht steuerbar. Spekulationsverluste mit Gebrauchsgütern können so im Gegenzug nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Bei Scheidung von Eheleuten oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird regelmäßig der Versorgungsausgleich (gleichmäßige Teilung aller bestehenden Rentenanwartschaften) durchgeführt. Bezieht ein ausgleichspflichtiger Ehepartner bereits eine laufende Versorgung (z. B. Betriebsrente) kann der andere Ehepartner bei Scheidung einen Ausgleich verlangen. Soweit der ausgleichsberechtigte Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann der Ausgleichspflichtige künftig sowohl Ausgleichszahlungen an den Berechtigten in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente als auch einen Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Die Finanzverwaltung hat bereits im Frühjahr 2010 ausführlich zu der einkommensteuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen Stellung genommen.

3. Ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger können künftig eine Aufwandsentschädigung bis zu 2.100 € jährlich steuerfrei „kassieren“. Andere steuerfreie Einkünfte wie z. B. die Übungsleiterpauschale werden in diese Gesamtsumme aber eingerechnet. Wird der Betrag von 2.100 € vom Betreuer überschritten, zählt der übersteigende Betrag zu den Einnahmen aus sonstigen Einkünften. Hier gilt aber eine Freigrenze von 256 € pro Jahr.

4. Das JStG 2010 stellt eingetragene Lebenspartnerschaften den Eheleuten im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht rückwirkend in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen völlig gleich.

Flexibilität. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ist ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren ist zudem die dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages erlaubt.

Ohne die vorgenannten Einschränkungen bei kalendermäßig befristeten Arbeitsverträgen sind Befristungen mit sachlichem Grund wiederholt möglich.

Ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Typische Fälle sind Vertretungen für Arbeitnehmer im Mutterschutz und Elternzeit, sowie für langfristig erkrankte Mitarbeiter.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kann sich ein Arbeitgeber auf diesen Sachgrund auch berufen, wenn bei ihm ständig Arbeitskräfte ausfallen und der Vertretungsbedarf statt durch jeweils befristet eingestellte ebenso durch unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer abgedeckt werden könnte. Entscheidend ist allein, ob bei der letzten Befristungsabrede ein Vertretungsfall vorlag.

**Streitfall:** Eine Arbeitnehmerin hat sich gegen die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses gewehrt. Sie war bei dem beklagten Land aufgrund von insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen von Juli 1996 bis Dezember 2007 als Justizangestellte im Geschäftsstellenbereich des Amtsgerichts Köln beschäftigt. Die befristete Beschäftigung diente jeweils der Vertretung von Justizangestellten, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befanden. Es spricht vieles dafür, dass bei Abschluss des letzten mit der betroffenen Arbeitnehmerin im Dezember 2006 geschlossenen und bis Dezember 2007 befristeten Arbeitsvertrags beim Amtsgericht Köln ein ständiger Vertretungsbedarf an Justizangestellten vorhanden war.

Das BAG hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung ersucht, ob er unter Berücksichtigung des europäischen Unionsrechts uneingeschränkt an seiner Rechtsprechung zur wiederholten Befristung von Arbeitsverhältnissen in Fällen eines ständigen Vertretungsbedarfs festhalten kann. Diese Frage ist weder vom EuGH abschließend geklärt, noch ist ihre Beantwortung offenkundig.

**Hinweis:** Jeder Arbeitnehmer kann die Wirksamkeit einer Befristung gerichtlich überprüfen lassen. Dabei müssen jedoch Fristen eingehalten werden: Es muss innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Wiederholte Befristung von Arbeitsverträgen zur Vertretung vor dem EuGH

**Hintergrund:** Die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen gibt Arbeitgebern bei der Personalplanung mehr

---

### Wichtige Steuertermine im Januar 2011

10. 1. 2011 Umsatzsteuer;\* Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r. kath.\*

[\* bei monatlicher Abführung für Dezember 2010]

25. 1. 2011 Zusammenfassende Meldung für Dezember 2010

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 13. 1. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Finanzamt darf Hinzuschätzungen auf repräsentative Testkäufe stützen
- Richtsatzsammlung bestimmt die Höhe der Warenentnahmen bei Metzgerei
- BMF: Finanzamt darf Gewerbeamt über Unzuverlässigkeit informieren
- Keine Erhöhung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen geboten
- Dienst-Pkw: Nur tatsächliche Fahrten zwischen Wohnung/Betrieb zu versteuern
- Wichtige Steuertermine im Februar

## Ausgabe Februar 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir informieren Sie in dieser Ausgabe u .a. darüber, dass die Betriebsprüfer beim Unternehmer immer intensiver die Buchführung auf Mängel überprüfen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Testkäufe vornehmen dürfen, um dem Unternehmer Fehler nachzuweisen. Oft muss der Unternehmer dann Zuschätzungen bei den Erlösen hinnehmen.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### Finanzamt darf Hinzuschätzungen auf repräsentative Testkäufe stützen

**Hintergrund:** Betriebsprüfer führen regelmäßig sog. Verprobungen durch, wenn sie formale Mängel in der Buchführung feststellen. Die Verprobung kann dann anhand eines inneren Betriebsvergleichs (Nachkalkulation anhand der

vorhandenen Zahlen des Prüfungsjahrs sowie der Vorjahre) oder äußeren Betriebsvergleichs (Vergleich mit anderen Betrieben) erfolgen.

**Streitfall:** Das Finanzamt führte bei einem griechischen Restaurant eine Außenprüfung für die Jahre 2001 und 2002 durch. Dabei stellte es

- formale Buchführungsmängel
- ein Absinken der Rohgewinnaufschlagsätze von 200 % im Jahr 2000 auf 164 % (2001) sowie 146 % (2002) sowie
- Differenzen bei der Anzahl ein-/verkaufter Pita-Brote

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

fest. Der Außenprüfer verprobte die von dem Restaurant vorgelegten Zahlen. Dabei tätigte er auch einen Testkauf im Jahr 2005, um das Gewicht der Fleischeinlage bei Gyros-Gerichten festzustellen. Aufgrund seiner Verprobung gelangte der Prüfer zu Hinzuschätzungen. Während des Einspruchsverfahrens im Jahr 2007 kaufte der Sachbearbeiter des Finanzamts ein weiteres Mal im Restaurant ein Fleischgericht.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster (FG) minderte die Hinzuschätzungen im Umfang von ca. 12,5 % und wies die Klage des Gastronomen im Übrigen ab. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich Folgendes:

Das Finanzamt war aufgrund der formalen Buchführungsmängel im Kassenbereich sowie der festgestellten Differenzen beim Ein- und Verkauf von Pita-Brot zu Hinzuschätzungen berechtigt. Diese Differenzen sprachen dafür, dass die Buchführung des Restaurants inhaltlich fehlerhaft war. Selbst wenn man zugunsten des Restaurants einen Abschlag von 5 % bei den Pita-Brotten wegen unentgeltlicher Abgabe bei Großbestellungen, Bruchs oder Anbrennens unterstellt, verblieb eine ungeklärte Differenz von ca. 10 % zwischen Wareneinkauf und -verkauf.

Das Finanzamt durfte die Hinzuschätzungen allerdings nicht auf die beiden Testkäufe in den Jahren 2005 und 2007 stützen. Hierzu führte das FG aus:

- Zwar können Testkäufe grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Ermittlung des steuerlichen Sachverhalts sein. Dies setzt aber voraus, dass die Testkäufe die Verhältnisse des Prüfungszeitraums repräsentativ widerspiegeln.
- Hierzu bedarf es einer zeitlichen Nähe zwischen dem Verprobungszeitraum und dem Testkauf. Nur dann ist nämlich gewährleistet, dass die betrieblichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Testkaufs mit den betrieblichen Verhältnissen des Verprobungszeitraums vergleichbar sind.
- An der Vergleichbarkeit fehlt es insbesondere, wenn sich zwischen dem Verprobungszeitraum und dem Testkauf, das Warenangebot des Steuerpflichtigen oder der Angestelltenbereich verändert haben oder betriebliche Umbauten oder Erweiterungen erfolgt sind.
- Das Finanzamt muss zudem eine repräsentative Anzahl von Testkäufen getätigt haben.

Im Streitfall fehlte es zum einen an der zeitlichen Nähe, da der Verprobungszeitraum das Jahr 2001 war, die Testkäufe hingegen erst in den Jahren 2005 und 2007 stattfanden. Zudem hatten sich die Gesellschaftsstrukturen bei dem Restaurant geändert; denn aus einer Personengesellschaft war ein Einzelunternehmen geworden, so dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass dies auch zu einer betriebswirtschaftlichen Neuorientierung des Unternehmens geführt hatte. Schließlich waren auch zwei Testkäufe zu wenig, um die Hinzuschätzungen zu begründen.

**Hinweis:** Gastwirte sind gesetzlich verpflichtet, ihre Speisekarten sechs Jahre lang aufzubewahren, mindestens aber bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung. Hingegen gibt es keine Aufzeichnungspflichten über den konkreten Wareneinsatz pro Gericht oder hinsichtlich der Anzahl der

Restaurantgäste pro Tag. Deshalb kommt es bei einer Verprobung regelmäßig zum Streit über diese Positionen.

## Richtsatzsammlung bestimmt die Höhe der Warenentnahmen bei Metzgerei

**Hintergrund:** Die Finanzverwaltung hält in sog. Richtsatzsammlungen die üblichen Rohgewinnauf- und -abschläge, Warenentnahmen und andere kalkulatorische Werte verschiedener Unternehmensbranchen fest. Die dort genannten Beträge werden für jede einzelne Branche aufgelistet und in Umsätze (Warenentnahmen) zum ermäßigten sowie vollen Umsatzsteuersatz unterteilt. Auf diese Weise gibt es z. B. für jede Branche Pauschalbeträge für die Höhe der Warenentnahmen, die das Finanzamt bei Prüfungen zugrunde legt.

**Streitfall:** Ein Metzgermeister unterhielt in seinem Fleischereibetrieb auch eine sog. Heitheke, an der täglich drei verschiedene Gerichte (wechselnder Mittagstisch, Suppe mit bzw. ohne Wurst sowie Bouletten) angeboten wurden, für der damalige volle Umsatzsteuersatz von 16 % galt. Der „normale“ Verkauf von Wurst- und Fleischwaren unterlag hingegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Der Metzger war verheiratet und hatte drei Kinder in seinem Haushalt.

Die Warenentnahmen für den privaten Verbrauch setzte der Metzgermeister bezüglich der unverarbeiteten Waren zum ermäßigten Steuersatz von 7 % in Höhe von ca. 2.400 € pro Jahr an. Die von ihm erklärten Warenentnahmen zum vollen Steuersatz (d. h. für das zubereitete Mittagessen) orientierten sich an den Richtsätzen für eine Person, nicht aber für einen fünfköpfigen Haushalt, und betragen daher nur ca. 510 € pro Jahr. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Metzgermeister keine Aufzeichnungen über die Warenentnahmen getätigt hatte und erhöhte die Warenentnahmen zum vollen Steuersatz auf ca. 1.800 € pro Jahr; dabei legte das Finanzamt die Pauschalbeträge der Richtsatzsammlung für einen fünfköpfigen Haushalt zugrunde. Gegen diese Erhöhung wehrte sich der Metzgermeister vor dem Finanzgericht (FG).

**Entscheidung:** Das FG Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage ab und begründete dies wie folgt:

- Der Metzgermeister war verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Warenentnahmen zu führen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen.
- Das Finanzamt war daher berechtigt, die Höhe der Warenentnahmen zu schätzen. Dabei darf es die Pauschalbeträge der Richtsatzsammlung zugrunde legen, weil sie auf Erfahrungswerten der einzelnen Branchen beruhen.
- Abschläge von den Pauschalbeträgen sind nicht vorzunehmen. Denn die Pauschalbeträge dienen der Vereinfachung und rechtfertigen keinen Abschlag wegen individueller Essgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub. Der Metzgermeister konnte daher nicht mit Erfolg geltend machen, dass er und seine Familie in der Fleischerei kein warmes Mittagessen zu sich genommen hätten.

- Greift ein Metzger bei den Warenentnahmen zum ermäßigten Steuersatz auf die Pauschalbeträge der Richtsatzsammlung zurück, muss er dies auch bei den Warenentnahmen zum vollen Steuersatz machen. Ansonsten kommt es zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen.

**Hinweise:** Um den Ansatz der Pauschalbeträge zu vermeiden, hätte der Metzgermeister Aufzeichnungen über sämtliche Warenentnahmen führen müssen. Er hat aber lediglich geltend gemacht, dass er und seine Familie kein Mittagessen in seinem Laden zu sich genommen hätten. Hier wäre es sinnvoll gewesen, die privaten Belege über den Lebensmitteleinkauf für sich und seine Familie aufzuheben, um so dem Finanzamt erläutern zu können, dass ausschließlich diese Lebensmittel für den Haushalt verwendet wurden. Die Finanzverwaltung hat am 8. 12. 2010 die für das Jahr 2011 geltenden Pauschalbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gemacht.

## BMF: Finanzamt darf Gewerbeamt über Unzuverlässigkeit informieren

**Hintergrund:** Das Gewerbeamt kann einem Gewerbetreibenden die Ausübung des Gewerbes untersagen, wenn

- dieser gewerberechtlich unzuverlässig ist **und**
- die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betriebe Beschäftigten erforderlich ist.

Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann sich auch aus einer Verletzung der steuerlichen Pflichten ergeben, z. B. der Nichtentrichtung von Steuern. Damit das Gewerbeamt tätig werden kann, benötigt es in der Regel Informationen vom Finanzamt. Letzteres ist aber an das Steuergeheimnis gebunden und darf nur bei einem zwingenden öffentlichen Interesse Mitteilungen machen.

**Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF):** Das BMF nimmt wie folgt Stellung zur Weitergabe von Informationen durch das Finanzamt an das Gewerbeamt:

1. Das Finanzamt ist grundsätzlich zur Weitergabe von Mitteilungen an das Gewerbeamt über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten des Gewerbetreibenden befugt, wenn sich aus den Angaben die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ergeben könnte. Es besteht dann ein zwingendes öffentliches Interesse, was die Durchbrechung des Steuergeheimnisses rechtfertigt.
2. Das Finanzamt muss nicht abschließend untersuchen, ob der Steuerpflichtige tatsächlich unzuverlässig im gewerberechtlichen Sinne ist. Diese Prüfung obliegt allein dem Gewerbeamt.
3. Allerdings darf das Finanzamt keine Tatsachen an das Gewerbeamt weiterleiten, die eindeutig nicht geeignet sind, eine Untersagung der gewerblichen Tätigkeit zu rechtfertigen.
4. Anhaltspunkte für die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit wegen unzureichender Erfüllung der steuerlichen Pflichten sind:

- Nichtabgabe von Steuererklärungen, insbesondere von Lohnsteuer- oder Umsatzsteuervoranmeldungen,
- Nichtentrichtung fälliger Steuern und Steuerrückstände von mindestens 5.000 €,

- fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Steuerpflichtigen (z. B. bei Vereinbarung eines Abzahlungsplans),

- Einleitung steuerlicher Straf- oder Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit.

5. Mitgeteilt werden dürfen nur Informationen

- über Steuern, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit entstanden sind oder

- aus denen sich die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt (z. B. fehlendes Sanierungskonzept).

6. Das Finanzamt darf von sich aus Auskünfte an das Gewerbeamt machen, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind. Umgekehrt darf es auch entsprechende Anfragen des Gewerbeamts beantworten, wenn

- das Gewerbeamt Anhaltspunkte dafür benennt, dass der Steuerpflichtige seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt haben könnte, z. B. weil er Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt hat, und

- die o.g. Voraussetzungen für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses erfüllt sind oder

- wenn der Steuerpflichtige der Auskunft zugestimmt hat.

**Hinweis:** Das Finanzamt kann beim Gewerbeamt auch anregen, dass es ein Untersagungsverfahren einleitet. Dies soll aber nur dann erfolgen, wenn alle anderen Mittel, die Steuern zu erhalten, gescheitert sind (z. B. Zwangsvollstreckung, Haftungsbescheid) und die Pflichtverstöße des Steuerpflichtigen schwerwiegend oder seine Rückstände sehr hoch sind.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Keine Erhöhung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen geboten

**Hintergrund:** Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung kann für den Arbeitnehmer einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil darstellen, wenn

- **mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr** durchgeführt werden oder

- auf den **einzelnen Arbeitnehmer mehr als 110 € Kosten** entfallen.

Bei dem Betrag von 110 € handelt es sich um eine von der Finanzverwaltung gewährte Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Wird also die Freigrenze nur um einen einzigen Euro überschritten, ist der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig. In der Praxis trifft die Lohnsteuerpflicht allerdings meistens nur den Arbeitgeber, da er einen etwaigen geldwerten

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Vorteil pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern kann und hiervon regelmäßig Gebrauch machen wird, um seine Arbeitnehmer zu entlasten.

**Streitfall:** Eine Rechtsanwaltskanzlei führte im Jahr 2007 eine Weihnachtsfeier für ihre Mitarbeiter durch. Auf jeden Mitarbeiter entfielen Kosten in Höhe von ca. 180 €, die somit deutlich über der Freigrenze von 110 € lagen. Das Finanzamt ging daher von einem geldwerten Vorteil für die Mitarbeiter aus und behandelte die Kosten für die Weihnachtsfeier komplett als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Kanzlei machte geltend, dass die Freigrenze viel zu niedrig sei, weil sie aus dem Jahr 1993 stammt (damals noch 200 DM, seit der Umstellung auf Euro: 110 €).

**Entscheidung:** Das Hessische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab und begründete dies wie folgt:

1. Leistungen an den Arbeitnehmer sind dann kein Arbeitslohn, wenn die Leistung aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt wird. Dies ist bei einer Betriebsveranstaltung grundsätzlich zu bejahen, weil sie den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima fördert.
2. Die Betriebsveranstaltung darf aber nicht außergewöhnlich aufwendig sein. Der Bundesfinanzhof hat für die Jahre 1982 bis 1992 eine Freigrenze von 150 DM pro Mitarbeiter als üblich angesehen. Die Finanzverwaltung hat für die Zeit ab 1993 eine Freigrenze von 200 DM gewährt, die sie seit der Euroumstellung ab 2002 auf 110 € angepasst hat.
3. Der Wert von 110 € ist nicht zu beanstanden. Sind nämlich die anteiligen Kosten der Betriebsveranstaltung höher als die Freigrenze von 110 €, so haben die Aufwendungen ein derartiges Eigengewicht, dass sie in voller Höhe als Arbeitslohn zu behandeln sind. Denn mit zunehmender Höhe der Aufwendungen übersteigt der Entlohnungscharakter das eigenbetriebliche Interesse an der Pflege des Betriebsklimas.
4. Ob die Freigrenze inflationsbedingt zu erhöhen ist, konnte das FG offen lassen. Denn im Streitfall wäre eine Erhöhung von ca. 70 % erforderlich gewesen, um einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil zu verneinen.

**Hinweis:** Das Urteil ist rechtskräftig. Wird die (gesellige) Betriebsveranstaltung mit einer betrieblichen Fortbildung oder einer Betriebsversammlung verbunden, handelt es sich um eine sog. gemischt-veranlasste Veranstaltung. Die Kosten sind dann aufzuteilen, auf die Betriebsveranstaltung einerseits und auf die Fortbildung bzw. Betriebsversammlung andererseits. Auf diese Weise mindern sich die auf die Betriebsveranstaltung entfallenden Kosten, so dass die Freigrenze von 110 € unterschritten werden kann.

## Wichtige Steuertermine im Februar 2011

**10. 2. 2011** Umsatzsteuer;\* Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r. kath.\*  
[\* bei monatlicher Abführung für Januar 2011]

**25. 2. 2011** Zusammenfassende Meldung für Januar 2011

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 2. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

## Dienst-Pkw: Nur tatsächliche Fahrten zwischen Wohnung/Betrieb zu versteuern

**Hintergrund:** Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für private Fahrten, ist für jeden Kalendermonat Arbeitslohn in Höhe von 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises anzusetzen. Wird der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, sind für jeden Entfernungskilometer weitere 0,03 % des genannten Listenpreises pro Monat zu versteuern.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer erhielt von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen, den er auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Im Jahr 2006 nutzte der Arbeitnehmer den Pkw für 94 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt setzte für die Privatnutzung 1 % und zudem 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an; dabei unterstellte das Finanzamt, dass der Arbeitnehmer an jedem Werktag zur Arbeitsstätte gefahren ist. Den Einwand des Arbeitnehmers, tatsächlich habe er den Dienstwagen nur an 94 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, ignorierte das Finanzamt.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Arbeitnehmer recht. Der Zuschlag von 0,03 % für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hängt von den tatsächlichen Fahrten ab. Der BFH begründete dies wie folgt:

- Der Zuschlag von 0,03 % für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Dienstwagen bezweckt einen Ausgleich für abziehbare, aber tatsächlich nicht entstandene Erwerbsaufwendungen. Die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer darf auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn dem Arbeitnehmer überhaupt keine Kosten für den Weg zur Arbeitsstätte entstehen, weil er hierfür z. B. einen Dienstwagen nutzt.
- Da die Entfernungspauschale aber nur berücksichtigt werden kann, wenn der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeit tatsächlich zurückgelegt hat, kann der Zuschlag von 0,03 % auch nur dann als „Korrekturposten“ angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich mit dem Dienstwagen zur Arbeit gefahren ist.

Daher muss ermittelt werden, wie oft der Arbeitnehmer tatsächlich mit dem Dienstwagen zur Arbeit gefahren ist. Hiervon hängen dann die Entfernungspauschale (Werbungskosten) sowie die Höhe des Zuschlags von 0,03 % (als weiterer zu versteuernder Arbeitslohn) ab.

**Hinweis:** Der BFH setzt mit dem Urteil seine Rechtsprechung zur Berechnung des Zuschlags von 0,03 % fort, die das Finanzamt im vorliegenden Fall nicht beachtet hatte.



# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Themen dieser Ausgabe

- BMF: Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen mit Angehörigen
- Bei Leerstand/Mietausfall in 2010 bis 31. 3. 2011 Grundsteuererlass beantragen
- Abziehbarkeit der Sanierungskosten bei gemischt genutzter Immobilie
- Krankheitskosten: Anerkennung ohne vorheriges amtsärztliches Gutachten
- Wichtige Steuertermine im März

## Ausgabe März 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*Im Mittelpunkt stehen in dieser Ausgabe alle Vermieter. Diese können für das Jahr 2010 einen teilweisen Erlass der Grundsteuer beantragen, wenn sie aus bestimmten Gründen Mietausfälle hatten. Der Antrag muss bis zum 31. 3. 2011 gestellt werden. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### **BMF: Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen mit Angehörigen**

**Hintergrund:** Darlehensverträge zwischen Angehörigen werden nicht ohne Weiteres steuerlich anerkannt. Es bedarf stets einer Prüfung, ob es sich nicht um eine versteckte Unterhaltsgewährung oder um eine verschleierte Schenkung von Darlehenszinsen handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Darlehensgewährung eine Schenkung des Darlehensnehmers vorangeht.

**Schreiben des Bundesfinanzministerium (BMF):** Die Finanzverwaltung hat Ende Dezember 2010 in einem Schreiben zur steuerlichen Anerkennung derartiger Darlehensverträge Stellung genommen. Die wichtigsten Aussagen sind im Folgenden erläutert:

- Ein Darlehensvertrag unter Angehörigen ist steuerlich anzuerkennen, wenn er fremdüblich ist, d. h. sein Inhalt und seine Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte (z. B. Kreditinstitute) normalerweise vereinbaren. Dies setzt insbesondere voraus, dass
  - eine Vereinbarung über die Laufzeit, Art, Zeit der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,
  - die Zinsen zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden,

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

- der Darlehensanspruch z. B. durch eine Grundschuld, Hypothek, Bürgschaft oder Sicherungsübereignung, ausreichend besichert wird.

**Hinweis:** Der Fremdvergleich ist weniger streng durchzuführen, wenn

- es sich um Angehörige handelt, die wirtschaftlich von einander unabhängig sind wie z. B. bei volljährigen erwerbstätigen Kindern, die mit ihren Eltern einen Darlehensvertrag schließen,
- und das Darlehen für die Herstellung oder Anschaffung eines Vermögensgegenstands (z. B. Gebäude) gewährt wird.

In diesem Fall genügt es, wenn der Darlehensvertrag tatsächlich durchgeführt wird, insbesondere die Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Auf die Modalitäten der Darlehens-tilgung und auf eine Darlehensbesicherung kommt es dann nicht an.

- Der Darlehensvertrag muss zivilrechtlich wirksam sein (z. B. muss bei Darlehensgewährung eines minderjährigen Kindes an die Eltern, für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden). Erkennen die Vertragspartner erst später die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Vertrags, genügt es, wenn sie sich dann zeitnah darum bemühen, die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags herbeizuführen, soweit ihnen die Unwirksamkeit nicht angelastet werden kann. Dies ist der Fall, wenn die zivilrechtliche Lage unklar ist, d. h. sich die Formvorschrift nicht direkt aus dem Gesetz ergibt.
- Schenkt ein Steuerpflichtiger einem Angehörigen einen Geldbetrag unter der Voraussetzung, dass der Beschenkte den Geldbetrag umgehend wieder als Darlehen an den Schenker zurückzugewähren hat, sind weder Schenkung noch Darlehen steuerlich anzuerkennen. Denn der „Beschenkte“ erhält zu keinem Zeitpunkt die Verfügungsmacht über den Geldbetrag. Daher kann der Schenker die vereinbarten Zinsen nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen.

**Hinweise:** Schenkung und Darlehensgewährung sind jedoch anzuerkennen, wenn Schenkung und Darlehen sachlich und zeitlich unabhängig voneinander vorgenommen worden sind und die Schenkung zivilrechtlich wirksam ist. Zudem muss der Schenker endgültig tatsächlich und rechtlich ent- und der Empfänger entsprechend bereichert sein. Eine nur vorübergehende oder formale Vermögensverschiebung reicht nicht aus.

- Ertragsteuerlich anzuerkennen sind Schenkung und Darlehen auch dann, wenn das Darlehen an eine zivil- und steuerrechtlich eigenständige GmbH gegeben wird.
- Ein Fremdvergleich (s. o.) muss auch durchgeführt werden, wenn Angehörige von beherrschenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft mit der Personengesellschaft Vereinbarungen treffen.

Das Schreiben des BMF gilt in allen noch offenen Fällen und bindet die Finanzämter, nicht aber die Finanzgerichte.

---

## Vermieter

---

### Bei Leerstand/Mietausfall in 2010 bis zum 31. 3. 2011 Grundsteuererlass beantragen

Vermieter brauchen bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen nicht immer die volle Grundsteuer zahlen. Sie können unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der Grundsteuer sparen. Ist der Rohertrag durch Leerstand oder ausbleibende Mietzahlungen um mehr als die Hälfte in 2010 gemindert worden, haben Vermieter einen Anspruch auf einen Grundsteuererlass in Höhe von 25 %. Sind die Mietzahlungen für das Jahr 2010 komplett ausgeblieben, beträgt der Grundsteuererlass 50 %. Die Ertragsminderung wird aus dem Unterschiedsbetrag der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzten üblichen Jahresrohmiete zur tatsächlich im Erlasszeitraum erzielten Jahresrohmiete berechnet.

- Der Antrag auf Grundsteuererlass muss bei der Gemeinde, in der sich Mietobjekt befindet, gestellt werden. Für Bremen, Hamburg und Berlin sind die dortigen Finanzämter zuständig. Der Antrag muss für das Jahr 2010 bis spätestens 31. 3. 2011 (gesetzliche Ausschlussfrist) gestellt werden. Begründungen und Nachweise für den Mietausfall können nachgereicht werden.
- Der Grundsteuererlass kommt nur in Betracht, wenn der Eigentümer die Mietausfälle nicht selbst verschuldet hat (z. B. Mietminderung wegen Überschwemmungsschäden). Naturereignisse wie Hochwasser und Sturm, die Reparaturarbeiten erfordern, berechtigen Mieter zu Minderungsansprüchen und führen auch bei Hotels etc. zu Ausfällen. Zum Totalausfall führt meist auch ein Brand.
- Oft kommt es auch zu Mietausfällen, weil der Mieter unberechtigterweise gar nicht zahlt („Mietnomade“). Der Eigentümer muss aber aktiv werden und sich wehren z. B. mit einer fristlosen Kündigung und erforderlichenfalls eine Räumungsklage erheben, um den zahlungsunfähigen Mieter loszuwerden; außerdem müssen Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos gewesen sein. Letzteres bestätigt der vom Vermieter beauftragte Gerichtsvollzieher.
- Bei einem Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich intensiv und umfassend um eine Vermietung bemüht hat (Zeitungsannoncen aufheben, Besichtigungsnachweise von Interessenten unterschreiben lassen, Makleraufträge erteilen).

**Hinweise:** Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) kommt ein Erlass der Grundsteuer auch bei strukturell und konjunkturell bedingten Ereignissen, wie allgemeiner Mietverfall, Überangebot, Bevölkerungsrückgang, Absatzkrise (z. B. Rückgang von Hotelgästen) in Betracht, wenn sie nicht nur vorübergehend sind.

Laut Bundesverwaltungsgericht kommt ein Grundsteuererlass auch in Fällen strukturellen Leerstandes in Betracht, in denen die Ertragsminderung des Grundstücks weder atypisch noch vorübergehend ist. Der Steuerpflichtige ist für die Minderung des Rohertrags nicht verantwortlich, wenn er bei einem Leerstand die Vermietung innerhalb einer marktüblichen Preisspanne anbietet. Vermietungsangebote am

unteren Rand dieser Preisspanne oder sogar darunter muss er nicht abgeben. Maßnahmen, die die Ertragsminderung reduzieren oder auffangen können, müssen dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich zumutbar sein.

Der BFH wird noch darüber entscheiden, ob die in 2008 gesetzlich beschlossene Beschränkung des Grundsteuererlasses für Vermieter rechtmäßig ist.

## Abziehbarkeit der Sanierungskosten bei gemischt genutzter Immobilie

**Hintergrund:** Saniert ein Immobilienkäufer das von ihm gekaufte Gebäude, können die Sanierungsaufwendungen entweder sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen oder aber Anschaffungskosten sein. Letztere können dann nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden.

**Streitfall:** Der Steuerpflichtige erwarb 1983 ein Grundstück, das mit einem zweistöckigen Gebäude aus dem Jahr 1906 bebaut war. In dem Erdgeschoss des Gebäudes befand sich eine Gaststätte, im 1. OG Büroräume und im 2. OG eine Wohnung für die Pächter der Gaststätte. Der Steuerpflichtige sanierte das Gebäude und machte die Sanierungsaufwendungen in Höhe von fast 250.000 DM als sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht (FG) erkannte nur einen Betrag von 25.000 DM als sofort abziehbare Werbungskosten an und behandelte den Restbetrag als Anschaffungskosten.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Die Abziehbarkeit der Aufwendungen für die Sanierung bestimmt sich nach dem BFH nach folgenden Grundsätzen:

- Anschaffungskosten liegen vor, wenn die Aufwendungen dazu dienen, dass das Gebäude entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (sog. Herstellung der Betriebsbereitschaft). Die Zweckbestimmung – z. B. Nutzung als Wohn- oder Büroraum – legt der Käufer fest.
- Soll das Gebäude als Wohnraum genutzt werden, kann der Erwerber auch festlegen, welchen Standard das Gebäude haben soll: sehr einfach, mittel oder sehr gehoben. Führt die Sanierung zu einer Anhebung des bisherigen Standards in mindestens drei der vier Bereiche „Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster“, handelt es sich um Anschaffungskosten.
- Die Prüfung, ob es zu einer entsprechenden Anhebung des Standards in mindestens drei der vier funktionswesentlichen Bereiche gekommen ist, ist nicht für das gesamte Gebäude durchzuführen, sondern für jede Nutzungseinheit getrennt vorzunehmen, d. h. für jede Wohnung oder jedes Büro einzeln
- Unabhängig von einer Verbesserung des Standards liegen Anschaffungskosten auch dann vor, wenn defekte Gebäudeteile wiederhergestellt werden, die für die beabsichtigte Nutzung unerlässlich sind, z. B. die Reparatur ei-

ner defekter Heizung oder Beseitigung eines schweren Wasser- oder Brandschadens. Auch diese gehören zu den Betriebsbereitschaftskosten.

- Nach diesen Grundsätzen kann eine einheitliche Sanierungsmaßnahme oder die Wiederherstellung eines defekten Gebäudeteils in der einen Nutzungseinheit zu Anschaffungskosten führen, in der anderen hingegen zu sofort abziehbaren Werbungskosten. **Beispiel:** Eine Fassadensanierung kann für die Gaststätte im Erdgeschoss für die Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich sein; dann sind die anteiligen Aufwendungen insoweit Anschaffungskosten; die anteiligen Kosten, bezogen auf die Wohn- oder Büroräume in den darüber liegenden Geschossen, sind sofort abziehbar.

**Hinweis:** Die steuerliche Behandlung von Sanierungskosten bereitet in der Praxis große Probleme, weil sie streitanfällig ist. Für Baumaßnahmen, mit Baubeginn nach dem 31. 12. 2003 gilt, wenn die Sanierung innerhalb von drei Jahren nach Erwerb der Immobilie stattfindet: Übersteigen die Sanierungskosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, werden sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten behandelt und können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden. Problematisch ist allerdings, dass bei Beginn der Sanierung die Anschaffungskosten für das Gebäude (also ohne Grund und Boden) oft noch nicht feststehen.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Krankheitskosten: Anerkennung ohne vorheriges amtsärztliches Gutachten

**Hintergrund:** Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Ob der Steuerpflichtige aber tatsächlich krank ist und ob die vom Arzt angeordnete Maßnahme bzw. Behandlung wirklich der Heilung dient, ist in der Praxis oft streitig. Nicht abziehbar sind gesundheitsfördernde Vorbeuge- oder Folgekosten, z. B. für eine Baderkur.

Die Rechtsprechung hat daher bislang die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen oder eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung verlangt,

- das zeitlich vor der streitigen Behandlung erstellt worden ist, und
- aus dem sich die medizinische Indikation der Therapie ergibt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in zwei Fällen über den Nachweis von Krankheitskosten zu entscheiden

#### 1. Legasthenie des Kindes der Steuerpflichtigen

Eltern hatten ihr Kind mit einer Lese-, Rechtschreibschwäche aufgrund einer ärztlichen Empfehlung in einem Internat mit integriertem Legastheniezentrum untergebracht.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hierfür zahlten sie fast 20.000 € im Jahr, die sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machten. Der Betrag setzte sich aus einem Schulbeitrag (ca. 1.500 €), einem Anteil für Unterkunft einschließlich Verpflegung und Betreuung (ca. 13.500 €) sowie aus den Kosten für die Legasthenietherapie (ca. 5.000 €) zusammen. Die Steuerpflichtigen hatten zwar beim Jugendamt einen Antrag auf einen Zuschuss gestellt, diesen aber nicht weiterverfolgt, nachdem das Jugendamt auf einen Kostenbeitrag der Steuerpflichtigen hingewiesen hatte.

**Entscheidung:** Der BFH ist nun von seiner bisherigen Auffassung abgewichen und ändert seine Rechtsprechung. Für die steuerliche Abziehbarkeit von Krankheitskosten ist nicht mehr erforderlich, dass der Steuerpflichtige vor Beginn der Heilbehandlung ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes oder eines Medizinischen Dienstes einholt. Dies begründet der BFH wie folgt:

- Die bisherige Rechtsprechung sollte Gefälligkeitsgutachten verhindern, die nachträglich zugunsten des Steuerpflichtigen erstellt werden. Der Ärzteschaft kann aber nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass sie zu Gefälligkeitsgutachten neigt.
- Aus dem Gesetz ergeben sich keine besonderen Anforderungen an den Nachweis außergewöhnlicher Belastungen. Daher kann der Steuerpflichtige den Nachweis, dass er erkrankt war, und dass die Maßnahme der Heilung oder Linderung seiner Krankheit diene, auch auf andere Weise führen.
- Allerdings genügt es nicht, wenn der Steuerpflichtige im Klageverfahren vor dem Finanzgericht ein ärztliches Sachverständigengutachten (z. B. von seinem behandelnden Arzt) vorlegt. Ein solches Gutachten ist ein sog. Privatgutachten und ist damit wie der Vortrag des Steuerpflichtigen zu behandeln, also als streitiger und nicht als neutraler Vortrag.
- Aber das Finanzgericht (FG) kann in der ersten Instanz ein ärztliches Sachverständigengutachten anfordern, in dem nachträglich geprüft wird, ob der Steuerpflichtige erkrankt war und ob die Maßnahme medizinisch indiziert war.

**Folgen:** Der BFH verwies die Sache an das FG zurück, das nun die medizinische Indikation prüfen und insbesondere ein ärztliches Sachverständigengutachten in Auftrag geben muss. Sollte sich hieraus der Krankheitswert der Lese- und Rechtschreibschwäche ergeben, ist der Klage zumindest hinsichtlich der Therapie- und der Unterkunftskosten stattzugeben. Die Kosten für das Schulgeld sind hingegen keine außergewöhnlichen Belastungen, weil das Schulgeld nur als Sonderausgabe unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden kann.

Der Abziehbarkeit der Therapie- und der Unterkunftskosten als außergewöhnliche Belastungen steht nach Auffassung des BFH nicht entgegen, dass die Steuerpflichtigen ihren Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Jugendamt nicht weiterverfolgt haben. Denn es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, den Steuerpflichtigen vorrangig auf die Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen zu verweisen. Denn nur das Einkommen darf der Einkommensteuer unterworfen werden. Deshalb ist der existenznotwendige (Familien)Bedarf, zu dem auch Aufwendungen zur Heilung und Linderung von Krankheiten zählen, steuerfrei zu stellen.

## 2. Asthma des Kindes der Steuerpflichtigen

Die Eltern eines angeblich an Asthma erkrankten Kindes erwarben im Jahr 2003 Schlafzimmermöbel sowie eine Couch und begründeten den Erwerb mit der Asthmaerkrankung ihres Kindes. Ein amtsärztliches Attest reichten sie aber nicht ein. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

**Entscheidung:** Der BFH verwies auch in diesem Fall die Sache an das FG zurück. Wie auch im 1. Streitfall kann die medizinische Indikation auch auf andere Weise als durch ein im Vorherein erstelltes amtsärztliches Attest geführt werden, z. B. durch ein vom FG in Auftrag gegebenes ärztliches Sachverständigengutachten.

**Folge:** Sollte sich im weiteren Verfahren die medizinische Indikation herausstellen, sind die Kosten für die Möbel als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Allerdings muss der sich aus der Erneuerung der Möbel ergebende Vorteil („neu für alt“) angerechnet werden.

**Hinweis zu den beiden Entscheidungen:** Zwar ändert der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen seine bisherige strenge Rechtsprechung zum Nachweis von Krankheitskosten. Jedoch sollte beachtet werden, dass auch nach den neuen Urteilen der Steuerpflichtige weiterhin die Beweislast für die medizinische Indikation der Aufwendungen hat.

Will der Steuerpflichtige kein Risiko eingehen, und zudem einen langwierigen Rechtsstreit vermeiden, sollte er – wie bisher – vor Beginn der Krankheitsbehandlung ein amts- oder vertrauensärztliches Attest über die medizinische Indikation einholen.

Anderenfalls kommt es zu einer Beweiserhebung im finanzgerichtlichen Verfahren, die nicht nur erhebliche Kosten auslösen, sondern auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen ausgehen kann, weil sich die medizinische Indikation u. U. nachträglich nicht mehr feststellen lässt. Dann trägt der Steuerpflichtige ggf. alle Kosten für seinen Prozessvertreter, das Gutachten und die Gerichtskosten.

---

## Wichtige Steuertermine im März 2011

**10. 3. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*

**25. 3. 2011** Zusammenfassende Meldung für Februar 2011

**10. 3. 2011** Vorauszahlungen von Einkommen\*\*- u. Kirchensteuer ev. und r.kath \*\*, Solidaritätszuschlag\*\* u. Körperschaftsteuer\*\*  
[\*bei monatlicher Abführung für Februar 2011;\*\* für das 1. Quartal 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 3. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Anscheinsbeweis spricht für private Mitbenutzung von Firmenwagen
- Arbeitnehmer-Gesellschafter kann Verlust des Darlehens steuerlich geltend machen
- Lohnsteuerfreiheit von Tank- und Geschenkgutscheinen des Arbeitgebers
- Pauschale Zuschläge für Nachtarbeit sind nicht steuerfrei
- Regelmäßige Verkäufe bei „eBay“ sind umsatzsteuerpflichtig
- Wichtige Steuertermine im April

## Ausgabe April 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir informieren Sie auch im April 2011 über Entscheidungen aus dem steuerrechtlichen Bereich. Pauschale Nachtzuschläge sind nicht steuerfrei. Regelmäßige Verkäufe bei „eBay“ können auch bei Privatleuten zur Umsatzsteuerpflicht führen.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### **Anscheinsbeweis spricht für private Mitbenutzung von Firmenwagen**

**Hintergrund:** In der Praxis kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, ob ein betrieblicher Pkw auch privat genutzt wird. Bei einer privaten Nutzung ist diese einkommensteuerlich als Entnahme und umsatzsteuerlich als sog. Eigenverbrauch zu versteuern. Außerdem war bei Anschaffung eines Pkw zwischen dem 1. 4. 1999

und dem 31. 12. 2003 der Vorsteuerabzug auf 50 % beschränkt, wenn der Pkw auch für den privaten Bedarf des Unternehmers verwendet wurde.

**Streitfall:** Ein Unternehmer erwarb im August 2000 einen Audi A 8 und machte die Vorsteuer aus der Anschaffung in voller Höhe geltend. Das Finanzamt erkannte die Vorsteuer nur zu 50 % an, weil nach der Gesetzeslage in 2000 der Vorsteuerabzug auf 50 % begrenzt war, wenn der Pkw auch privat genutzt wurde. Der Unternehmer wandte hiergegen ein, dass er den Audi A 8 ausschließlich für sein Unternehmen genutzt hat; für private Fahrten hat er nach seinen Ausführungen einen VW Golf verwendet. Das Finanzgericht München wies die Klage ab und ließ die Revi-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

sion nicht zu. Hiergegen erhob der Unternehmer eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH).

**Entscheidung:** Der BFH ließ die Revision nicht zu. Damit wurde die Abweisung der Klage rechtskräftig. Aus den Gründen des Beschlusses des BFH ergibt sich Folgendes:

- Grundsätzlich besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein Unternehmer seinen betrieblichen Pkw auch privat nutzt.
- Diesen Anscheinsbeweis kann der Unternehmer dadurch widerlegen, dass er einen anderen Sachverhalt plausibel darlegt, bei dem eine Privatnutzung ausgeschlossen ist.
- Allein der Vortrag des Unternehmers, er nutze für Privatfahrten den VW Golf und nicht den Audi A 8, lässt aber nicht ernstlich darauf schließen, dass der Audi A 8 ausschließlich unternehmerisch gefahren wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, dass für die privaten Fahrten ausnahmslos das billigere Auto genutzt wurde. Zudem fand das Finanzamt im Rahmen der Außenprüfung Tankquittungen für den Audi A 8, die mit der Scheckkarte des Sohnes des Unternehmers bezahlt worden sind. Die Behauptung des Unternehmers, er selbst habe keine EC-Karte gehabt und daher die EC-Karte seines Sohnes verwendet und ihm anschließend das Geld erstattet, hat er nicht glaubhaft gemacht.

**Hinweis:** Der sicherste Weg, eine ausschließlich betriebliche Nutzung nachzuweisen, ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

---

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

---

### Arbeitnehmer-Gesellschafter kann Verlust des Darlehens steuerlich absetzen

**Hintergrund:** Werbungskosten und Betriebsausgaben dürfen steuerlich bei der Einkunftsart abgezogen werden, bei der sie entstanden sind. Schwierig wird es allerdings, wenn die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mehreren Einkunftsarten zugeordnet werden können. Denn das Gesetz enthält für diesen Fall keine ausdrückliche Regelung, bei welcher Einkunftsart die Aufwendungen abzuziehen sind. Der Abzug hängt aber sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach davon ab, welcher Einkunftsart die Ausgaben zugeordnet werden.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer war bei einer GmbH beschäftigt und an der GmbH mit zunächst 7 % beteiligt. Die GmbH forderte im Jahr 2000 alle Gesellschafter, darunter auch den Arbeitnehmer, zur Gewährung von Gesellschafterdarlehen auf, um einen Börsengang zu ermöglichen. Der Arbeitnehmer verkaufte daraufhin einen Teil seiner Beteiligung, so dass er nur noch mit 1,64 % beteiligt war, und gewährte der GmbH ein verzinsliches Darlehen von ca. 160.000 DM.

Der geplante Börsengang der GmbH scheiterte jedoch, und die GmbH geriet in eine finanzielle Schieflage. Auf Druck der Mehrheitsgesellschafter verzichtete der Arbeitnehmer

im März 2001 auf seine Darlehensforderung, um eine Kapitalerhöhung der GmbH zu ermöglichen. Diese sollte die Insolvenz der GmbH vermeiden und damit die Arbeitsplätze der GmbH retten. Den verlorenen Darlehensbetrag machte der Arbeitnehmer als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit dem Argument ab, dass die Darlehensgewährung durch seine Stellung als Gesellschafter, nicht aber durch seine Tätigkeit als Arbeitnehmer veranlasst gewesen sei.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück. Laut BFH ist es möglich, dass der Darlehensverlust im Streitfall durch die Tätigkeit als Arbeitnehmer veranlasst war.

- Lassen sich Aufwendungen mehreren Einkunftsarten zuordnen, entscheidet der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang. Entscheidend ist also, welche Einkunftsart im Vordergrund steht und die anderen verdrängt.

- Ist ein Arbeitnehmer an seiner Arbeitgeberin, einer Kapitalgesellschaft, als Gesellschafter beteiligt und gewährt er ihr ein Darlehen, können die folgenden Indizien dafür sprechen, dass die Darlehensgewährung durch die Arbeitnehmerstellung veranlasst war:

1. Eine Bank hätte ein Darlehen zu diesen Konditionen nicht (mehr) gewährt.
2. Die Beteiligung ist vergleichsweise gering, und die Lohneinkünfte sind hingegen deutlich höher als die mögliche Rendite aus der Beteiligung.
3. Hätte der Arbeitnehmer das Darlehen nicht gewährt, wäre sein Arbeitsplatz gefährdet.

- Aufgrund dieser Indizien sprach im Streitfall aber viel dafür, dass die Darlehensgewährung im Jahr 2000 durch die Beteiligung als Gesellschafter veranlasst war: Zwar war der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nur noch in geringem Umfang mit ca. 1,64 % an der GmbH beteiligt. Die GmbH hatte aber alle Gesellschafter – und nicht nur alle Arbeitnehmer – zu einer Darlehensgewährung aufgefordert, um den Börsengang zu ermöglichen. Im Vordergrund standen damit die wirtschaftliche Förderung der GmbH und die Sicherung des Wertes der – geringen – Beteiligung.

- Das FG hat aber zu Unrecht die Motivation für den Verzicht im Jahr 2001 nicht berücksichtigt; der Verzicht war aber letztendlich ursächlich für den Ausfall des Darlehens. Im Zeitpunkt des Verzichts war der Arbeitnehmer nur noch gering beteiligt. Zudem war sein Jahresgehalt von ca. 250.000 DM deutlich höher als die künftigen Dividenden-erträge aus seiner geringen Beteiligung. Es ist also möglich, dass der Arbeitnehmer seinen eigenen Arbeitsplatz vorrangig erhalten wollte. Dies muss das FG nun im 2. Rechtszug aufklären.

**Folge:** Sollte der Verzicht durch die Stellung als Arbeitnehmer veranlasst gewesen sein, kann der Darlehensverlust nur in der Höhe steuerlich geltend gemacht werden, in

der das Darlehen im Zeitpunkt des Verzichtes noch wert-  
haltig gewesen ist. Im ungünstigsten Fall, etwa bei einem  
Verzicht kurz vor Insolvenz, kann dieser Wert „Null“ sein.

**Hinweise:** Das Urteil des BFH ist vor allem für Arbeitneh-  
mer von Kapitalgesellschaften bedeutsam, die an der Kapi-  
talgesellschaft beteiligt sind und neben ihrem Arbeitsver-  
hältnis noch weitere Rechtsbeziehungen zu ihrem Arbeit-  
geber unterhalten, z. B. einen Darlehensvertrag oder ein  
Mietverhältnis aufgrund einer Vermietung an die GmbH.  
Grundsätzlich ist es steuerlich vorteilhaft, wenn die ent-  
sprechenden Aufwendungen dem Arbeitsverhältnis und  
nicht der Gesellschafterstellung zugeordnet werden kön-  
nen; denn bei den Arbeitnehmer-Einkünften ist ein Wer-  
bungskostenabzug der Höhe nach uneingeschränkt zuläs-  
sig. Um die Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselb-  
ständiger Arbeit zu erleichtern, sollte ggf. schriftlich fest-  
gehalten werden, dass die Darlehensgewährung der Siche-  
rung des eigenen Arbeitsplatzes dient und dass auch Ar-  
beitnehmer, die nicht Gesellschafter sind, vergleichbare  
Darlehen gewährt haben. Bei einem Verzicht sollte der  
Wert der Darlehensforderung zu diesem Zeitpunkt doku-  
mentiert werden.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Lohnsteuerfreiheit von Tank- und Geschenkgutscheinen des Arbeitgebers

**Hintergrund:** Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn sie  
monatlich einen Betrag von 44 € nicht übersteigen (Frei-  
grenze). Bei Barlohnzuwendungen gibt es eine solche  
Freigrenze nicht.

**Streitfälle:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Fällen  
zur Abgrenzung von Barlohn zu Sachbezügen entschieden.

- Im **1. Fall** räumte ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern  
das Recht ein, bei einer Vertragstankstelle gegen Vorlage  
einer elektronischen Guthabekarte monatlich einen be-  
stimmten Kraftstoff (Diesel/Normal oder Super) im Wert  
von bis zu 44 € zu tanken.
- Im **2. Fall** überließ der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern  
monatlich Benzingutscheine, die sie an einer beliebigen  
Tankstelle verwenden konnten. Die Gutscheine enthielten  
den jeweiligen Namen des Arbeitnehmers, die Literangabe  
sowie den jeweiligen Monat. Die Arbeitnehmer bezahlten  
an der Tankstelle und erhielten vom Arbeitgeber eine ent-  
sprechende Erstattung. Die Erstattung wurde auf dem Gut-  
schein vermerkt.
- Im **3. Fall** erhielten die Arbeitnehmer an ihrem Geburtstag  
von ihrem Arbeitgeber einen Geschenkgutschein im Wert  
von 20 €, den sie bei der Fa. H. einlösen konnten.

Die Arbeitgeber behandelten die jeweiligen Gutscheine  
bzw. Tankkarten als steuerfreien Sachbezug, weil die Frei-  
grenze von 44 € nicht überschritten wurde. Das Finanzamt  
sah das in allen Fällen anders und erhob wegen des Bar-  
lohncharakters gegenüber den Arbeitgebern Lohnsteuer  
nach.

**Entscheidungen:** Der BFH bejahte einen steuerfreien  
Sachbezug und gab den Arbeitgebern mit der folgenden  
Begründung recht:

- Ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt, richtet sich nach  
dem Arbeitsvertrag. Kann der Arbeitnehmer danach eine  
Geldzahlung verlangen, handelt es sich um steuerpflichtigen  
Barlohn, für den es keine Freigrenze gibt. Hat der Ar-  
beitnehmer aber Anspruch auf eine Sache oder Leistung  
(z. B. Gutschein, Ware, Dienstleistung), erhält er einen  
Sachbezug.
- Es kommt nicht darauf an, wie der Arbeitgeber seine  
arbeitsvertragliche Verpflichtung erfüllt. Das bedeutet:
  1. Barlohn liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer  
Barlohn verlangen kann, der Arbeitgeber ihm diesen  
aber nicht auszahlt, sondern stattdessen eine Verbind-  
lichkeit des Arbeitnehmers aus einem Miet- oder Kauf-  
vertrag erfüllt oder dem Arbeitnehmer eine Sache, z. B.  
einen Warengutschein, zuwendet.
  2. Ein Sachbezug ist hingegen zu bejahen, wenn der Ar-  
beitnehmer nur eine Sache verlangen kann, der Arbeit-  
nehmer diese aber von einem Dritten erhält (z. B. das  
Benzin, das von der Tankstelle abgefüllt wird). Es ist  
dann unbeachtlich, ob der Arbeitgeber dem Dritten das  
Geld gibt oder aber der Arbeitnehmer zunächst den Drit-  
ten bezahlt und dann vom Arbeitgeber eine Erstattung  
erhält. Für einen Sachbezug ist somit nicht erforderlich,  
dass der Arbeitgeber die Sache dem Arbeitnehmer  
selbst aushändigt.
- Für den BFH ist unbeachtlich, dass ein Warengutschein  
(fast) wie Bargeld gehandelt werden kann. Ein Warengut-  
schein ist nun mal kein Geld, unabhängig, ob er einen be-  
stimmten Höchstbetrag (z. B. 44 €) oder aber eine be-  
stimmte Ware (z. B. 30 Liter Normalbenzin) ausweist.

**Hinweise:** Der BFH ändert seine bisherige Rechtspre-  
chung, die darauf abstellte, ob der Arbeitnehmer Bargeld  
erhält. Nun kommt es allein auf den arbeitsvertraglichen  
Anspruch des Arbeitnehmers an. Für Arbeitgeber und Ar-  
beitnehmer ist es u. U. ratsam, statt einer Gehaltserhöhung  
einen Sachbezug bis zur Höhe von 44 € monatlich zu ver-  
einbaren, sofern keine weiteren Sachbezüge gewährt wer-  
den. Der Sachbezug ist dann steuerfrei.

### Pauschale Zuschläge für Nachtarbeit sind nicht steuerfrei

**Hintergrund:** Zuschläge für tatsächlich geleistete Nacht-,  
Sonntags- oder Feiertagsarbeit sind bis zu einer bestimm-  
ten Höhe steuerfrei. So bleibt z. B. ein Zuschlag wegen  
Nachtarbeit steuerfrei, soweit er 25 % des Grundlohns nicht  
übersteigt.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer war als Pilot für eine Flugge-  
sellschaft tätig und erhielt zusätzlich zu seinem Grundge-  
halt eine sog. Flugzulage. Diese Zulage wurde zum einen  
für die Nacht-, Sonntags- und Samstagsarbeit und zum  
anderen für die allgemeinen Beruferschwernisse gezahlt.  
Eine separate Aufzeichnung der tatsächlichen Höhe der  
nächtlichen und sonntäglichen Dienstzeiten erfolgte nicht.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Der Arbeitnehmer behandelte den auf die Nacht- und Sonntagsarbeit entfallenden Teil der Flugzulage als steuerfrei. Das Finanzamt sah das anders und behandelte die Zulage als insgesamt steuerpflichtig.

**Entscheidung:** Auch der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte die Steuerfreiheit und wies die Klage mit der folgenden Begründung ab:

- Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, also auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Tätigkeiten sein. Anderenfalls sind sie steuerpflichtig.
- Im Streitfall war eine einheitliche Entlohnung vereinbart, die sich aus dem Grundgehalt und der Flugzulage zusammensetzte. Das sich danach ergebende monatliche Gesamtgehalt wurde unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeit gezahlt. Es kam also nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer nachts oder sonntags arbeitete. Zudem wurde die Flugpauschale auch beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie bei Abfindungen und Jubiläumsgeldern berücksichtigt.
- Außerdem muss die Nacht- bzw. Sonntags- und Feiertagsarbeit tatsächlich geleistet worden sein. Eine Aufzeichnung über die tatsächlich nachts und sonntags erbrachten Einsatzzeiten war aber nicht erfolgt.
- Zwar können Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit pauschal als Abschlagzahlungen erfolgen: Dann müssen die zutreffenden Zuschläge aber spätestens bis zum jährlichen Abschluss des Lohnkontos anhand der tatsächlichen Einsatzzeiten errechnet werden. Hat der Arbeitnehmer weniger Nacht-, Sonntags oder Feiertagsarbeit gearbeitet als durch die Abschlagzahlungen abgegolten sind, ist die Differenz als Arbeitslohn zu versteuern. Im Streitfall waren die Zuschläge aber nicht als Abschlagzahlungen geleistet worden.

**Hinweis:** Die Entscheidung ist für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutsam, die pauschale Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit erhalten (z. B. Krankenhauspersonal, Bus- und Bahnangestellte, nächtliche Bereitschaftsdienste etc.).

---

## Alle Steuerzahler

---

### Regelmäßige Verkäufe bei „eBay“ sind umsatzsteuerpflichtig

**Hintergrund:** Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

selbständig und nachhaltig ausübt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist hierfür nicht erforderlich.

**Streitfall:** Ein Ehepaar meldete sich 2001 bei der Internet-Auktion „eBay“ unter einem gemeinsamen Benutzernamen an und verkaufte in den folgenden vier Jahren ca. 1.200 Gebrauchsgegenstände wie z. B. Puppen, Besteck, Briefmarken, Münzen; nach Angaben des Ehepaars handelte es sich dabei um die Auflösung ihrer Privatsammlungen. Die Erlöse beliefen sich jährlich auf 20.000 € bis 35.000 €. Umsatzsteuer führte das Ehepaar nicht ab. Nachdem das Finanzamt aufgrund einer Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte, setzte es gegen das Ehepaar Umsatzsteuer auf die Erlöse mit der Begründung fest, sie seien Unternehmer gewesen.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) wies die Klage des Ehepaars ab. Die Eheleute waren unternehmerisch tätig und daher zur Abführung von Umsatzsteuer auf ihre Erlöse verpflichtet. Das FG begründete sein Urteil wie folgt:

- Die Eheleute haben selbständig Einnahmen erzielt und waren gemeinschaftlich tätig (Verwendung eines gemeinsamen Benutzernamens und gemeinschaftlichen Bankkontos).
- Die Eheleute waren auch nachhaltig tätig, d. h. regelmäßig: Anzahl der Verkäufe (ca. 1.200), die Dauer der Tätigkeit (vier Jahre), Höhe der Erlöse (jährlich mehr als 20.000 €).
- Das Ehepaar musste sich zudem bei jedem Verkauf Gedanken über die Darstellung des Angebots auf der Internetseite machen, insbesondere ein Mindestangebot angeben, ein digitales Foto „hochladen“, den Zahlungseingang überwachen und die – zumeist zerbrechliche – Ware versenden. Dazu war ein nicht unerheblicher Organisationsaufwand erforderlich, zumal die Leistungen eines eBay-Verkäufers auch vom jeweiligen Käufer bewertet werden. Das FG ging von einem zeitlichen Aufwand von mindestens einer Stunde pro Tag aus.
- Zwar hatten die Eheleute die Gegenstände nicht zwecks Handelns erworben. Die Unternehmereigenschaft hängt aber nicht von der Art des Einkaufs ab, sondern nur von der Nachhaltigkeit der Verkäufe.

**Hinweise:** Laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn eine private Sammlung in einem oder mehreren Verkäufen aufgelöst und verkauft wird. Das FG hat im Streitfall die Revision zugelassen.

Sofern die jährlichen Gesamtumsätze nicht höher sind als 17.500 €, braucht ein eBay-Verkäufer als sog. Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abzuführen.

---

## Wichtige Steuertermine im April 2011

11. 4. 2011 Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*

26. 4. 2011 Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für März 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 4. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Kein Vorsteuerabzug für Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze
- Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Verrechnung des Verlustabzugs bei unterjährigem Beteiligungserwerb
- Keine Absetzbarkeit der Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten
- Kein Abzug für Miete für große Wohnung bei geplantem Familiennachzug
- Müllgebühren sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar
- Kosten für Rückenschule gelten nicht als außergewöhnliche Belastungen
- Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot ist unzulässig
- Wichtige Steuertermine im Mai

## Ausgabe Mai 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir informieren Sie auch im Mai 2011 über wichtige Entscheidungen aus dem steuerrechtlichen Bereich, u. a. dass Arbeitnehmer Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten steuerlich nicht geltend machen können.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### Kein Vorsteuerabzug für Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze

**Hintergrund:** Zuwendungen an Arbeitnehmer unterliegen als steuerbare Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (ent-

weder im Rahmen eines entgeltlichen Leistungsaustausches oder als unentgeltliche Wertabgabe). Nicht steuerbar ist eine Zuwendung in Fällen, in denen diese überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Bei Betriebsausflügen wird ein überwiegendes betriebliche Interesse des Arbeitgebers typisierend unterstellt, sofern die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Freigrenze von 110 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen. Der Unternehmer ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine Entnahme zu versteuern ist. Übersteigen die Aufwen-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

dungen die Freigrenze von 110 €, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen. Bislang konnte der Unternehmer die Vorsteuer jedoch auch in diesen Fällen abziehen. Er musste dann aber im Gegenzug eine Wertabgabe versteuern.

**Streitfall:** Ein Unternehmer veranstaltete 2003 einen Betriebsausflug für seine Mitarbeiter. Die Kosten pro Arbeitnehmer überstiegen die Freigrenze von 110 €. Der Unternehmer machte den Vorsteuerabzug aus den Kosten des Betriebsausflugs geltend. Das Finanzamt gewährte zwar den Vorsteuerabzug, nahm aber wegen der überschrittenen Freigrenze eine Entnahme (Wertabgabe) an und setzte entsprechende Umsatzsteuer fest.

**Entscheidung:** Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) war der Unternehmer aus folgenden Gründen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt:

- Der Vorsteuerabzug kommt nicht in Betracht, wenn der Unternehmer die an ihn erbrachte Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit verwendet oder wenn er diese seinerseits für eine steuerfreie Leistung einsetzt, für die der Vorsteuerabzug gesetzlich ausgeschlossen ist.
- Der Vorsteuerabzug entfällt aber auch, wenn der Unternehmer die erbrachte Leistung nach seinem Plan für private Zwecke entnehmen will oder, wie hier, für den privaten Bedarf seiner Arbeitnehmer. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, das Betriebsklima zu fördern, ändert hieran nichts. Im Gegenzug muss der Unternehmer die (spätere) Entnahme dann aber auch nicht mehr der Umsatzsteuer unterwerfen.

**Hinweise:** Mit obiger Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert. Der Unternehmer kann die Vorsteuer nicht mehr abziehen, braucht dafür aber auch die (spätere) Entnahme nicht mehr zu versteuern. Im Ergebnis gleicht sich dies aus. Allerdings kann es zu zeitlichen Verschiebungen gegenüber der bisherigen Rechtslage kommen, wenn die Eingangsleistung z. B. Ende 2011 bezogen wird und die Entnahme Anfang 2012 erfolgt.

## Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

**Hintergrund:** Für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden.

**Streitfall:** Ein Apotheker bildete für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen im Jahresabschluss 2003 eine Rückstellung von 10.700 €. Er hatte dafür den – unstreitigen – jährlichen Aufwand für die Aufbewahrung von 1.070 € mit zehn multipliziert. Das akzeptierte das Finanzamt nicht.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt recht.

- Bei der Bewertung der Rückstellung muss u. a. die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt der jeweiligen Unterlagen und der gesetzlich angeordneten Dauer der Aufbewahrungsfristen berücksichtigt werden.

- Nur die Aufwendungen für Unterlagen dürfen zurückgestellt werden, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sind.

- Der Umstand, dass auszusondernden Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen (späterer Jahre) ersetzt werden, mithin kein Stauraum frei wird, kann nicht berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen unterscheiden zwischen Fristen von sechs und zehn Jahren. Sofern wie im Streitfall ausschließlich Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren betroffen sind, wird der Ansatz einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren wohl nicht beanstandet werden; zum jeweiligen Bilanzstichtag müssen die Unterlagen zwischen ein und 10 Jahren aufbewahrt werden, also  $[(10 + 1) : 2 =] 5,5$  Jahre.

---

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

---

### Verrechnung des Verlustabzugs bei unterjährigem Beteiligungserwerb

**Hintergrund:** Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht laut Gesetz vollständig (oder anteilig) unter, wenn mehr als 50 % (bzw. mehr als 25 %) der Anteile innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber übertragen werden. Bei einer Anteilsübertragung im Laufe eines Jahres (sog. unterjähriger Erwerb) geht auch der anteilige Verlust, der bis zum Tag der Anteilsübertragung entstanden ist, unter. Nicht gesetzlich geregelt ist, ob bei einem unterjährigem Erwerb ein Gewinn, der bis zum Tag der Anteilsübertragung entstanden ist, mit Verlusten aus den Vorjahren verrechnet werden kann, die am Tag der Anteilsübertragung untergehen.

**Streitfall:** Eine GmbH hatte bis Ende 2007 Verluste erzielt, so dass zum 31. 12. 2007 ein sog. verbleibender Verlust in Höhe von 60.000 € festgestellt worden war. Am 3. 7. 2008 wurden 50 % der Anteile an der GmbH vom bisherigen Gesellschafter auf einen neuen Anteilseigner übertragen. Dies führte zum Untergang von 50 % des zum 31. 12. 2007 festgestellten Verlustes (also 30.000 €). Die GmbH hatte aber in 2008 einen Gewinn von 122.000 € erzielt; auf die Zeit vom 1. 1. - 3. 7. 2008 entfiel ein Gewinn von 61.000 €. Die GmbH verrechnete daher 61.000 € mit dem Verlustvortrag von 60.000 €. Nach ihrer Auffassung konnte am 3. 7. 2008 kein Verlust mehr untergehen, weil sie diesen mit dem anteiligen Gewinn des Jahres 2008 verrechnet hatte.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster (FG) ließ eine Verrechnung des Verlustvortrages mit dem (anteiligen) Gewinn aus dem Übertragungsjahr zu.

- Im Streitfall greift grundsätzlich die Regelung des (anteiligen) Verlustuntergangs.

- Ausgeschlossen ist aber nur die Verrechnung des untergehenden Verlustes mit Gewinnen, die nach dem Anteilsübertragungszeitpunkt entstanden sind, nicht aber die Verrechnung mit Gewinnen, die noch vor dem Anteilsübertragungszeitpunkt erwirtschaftet worden sind.

**Hinweis:** Die Entscheidung des FG steht im Widerspruch zur Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Verrechnung des Verlustvortrags mit dem anteiligen Gewinn des Übertragungsjahrs für unzulässig hält. Deshalb hat das FG auch die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Keine Absetzbarkeit der Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten

**Hintergrund:** Bei einer doppelten Haushaltsführung arbeitet der Arbeitnehmer außerhalb seines Familienwohnortes und pendelt zwischen Familienwohnsitz und Tätigkeitsort. U. a. kann er dann die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt als Werbungskosten abziehen. Eine sog. „umgekehrte“ Familienheimfahrt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer an seinem Tätigkeitsort am Wochenende von seiner Familie besucht wird.

**Streitfall:** Ein Ehepaar lebte in A-Stadt, wo auch der Ehemann arbeitete. Die Ehefrau war in B-Stadt tätig, wo sie eine Zweitwohnung unterhielt. Die Ehefrau pendelte regelmäßig zwischen A-Stadt und B-Stadt. Gelegentlich besuchte der Ehemann seine Frau an deren Tätigkeitsort. Die Aufwendungen für diese Fahrten (sog. umgekehrte Familienheimfahrten) machten die Eheleute als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für die Fahrten der Ehefrau zum Familienwohnsitz in A-Stadt an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) versagte den Werbungskostenabzug und gab dem Finanzamt recht:

- Laut Gesetz sind nur Aufwendungen für Familienheimfahrten absetzbar. Letztere sind aber nur Fahrten des auswärts tätigen Ehepartners von seinem Arbeitsort zum Familienwohnsitz, nicht umgekehrt Fahrten des am Familienwohnsitz lebenden Ehepartners zum Tätigkeitsort des auswärts arbeitenden Partners.
- Die fehlende Abziehbarkeit von Kosten für sog. „umgekehrte“ Familienheimfahrten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Gesetzgeber muss bei Eheleuten nur den „notwendigen“ Mehraufwand steuerlich berücksichtigen. Notwendig sind aber nur die Fahrten vom Tätigkeitsort zum Familienwohnsitz.

**Hinweise:** Die Entscheidung ist für alle Steuerpflichtige bedeutsam, die eine doppelte Haushaltsführung geltend machen. Da der auswärts tätige Partner ohnehin schon genug pendelt, wird ihn seine Familie gelegentlich entlasten und ihn daher am Wochenende besuchen. Diese Fahrten zum Tätigkeitsort bezeichnet der BFH nun ausdrücklich als „private Wochenendreisen“. Der steuerliche Abzug dieser Fahrten ist damit grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH nur dann, wenn der auswärts tätige Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen die Familienheimfahrt nicht antreten kann. Denkbar sind hier notwendige Überstunden am Wochenende oder ein Bereitschaftsdienst am Samstag/Sonntag. Die berufliche Beanspruchung muss der Steuerpflichtige aber nachweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

### Kein Abzug der Miete für große Wohnung bei geplantem Familiennachzug

**Hintergrund:** Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung kann ein Arbeitnehmer u. a. auch die Miete für die Zweitwohnung am Tätigkeitsort als Werbungskosten absetzen. Laut Rechtsprechung sind bei Alleinstehenden höchstens die Kosten für eine durchschnittlich teure und ausgestattete 60-m<sup>2</sup>-Wohnung am Arbeitsort steuerlich absetzbar. Maßgeblich ist die ortsübliche Durchschnittsmiete.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer wohnte mit seiner Familie in der Stadt A. Zum 1.12.2007 nahm der Arbeitnehmer eine Stelle in der Stadt B an. Dort mietete er eine 5-Zimmer-Wohnung (165 m<sup>2</sup>) an. Die monatliche Warmmiete betrug 1.150 €; die Durchschnittsmiete für eine 60 m<sup>2</sup> große Wohnung hätte 493 € betragen. Im Februar 2008 zog die Familie nach B nach. Der Arbeitnehmer machte in 2008 Mietkosten in Höhe von 2.300 € für die Monate Januar und Februar geltend. Das Finanzamt erkannte nur 2 x 493 €, d. h. die durchschnittliche Miete für eine 60 m<sup>2</sup> große Wohnung, an.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Nürnberg (FG) wies die Klage ab. Zwar lag eine doppelte Haushaltsführung vor; jedoch waren nur die Kosten für eine durchschnittliche, 60 m<sup>2</sup> große Wohnung anzuerkennen:

- Im Streitfall lag die Miete für die Zweitwohnung mit 1.150 € deutlich über den Kosten von 493 € für eine durchschnittliche 60 m<sup>2</sup>-Wohnung. Deshalb konnte der Arbeitnehmer nur zwei Monatsmieten á 493 € absetzen.
- Der Abzug einer höheren Miete war auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Arbeitnehmer beabsichtigt hatte, seine Familie nach B nachzuholen, und dies auch bereits im Februar 2008 umgesetzt hat. Nach Auffassung des FG ist es nicht Zweck des Gesetzes, dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Familiennachzug zu ermöglichen.

**Hinweis:** Besonders nachteilig wirkt sich das Urteil aus, wenn der geplante Familiennachzug scheitert. Der Steuerpflichtige kann dann nur die Kosten für eine durchschnittliche 60 m<sup>2</sup>-Wohnung absetzen, während er bis auf Weiteres die Miete für die größere Wohnung zahlen muss.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Müllgebühren sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar

**Hintergrund:** Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen mindern die Einkommensteuer in Höhe von 20 %, höchstens aber um 4.000 €. Hierzu gehören z. B. die Aufwendungen für die Reinigung der Wohnung durch eine Reinigungsfirma, die Kosten für einen Umzug oder Aufwendungen für die Gartenpflege. Berücksichtigt wird allerdings nur der Anteil, der auf die Personalkosten entfällt (zzgl. Mehrwertsteuer), nicht der (etwaige) Anteil für Werkzeug, Material oder Reinigungsmittel etc.

**Streitfall:** Ein Ehepaar zahlte im Jahr 2008 Gebühren für die Entsorgung des Hausmülls in Höhe von fast 200 €. Diesen Betrag machten sie als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Steuererklärung geltend. Das Finanzamt

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

versagte die Steuerminderung, weil die Dienstleistung nicht „haushaltsnah“ gewesen ist.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Köln (FG) wies die Klage ab und begründete dies wie folgt:

- Aufwendungen sind nur dann haushaltsnah, wenn sie eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen, d. h. die Dienstleistung innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt. Wird die Dienstleistung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht, handelt es sich um eine gemischte Leistung, die steuerlich nur dann berücksichtigt wird, wenn die Hauptleistung innerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht wurde.
- Im Streitfall ist der Hausmüll im Haushalt des Ehepaares entstanden und von deren Grundstück abgeholt worden. Der Hauptteil der von der Müllabfuhr erbrachten Leistung ist die Entsorgung und Verwertung des Mülls. Diese Leistungen wurden aber außerhalb des Grundstücks des Ehepaares erbracht, so dass keine haushaltsnahe Dienstleistung vorliegt.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung erkennt Entsorgungsleistungen an, wenn es sich dabei nur um eine Nebenleistung zur haushaltsnahen Dienstleistung handelt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige einen Gärtner mit der Gartenpflege beauftragt und der Gärtner dann die Gartenabfälle entsorgt. Dann können auch die Entsorgungskosten, soweit sie vom Gärtner als Arbeitsleistung berechnet werden, steuermindernd berücksichtigt werden.

## Kosten für Rückenschule gelten nicht als außergewöhnliche Belastungen

**Hintergrund:** Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar, soweit die Krankenkasse diese nicht erstattet. Nicht abziehbar sind aber gesundheitsfördernde Vorbeuge- oder Folgekosten.

**Streitfall:** Ein Steuerpflichtiger war an einem Lendenwirbelsyndrom chronisch erkrankt. Sein Arzt empfahl ihm die Teilnahme an einem Gymnastikkurs mit Rückenschule sowie an einer sog. Krankenkasse-Aktivwoche. Der Steuerpflichtige folgte der ärztlichen Empfehlung und wandte hierfür fast 900 € auf, die er als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

**Entscheidung:** Das Sächsische Finanzgericht (FG) wies die Klage mit der folgenden Begründung ab:

- Nicht zu den Krankheitskosten gehören Aufwendungen für vorbeugende und/oder allgemeine Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.
- Im Streitfall ging es um die Ausübung eines Sports und nicht um die Behandlung einer Krankheit.

- Aufwendungen für Sport sind nur dann als Krankheitskosten absetzbar, wenn er betrieben wird, um eine Krankheit zu heilen oder zur Linderung einer Krankheit beizutragen, und der Sport nach genauer Einzelverordnung und unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben wird. Absetzbar sind damit z. B. Kosten für eine ärztlich verordnete und verantwortete Krankengymnastik.
- Die allgemeine Empfehlung zur Teilnahme an einem Gymnastikkurs mit Rückenschule sowie an einer Krankenkasse-Aktivwoche enthielt keine konkrete Vorgabe, welche spezifischen Übungen zu welchem Zeitpunkt praktiziert werden sollten.

**Hinweise:** Die Abziehbarkeit der Kosten kam auch nicht in Betracht, weil die vom Steuerpflichtigen belegten Kurse den Heilungsverlauf hinsichtlich des Lendenwirbelsyndroms unterstützten. Die Teilnahme an der Rückenschule etc. ging über das Maß hinaus, das zur Heilung aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich war. Die Kosten waren somit durch die allgemeine Lebensführung veranlasst und daher nicht steuerbegünstigt.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangebot ist unzulässig

**Hintergrund:** Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll Verhalten im Geschäftsverkehr unterbinden, das unlauter ist. Mitbewerber dürfen keine falschen oder irreführenden Angaben zu ihren Produkten machen.

**Streitfall:** Ein Teppichhändler aus F warb in einem einer Zeitung beigelegten Prospekt für seine Teppiche mit Einführungspreisen, denen er deutlich höhere durchgestrichene Preise gegenüberstellte. Im Text des Prospekts wies der Händler darauf hin, dass die Kollektion eine Weltneuheit sei, zu deren Markteinführung er als Hersteller hohe Rabatte geben könne. Ein Wettbewerber aus F sah in dieser Werbung eine Irreführung und einen Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Transparenzgebot. Seine Klage auf Unterlassung der Werbung hatte Erfolg.

**Entscheidung:** Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Werbung mit hervorgehobenen Einführungspreisen, denen höhere durchgestrichene Preise gegenübergestellt werden, nur zulässig ist, wenn sich aus der Werbung ergibt, wie lange die Einführungspreise gelten und ab wann die durchgestrichenen höheren Preisen verlangt werden.

**Hinweis:** Beim Räumungsverkauf darf zeitlich unbeschränkt mit durchgestrichenen Preisen geworben werden.

## Wichtige Steuertermine im Mai 2011

10. 5. 2011 Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*

25. 5. 2011 Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für April 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 13. 5. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Kein Vorsteuerabzug für Sammler
- Scheinrechnungen: kein Vorsteuerabzug
- Freiberufler: Anschlussprüfungen sind zulässig
- Dreimonatsfrist gilt bei Fahrtätigkeit nicht
- BMF: Lohnsteuer bei Fahrten mit Dienstwagen von Wohnung zu Betrieb
- Umbau wegen Behinderung ist absetzbar
- Steuererklärung mit ELSTER-Programm: Vollständigkeit überprüfen!
- Arbeitsvertrag: Zulässige Anschlussbefristung
- Wichtige Steuertermine im Juni

## Ausgabe Juni 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie nachfolgend auch in diesem Monat wieder über wichtige Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftsrechtlichen Bereich informieren.*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer und Selbständige

##### Kein Vorsteuerabzug für Sammler

**Hintergrund:** Wer regelmäßig, selbständig und entgeltlich tätig ist, ist Unternehmer. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Sammler, die nur aus privatem Interesse Sammlungen aufbauen oder Stücke daraus verkaufen, sind keine Unternehmer. Ob jemand unternehmerisch, insbesondere nachhaltig tätig ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab, von der Dauer/Intensität der Tätigkeit, der Höhe der Erlöse und Zahl der ausgeführten Umsätze, Beteiligung am

Markt mittels Werbung und der Existenz von Geschäftsräumen.

**Streitfall:** Eine GmbH erwarb im Zeitraum 1986 bis 1991 insgesamt 126 Autos, von denen ca. 40 Fahrzeuge „Oldtimer“ waren. Alle Autos sollten Teil einer Sammlung von klassischen Fahrzeugen werden, eingelagert und nach etwa 20 bis 30 Jahren mit Wertsteigerung verkauft werden. Die Fahrzeuge wurden in einer Tiefgarage untergestellt. Ab 1992 verkaufte die GmbH die Fahrzeuge mit Verlust von ca. 3 Mio. DM. Die GmbH machte einen Vorsteuerabzug u. a. aus dem Ankauf der Fahrzeuge geltend.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof versagte den Vorsteuerabzug. Beim Aufbau einer Sammlung, die auch einen

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

privaten Bezug haben kann, z.B. bei Münzen, ist zu prüfen, ob der Sammler beim An-/Verkauf wie ein Händler agiert (folglich als Unternehmer) oder als privater Sammler auftritt und die Stücke aus privaten Neigungen erwirbt.

Im Streitfall ist die GmbH wie ein privater Sammler aufgetreten. Denn sie plante, die Fahrzeuge nicht laufend zu veräußern. Gerade bei den erworbenen Oldtimern wäre aber ein laufender Verkauf von vornherein möglich gewesen. Außerdem verfügte die GmbH nicht über Geschäftsräume; die Tiefgarage ist nur ein Lagerraum. Die GmbH hatte auch nicht für ihren Autohandel Werbung gemacht.

**Hinweis:** Die Bedeutung des Urteils betrifft alle Steuerpflichtigen, die Sammlungen aufbauen und damit aufgrund einer Wertsteigerung Gewinne erzielen wollen. Will der Sammler den Vorsteuerabzug geltend machen, muss er schon beim Ankauf wie ein Händler auftreten; außerdem muss er – soweit Wertsteigerungen eingetreten sind – spätestens dann auch Verkäufe tätigen. Verhält sich der Steuerpflichtige beim Ankauf als Händler, ist der Veräußerungserlös umsatzsteuerpflichtig. Als privater Sammler unterliegt der Verkauf nicht der Umsatzsteuer. Ausnahmen können sich aber ergeben, wenn der Sammler nur beim Verkauf als Händler auftritt. Vor dem Verkauf von privaten Sammlungen sollte man unbedingt steuerlichen Rat einholen. Die Finanzverwaltung hat u. a. sog. Privatverkäufe bei Online-Auktionen, wie z.B. bei eBay, immer im Visier.

## Scheinrechnungen: Kein Vorsteuerabzug

**Hintergrund:** Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit hohen Vorsteuererstattungsbeträgen werden vom Finanzamt immer kritisch beleuchtet. Der Unternehmer muss beweisen, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

**Streitfall:** Ein Unternehmer (U) betrieb eine Gebäudereinigung. Er schloss mit mehreren Firmen (A-GmbH, S und H) Subunternehmer-Verträge. Aus den Rechnungen der Subunternehmer machte U ab dem Jahr 2000 bis 2003 hohe Vorsteuerbeträge geltend. Das Finanzamt ging nach Ermittlungen der Steuerfahndung von Scheinrechnungen aus und verweigerte den Vorsteuerabzug.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht München (FG) versagte den Vorsteuerabzug aus den gleichen Gründen. Die in den Rechnungen beschriebenen Leistungen wurden nicht von den Rechnungsausstellern A-GmbH, S und H erbracht. Das FG stützte sich auf Feststellungen der Steuerfahndung:

- Die A-GmbH hatte keine Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung gemeldet und ist vor der angeblichen Leistungserbringung im Handelsregister gelöscht worden. Sie konnte die vertraglich vereinbarten Arbeiten nicht geleistet haben.
- S hatte nur zwei Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich gemeldet, sollte aber laut Vertrag Reinigungsarbeiten im Wert von 1,3 Mio. € erbringen. Damit war ausgeschlossen, dass S in der Lage gewesen ist, die Leistungen aus-

zuführen. Die Freundin des S hatte bei der Steuerfahndung ausgesagt, dass S seit November 2001 nicht mehr gearbeitet hat.

- H war vor Erstellung der Rechnung unbekannt verzogen und nicht mehr greifbar. Auf dem PC des U wurden Rechnungsmuster des H gefunden, die nur noch ausgefüllt werden mussten. U hatte die Rechnungen selbst erstellt.

**Hinweise:** Schwierig ist die Rechtslage, wenn der Unternehmer gutgläubig war und nicht bemerken konnte, dass der Rechnungsaussteller z. B. bei Rechnungserstellung schon umgezogen war, so dass die in der Rechnung genannte Anschrift nicht mehr stimmte. Hier kommt ausnahmsweise eine sog. Billigkeitsfestsetzung in Betracht. Auf der sicheren Seite ist der Unternehmer wohl, wenn er bei einem – ihm unbekanntem – Subunternehmer die Existenz der Geschäftsanschrift überprüft, insbesondere, ob unter dem angegebenen Firmensitz wirtschaftliche Aktivitäten stattfinden. Eine Anfrage beim Handelsregister oder Gewerbeaufsichtsamt kann sich ebenfalls auszahlen. Im Zweifel sollte der Unternehmer nur den Nettobetrag an den Subunternehmer auszahlen. Seit 1. 1. 2011 gilt der Wechsel der Steuerschuldnerschaft auch im Gebäudereinigungsbereich. Gebäudereinigungsunternehmen schulden die Umsatzsteuer anstelle ihrer Subunternehmer und haben in derselben Höhe den Vorsteuerabzug. Der Subunternehmer darf deshalb in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen.

## Freiberufler: Anschlussprüfungen sind zulässig

**Hintergrund:** Das Finanzamt darf bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern jederzeit eine Betriebsprüfung durchführen. Die Finanzverwaltung hat Grundsätze für die Häufigkeit und Dauer von Außenprüfungen festgelegt, die für die Finanzämter bindend sind, und auf die sich Unternehmer berufen können: So soll eine Betriebsprüfung grundsätzlich nicht mehr als drei Besteuerungszeiträume umfassen (z. B. die Jahre 2007 bis 2009, nicht aber die Jahre 2006 bis 2009). Nur bei Großbetrieben sind durchgängig Prüfungen möglich, d. h. nach der Außenprüfung für 2004 bis 2006 dürfen hinterher die Jahre 2007 bis 2009 geprüft werden.

**Streitfall:** Das Finanzamt führte bei einem freiberuflich tätigen Arzt eine Betriebsprüfung für die Jahre 1998 bis 2000 durch. Wegen des Verdachts auf leichtfertige Steuerverkürzung erweiterte das Finanzamt die Prüfung auf die Jahre 1996 und 1997. Der Veranlagungszeitraum 2001 blieb prüfungsfrei. Dann ordnete das Finanzamt aber im Jahr 2008 eine Betriebsprüfung für die Jahre 2002 bis 2004 an. Im Ergebnis prüfte es damit die Jahre 1996 bis 2000 und 2002 bis 2004. Der Arzt wandte sich gegen die Prüfungsanordnung für die Jahre 2002 bis 2004, weil er die erneute Betriebsprüfung als Schikane empfand. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab.

**Entscheidung:** Der BFH ließ die Revision des Arztes nicht zu und wies die Nichtzulassungsbeschwerde mit der folgenden Begründung zurück:

- Die Begrenzung auf drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume bei kleinen und mittelgroßen Betrieben gilt nach der Verwaltungsanweisung nicht, wenn mit erheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit besteht.
- Es ist zulässig, wenn das Finanzamt bewusst ein Jahr zwischen zwei Betriebsprüfungen prüfungsfrei lässt, um so die Unberechenbarkeit seiner Prüfungsmaßnahmen zu erhöhen. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf eine berechenbare Prüfungsphase.

**Hinweise:** Das Finanzamt kann grundsätzlich frei entscheiden, wie oft es Gewerbetreibende oder Freiberufler prüft. Anschlussprüfungen sind also auch bei kleineren und mittelgroßen Betrieben im Einzelfall durchaus zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die erste Prüfung zu erheblichen Mehrergebnissen oder gar steuerstrafrechtlichen Ermittlungen geführt hat.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Dreimonatsfrist gilt bei Fahrtätigkeit nicht

**Hintergrund:** Arbeitnehmer können Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten geltend machen. Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt.

**Streitfall:** Ein Offizier war auf einem Hochseeschiff an 184 Tagen im Jahr 2007 tätig. Das Schiff lief 2007 den deutschen Heimathafen nicht mehr an, sondern kehrte nur jeweils an den ausländischen Ankerplatz zurück. Der Offizier machte für 184 Tage Verpflegungspauschalen geltend, und zwar für 170 Tage den vollen steuerlichen Satz (24 €) und für die verbleibenden 14 An- und Abreisetage einen anteiligen Pauschbetrag (12 €), zusammen 4.248 €. Das Finanzamt erkannte nur für die ersten drei Monate die Verpflegungspauschalen an.

**Entscheidung:** Laut Bundesfinanzhof (BFH) gilt im Streitfall die Dreimonatsfrist nicht:

- Ein Seemann, der auf einem Schiff beschäftigt ist, übt eine Auswärtstätigkeit aus und ist daher zum Abzug von Verpflegungspauschalen berechtigt.
- Die Dreimonatsfrist gilt nicht bei einer Tätigkeit auf einem Schiff, weil die Arbeit nicht „an derselben Tätigkeitsstätte“ erbracht wird. Letztere kann nur eine ortsfeste Einrichtung sein, nicht aber ein Schiff oder ein anderes Fahrzeug.

**Hinweise:** Die jeweilige Auswärtstätigkeit ist erst bei Rückkehr in den Heimathafen des Schiffes zu Ende. Läuft das Schiff zu einer neuen Fahrt aus, beginnt der Dreimonatszeitraum erneut. Das Urteil ist für alle Arbeitnehmer bedeutsam, die eine Fahrtätigkeit von mehr als drei Monaten auf demselben „Fahrzeug“ ausüben, ohne während dieser Zeit zu ihrer Haupt-Arbeitsstätte zurückzukehren.

### BMF: Lohnsteuer bei Fahrten mit Dienstwagen von Wohnung zu Betrieb

**Hintergrund:** Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, muss er diesen Vorteil versteuern. Laut Gesetz sind monatlich pauschal 0,03 % des Listenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer zu versteuern. Laut BFH gilt auch Folgendes:

1. Der **pauschale Zuschlag** von 0,03 % darf nur angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt hat. Der pauschale Zuschlag soll den Vorteil aus der Entfernungspauschale ausgleichen,
2. Nutzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen weniger als 15 Tage im Monat, ist eine **Einzelbewertung** der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglich. Dann wird jeder tatsächlich zurückgelegte Entfernungskilometer monatlich mit 0,002 % des Listenpreises des Dienstfahrzeugs angesetzt.

**Schreiben des BMF:** Für die Anwendung der obigen BFH-Rechtsprechung **ab 2011** ergeben sich folgende **Grundsätze**:

Der Arbeitgeber ist nicht zu einer Einzelbewertung verpflichtet, sondern kann auch den pauschalen Zuschlag von 0,03 % bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung ansetzen. Der Arbeitgeber muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer festlegen, ob der Nutzungsvorteil pauschal mit 0,03 % oder einzeln mit 0,002 % anhand der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bewertet wird. Die gewählte Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.

Unabhängig von der gewählten Bewertungsmethode, die für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber verbindlich ist, kann der Arbeitnehmer bei seiner eigenen Einkommensteuer-Veranlagung eine andere Methode zugrunde legen.

**Hinweis:** Grundsätzlich soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- wie im Veranlagungsverfahren der Zuschlag für die Nutzung des Dienstfahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der Pauschalbewertung ermittelt werden. Rufen Sie uns an, damit wir weitere Einzelheiten, u. a. unter welchen Voraussetzungen die Einzelbewertung im Lohnsteuerabzugs- bzw. im Veranlagungsverfahren zulässig ist, anhand von Beispielen erläutern können.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Umbau wegen Behinderung ist absetzbar

**Hintergrund:** Außergewöhnliche Belastungen sind steuerlich absetzbar. Hierzu gehören Aufwendungen, die der Steuerpflichtige aufgrund einer Ausnahmesituation zwangsläufig hat, z. B. Wiederbeschaffungskosten nach einem Brand. Muss der Steuerpflichtige dann gezwungenermaßen neue Gegenstände als Ersatz anschaffen wird ihm grundsätzlich der Gegenwert angerechnet.

**Streitfall:** Die beiden Steuerpflichtigen waren Eltern einer seit Geburt schwerstbehinderten Tochter. Sie erwarben 2005 ein Haus, das sie für knapp 200.000 € modernisier-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

ten. Die Tochter wohnte dann mit ihren Eltern in dem umgebauten Haus. Letztere machten in ihren Steuererklärungen anteilige Umbaukosten in Höhe von ca. 30.000 € (für 2006) sowie anteilige Schuldzinsen in Höhe von ca. 4.000 € (für 2007) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf (FG) erkannten die außergewöhnlichen Belastungen nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das FG zurück. Laut BFH gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen auch Aufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds, insbesondere für einen behindertengerechten Umbau. Dabei darf ein sog. Gegenwert zulasten des Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden. Ein Umbau wegen einer Behinderung ist immer zwangsläufig.

**Hinweise:** Zu den Mehraufwendungen gehören auch die anteiligen Finanzierungszinsen. Luxusaufwendungen sind nicht absetzbar. Ein von der Pflegekasse geleisteter Zuschuss muss abgezogen werden. Das FG muss nun feststellen, wie hoch der Anteil der Baukosten war, der durch die Behinderung der Tochter veranlasst war. U. U. muss ein Sachverständiger die Gewerke und Baumaßnahmen prüfen und ermitteln, welche baulichen Maßnahmen/Kosten aufgrund der Behinderung der Tochter veranlasst waren.

## Steuererklärung mit ELSTER-Programm: Vollständigkeit überprüfen!

**Hintergrund:** Auch bei Einkommensteuererklärungen, die mit dem ELSTER-Programm angefertigt werden, stellt sich die Frage, ob der anschließende Bescheid noch geändert werden kann, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf der Einspruchsfrist feststellt, dass er bestimmte Ausgaben versehentlich nicht erklärt hat. Eine Änderung eines bestandskräftigen Bescheids ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige kein grobes Verschulden daran hat, dass er Aufwendungen verspätet geltend macht.

**Streitfall:** Der Steuerpflichtige lebte mit Freundin und dem gemeinsamen Kind zusammen. An seine Freundin zahlte er Unterhalt. Er gab für 2006 eine Einkommensteuererklärung ab, die er mit dem ELSTER-Programm der Finanzverwaltung erstellte. Unterhaltsaufwendungen machte er nicht geltend. Der Einkommensteuerbescheid 2006 wurde bestandskräftig, weil er keinen Einspruch einlegte. Als der Steuerpflichtige seinen Fehler bemerkte, beantragte er die Änderung des Einkommensteuerbescheids. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil ihn ein grobes Verschulden treffe. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und machte u. a. geltend, dass ihm der Fehler

nicht aufgefallen ist, weil im komprimierten Ausdruck, der nach Erstellung der Erklärung im ELSTER-Programm an das Finanzamt geschickt wird, nur die Felder ersichtlich sind, die er ausgefüllt habe, nicht aber die „leeren“ Felder.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) wies die Klage ab, weil der Steuerpflichtige die Nichtangabe der Unterhaltsaufwendungen grob verschuldet hat:

- Ein grobes Verschulden liegt vor, weil der Steuerpflichtige die Erläuterungen in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“, nicht beachtet hat. Dort finden sich u. a. Ausführungen zur Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen. Dies gilt auch für elektronische Einkommensteuererklärungen per ELSTER. Denn auch hier sind entsprechende Erläuterungen elektronisch hinterlegt.
- Außerdem wird im elektronischen Erklärungsvordruck ausdrücklich nach Unterhaltsleistungen für bedürftige Personen gefragt.

**Hinweis:** Der Steuerpflichtige kann sich nicht darauf berufen, dass im komprimierten Ausdruck die Felder zur Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen nicht mehr erkennbar gewesen sind. Denn die Felder sind während der Bearbeitung am Bildschirm sichtbar gewesen. Das Formular „Unterhalt“ wird zudem im linken Bildschirmrand im unteren Bedienungsfeld angezeigt, solange es noch nicht bearbeitet worden ist. Es ist immer eine Frage des Einzelfalls, ob den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden daran trifft, dass er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Aufwendungen geltend macht, zumal dies auch von den steuerlichen Vorkenntnissen abhängt.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Arbeitsvertrag: Zulässige Anschluss-Befristung

Laut Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Das gilt laut Gesetz nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Damit sollen „Kettenarbeitsverträge“ vermieden werden.

Eine solche „Zuvor-Beschäftigung“ liegt laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts aber nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Gerne schicken wir Ihnen das komplette Urteil zu.

## Wichtige Steuertermine im Juni 2011

**10. 6. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*; Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlung für das 2. Quartal 2011

**27. 6. 2011** Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für Mai 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 6. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerpflicht einer Haftungsvergütung für Komplementär-GmbH
- Lebensversicherung ist u. U. Betriebsvermögen einer Kommanditgesellschaft
- Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei Einsatz in 14 verschiedenen Filialen
- Tarifbegünstigung der Abfindung bei Zufluss in zwei Veranlagungsjahren
- Steuerhinterziehung bei falscher Angabe zur Entfernungspauschale
- Keine Vermietungsverluste bei Verkauf innerhalb 5 Jahre nach Anschaffung
- Haussanierung wegen Asbest führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen
- Wichtige Steuertermine im Juli

## Ausgabe Juli 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie nachfolgend auch in diesem Monat wieder über wichtige Neuerungen aus dem steuerrechtlichen Bereich informieren.*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer und Selbständige

#### Umsatzsteuerpflicht einer Haftungsvergütung für Komplementär-GmbH

**Hintergrund:** Eine GmbH & Co. KG besteht aus einer GmbH als Komplementärin (= persönlich haftende Gesellschafterin) und mindestens einem weiteren Kommanditisten. Die GmbH als Komplementärin führt die Geschäfte der GmbH & Co. KG, vertritt sie nach außen und haftet auch mit ihrem Vermögen. Erhält sie hierfür ein Entgelt von der

GmbH & Co. KG, stellt sich die Frage, ob dieses der Umsatzsteuer unterliegt.

**Streitfall:** Eine GmbH war an mehreren GmbH & Co. KGs als Komplementärin beteiligt. Sie war jeweils zur Vertretung und Geschäftsführung allein berechtigt und verpflichtet.

Sie erhielt für ihre unbeschränkte persönliche Haftung und die Geschäftsführung eine gewinnunabhängige Festvergütung (Festvergütung I) sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung eine weitere gewinnunabhängige Festvergütung (Festvergütung II).

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Festvergütung II umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist, und setzte gegenüber der GmbH Umsatzsteuer fest.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Aus Gründen ergibt sich u. a.:

- Die GmbH konnte als Gesellschafterin der GmbH & Co. KG dieser gegenüber entgeltliche Leistungen erbringen. Die Tätigkeit der GmbH beschränkte sich nicht auf das Halten ihrer Beteiligung an der GmbH & Co. KG, sondern sie erbrachte weitere Leistungen wie die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme. Damit waren die Leistungen der GmbH umsatzsteuerbar.
- Die Geschäftsführung sowie die Haftungsübernahme waren eine zusammengehörende Leistung und daher auch umsatzsteuerlich einheitlich zu beurteilen. Die Haftung der GmbH als Komplementärin folgt aus ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Zudem wurde die Festvergütung I für die Haftungsübernahme und die Geschäftsführung gezahlt.

**Folge:** Die GmbH muss Umsatzsteuer auf beide Festvergütungen abführen, kann im Gegenzug aber die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

**Hinweis:** Laut Gesetz ist die Übernahme von Verbindlichkeiten wie Bürgschaften umsatzsteuerfrei. Dies gilt aber nur für die Übernahme von Verbindlichkeiten mit Finanzcharakter. Die Haftungsübernahme der GmbH hatte aber auch Sachleistungscharakter. Stellt die Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG für Leistungen an diese Umsatzsteuer in Rechnung, kann die GmbH & Co. KG diese als Vorsteuer abziehen.

## Lebensversicherung ist u. U. Betriebsvermögen einer Kommanditgesellschaft

**Hintergrund:** Schließt ein Kaufmann eine Lebensversicherung auf sein eigenes Leben oder das eines nahen Angehörigen ab, gehören die Verpflichtungen und der Anspruch aus der Lebensversicherung regelmäßig nicht zum Betriebsvermögen, weil ein privates Risiko versichert (Tod des Unternehmers bzw. seines Angehörigen) wird. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen.

**Streitfall:** An einer GmbH & Co. KG waren 18 Kommanditisten beteiligt, darunter auch Frau A mit knapp 6 %, die auch Geschäftsführerin der GmbH & Co. KG war, und ihr geschiedener Ehemann Herr A mit 0,15 %. Die GmbH & Co. KG plante den Bau eines Fachmarktzentrums und nahm hierfür im Jahr 1995 zwei Kredite über 20 Mio. DM sowie 3,3 Mio. DM auf. Zeitgleich schloss sie zwei Lebensversicherungsverträge mit Versicherungssummen von 20 Mio. DM und 14 Mio. DM ab. Versicherte Person des einen Versicherungsvertrags war ein Sohn von Frau A und Herrn A. Mit dem anderen Versicherungsvertrag wurde das Leben des 1989 geborenen B versichert; drei Jahre später wurde in der Police B durch einen anderen Sohn der Frau A und des Herrn A ersetzt. Die beiden versicherten Söhne waren 1976 und 1984 geboren. Die Laufzeit der Versicherungsverträge betrug jeweils 46 Jahre. Die GmbH & Co. KG machte Versicherungsprämien von jährlich ca. 200.000 DM als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte dies nicht an, weil ein privates Risiko versichert worden ist.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der GmbH & Co. KG im Grundsatz Recht, verwies die Sache aber an das Finanzgericht (FG) zurück, weil noch nicht feststeht, wer Versicherungsnehmer gewesen ist. Dies muss das FG noch aufklären und dabei Folgendes berücksichtigen:

- Im Streitfall war der Abschluss der Lebensversicherungen betrieblich veranlasst, weil damit Gelder für die Tilgung der betrieblichen Kredite angespart werden sollten.
- Es wurden deshalb junge Personen versichert (niedrigere Prämien), die für den Fortbestand des Unternehmens der GmbH & Co. KG ohne Bedeutung waren.
- Zudem vereinbarte die GmbH & Co. KG eine sehr lange Versicherungslaufzeit von 46 Jahren. Es ist daher unschädlich, dass die versicherten Personen nahe Angehörige zweier Kommanditisten waren.

**Hinweis:** Es steht dem Unternehmer frei, wie er Kapital anspart. Er kann durchaus Kapital durch eine Lebensversicherung ansparen, wenn er hierfür günstige Konditionen erhält, weil er das Leben junger Menschen versichert. Ein Gestaltungsmissbrauch sah er BFH insoweit nicht. Sollte die GmbH & Co. KG Versicherungsnehmerin gewesen sein, gilt Folgendes: Die Versicherungsansprüche sind in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zu aktivieren. Der darüber hinaus gehende Betrag, der sich aus der Risikoprämie und den Versicherungskosten zusammensetzt, ist hingegen als Betriebsausgaben abziehbar.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei Einsatz in 14 verschiedenen Filialen

**Hintergrund:** Ein Arbeitnehmer, der außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig ist, kann eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen und Fahrtkosten von 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer geltend machen.

**Streitfall:** Ein Bankkaufmann war als sog. „Springer“ (Personalreserve) tätig. Er wurde 2008 in 14 Filialen eingesetzt. Jeden Morgen erkundigte er sich nach seinem Einsatzort und wurde dann dort hingeschickt, wo es Personalausfälle gab. In einer Filiale wurde er an 56 Tagen eingesetzt, die er als regelmäßige Arbeitsstätte behandelte, d. h. er machte insoweit weder erhöhte Fahrtkosten noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend. In den anderen 13 Filialen wurde er unterschiedlich oft – einmalig bis 36 mal – eingesetzt. Hierfür machte er Fahrtkosten von mehr als 3.000 € und Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 1.242 € (207 Tage x 6 € Pauschale) geltend.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) gab der Klage statt. 13 Filialen waren keine regelmäßigen Arbeitsstätten, so dass der Bankkaufmann für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent und Verpflegungskosten von 6 € pro Tag geltend machen durfte. Aus den Gründen des Urteils:

- Die 13 Filialen waren keine regelmäßigen Arbeitsstätten des Bankkaufmanns, weil seine Tätigkeit derart aufgesplit-

tert war, dass sie fast schon einer Einsatzwechseltätigkeit entsprach.

- Der Bankkaufmann konnte sich überhaupt nicht auf seinen Einsatzort einstellen und seine Fahrtkosten weder durch Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft oder den Erwerb einer Monatskarte mindern.

**Hinweise:** Die Entscheidung ist relevant für Arbeitnehmer, die in verschiedenen Betriebseinrichtungen eingesetzt werden. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich, wann eine Filiale/Niederlassung etc. noch als regelmäßige Arbeitsstätte gilt. Bislang wurde letzteres bejaht für einen Rettungssassistenten des DRK, der an fünf verschiedenen Rettungstationen beschäftigt ist oder einen Busfahrer, der seinen Bus jeweils an verschiedenen Depots abholt bzw. eine Erzieherin, die in vier Kindergärten eingesetzt wird oder eine District-Managerin, die in 15 Filialen tätig wird.

Das FG hat die Revision zugelassen, so dass möglicherweise Revision eingelegt wird und der Bundesfinanzhof über den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte bei sog. „Springern“ entscheiden muss.

## Tarifbegünstigung der Abfindung bei Zufluss in zwei Veranlagungsjahren

**Hintergrund:** Bei Abfindungen des Arbeitgebers gewährt das Gesetz dem Arbeitnehmer eine Tarifbegünstigung, bei der die Progressionsbelastung abgemildert wird, die aufgrund der Einmalzahlung der Entschädigung entsteht. Voraussetzung ist laut Rechtsprechung, dass die Entschädigung „zusammengeballt“ zufließt, also grundsätzlich in einem einzigen Veranlagungszeitraum; denn nur dann kommt es zu einer Progressionsbelastung, die durch die die Tarifbegünstigung ausgeglichen werden soll.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer schloss auf Drängen seines Arbeitgebers am 31. 5. 2005 einen Aufhebungsvertrag. Danach sollte sein Arbeitsverhältnis zum 31. 12. 2005 enden und er eine Abfindung von insgesamt 77.788 € erhalten. Die erste Rate über 10.000 € wurde im Juni 2005 gezahlt (hiervon waren nur 2.800 € steuerpflichtig, weil es im Jahr 2005 noch einen Freibetrag für Abfindungen in Höhe von 7.200 € gab). Die zweite Rate über 67.788 € war im Januar 2006 fällig. Der Arbeitnehmer beantragte für diese die Tarifbegünstigung. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Abfindung nicht zusammengeballt in einem einzigen Veranlagungszeitraum gezahlt worden ist.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Arbeitnehmer Recht. Die Tarifbegünstigung war zu gewähren, weil es im Jahr 2006 zu einer sog. Zusammenballung von Einkünften gekommen ist. Aus den Gründen der Entscheidung ergibt sich u. a.:

- Die Aufteilung der Zahlung einer Abfindung in zwei oder mehr Veranlagungszeiträume ist zwar generell schädlich.
- Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn der Zufluss zwar in zwei Veranlagungszeiträumen erfolgt, ein Teilbetrag aber nur geringfügig ist, während der andere Teilbetrag die ganz überwiegende Abfindungsleistung darstellt. Denn in diesem Fall kommt es hinsichtlich des Hauptbetrags zu

einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung.

- Wann eine unschädliche, geringfügige Teilleistung vorliegt, lässt sich nicht mit einem festen Prozentsatz bestimmen. Entscheidend ist, ob die kleinere Teilleistung zu einer relevanten Progressionsverschiebung beim Steuerpflichtigen führt. Dies war im Streitfall zu verneinen.

**Hinweis:** In 2009 hat der BFH ähnlich entschieden: Dort hatte der Arbeitnehmer zunächst nur 1,3 % der gesamten Abfindung in einem Jahr und den Rest im Folgejahr erhalten. Der BFH gewährte damals ebenfalls für die Hauptzahlung die Tarifbegünstigung. Der BFH hat in dem neuen Urteil deutlich gemacht, dass die Höhe der unschädlichen Teilleistungen nicht pauschal festgelegt werden kann, sondern im Einzelfall nach der individuellen Steuerbelastung des Steuerpflichtigen bestimmt werden muss. Dies birgt ein erhebliches Risiko für die Auszahlung von Abfindungen oder Entschädigungen in zwei Teilbeträgen. Eine steuerliche Beratung vor Abschluss eines Aufhebungsvertrags ist für den Arbeitnehmer daher ratsam.

## Steuerhinterziehung bei falscher Angabe zur Entfernungspauschale

**Hintergrund:** Macht der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung vorsätzlich falsche Angaben, droht ihm wegen Steuerhinterziehung eine strafrechtliche Verurteilung durch das Amts- oder Landgericht. Eine Steuerhinterziehung wirkt sich auf die Steuerfestsetzung aus: Die Verjährungsfrist, innerhalb der eine (geänderte) Steuerfestsetzung möglich ist, beträgt dann 10 Jahre anstatt vier Jahre.

**Streitfall:** Eine Arbeitnehmerin arbeitete 1996 in G, seit 1997 in A. In ihrer Einkommensteuererklärung für 1996 machte sie eine Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 28 km geltend und erklärte dabei, „über A nach G“ gefahren zu sein. Ab 1997 gab sie weiterhin eine Entfernung von 28 km an. Tatsächlich betrug die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aber nur noch 10 km. Bei der Veranlagung für das Jahr 2006 stellte das Finanzamt die Fehlerhaftigkeit der Angaben fest und änderte die Steuerbescheide für die Jahre 1996 bis 2005 aufgrund neuer Tatsachen und ging dabei von einer zehnjährigen Verjährungsfrist wegen Steuerhinterziehung aus. Die Arbeitnehmerin wandte u. a. ein, dass das Finanzamt den Fehler bei der Veranlagung 1996 hätte feststellen können.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) gab der Klage hinsichtlich des Jahres 1996 statt und wies sie im Übrigen ab. Die Begründung des FG lautete:

- Für 1996 war die vierjährige Festsetzungsverjährung abgelaufen. Ein Vorsatz der Arbeitnehmerin konnte nicht festgestellt werden, so dass die zehnjährige Verjährungsfrist nicht galt.
- Ab 1997 handelte die Arbeitnehmerin aber vorsätzlich. Denn aufgrund ihrer neuen Arbeitsstätte in A musste sie sich Gedanken über die geänderte Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem Tätigkeitsort A machen. Dabei musste ihr auch klar sein, dass sich die Entfernung ver-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

kürzt hat, da sie bislang „über A nach G“ gefahren war, nun aber nur noch bis A zu fahren brauchte.

**Folge:** Das Finanzamt durfte die Einkommensteuerbescheide ab 1997 bis 2005 aufgrund neuer Tatsachen ändern. Zwar ist dies ausgeschlossen, wenn das Finanzamt bei der Bearbeitung der Steuererklärung seine Ermittlungspflicht verletzt hat. Dies gilt aber nicht, wenn der Steuerpflichtige wahrheitswidrige Angaben macht und damit seine Mitwirkungspflicht in erheblichem Umfang verletzt.

**Hinweise:** Die Festsetzungsverjährung wird bei einer Steuerhinterziehung stets auf 10 Jahre verlängert, unabhängig davon, ob die Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt oder der Steuerpflichtige verurteilt worden ist.

---

## Vermieter

---

### Keine Vermietungsverluste bei Verkauf innerhalb 5 Jahre nach Anschaffung

**Hintergrund:** Verluste werden steuerlich nur anerkannt, wenn der Steuerpflichtige eine „Einkünfteerzielungsabsicht“ hat. Er muss während der voraussichtlichen Dauer seiner Tätigkeit insgesamt einen Überschuss bzw. Gewinn erzielen wollen (sog. Totalüberschuss bzw. Totalgewinn). Dies gilt auch für den Vermieter von Immobilien.

**Streitfall:** Ein Steuerpflichtiger erwarb 1992 unbebaute Grundstücke, die der Verkäufer mit Häusern bebauen musste. Nach Fertigstellung 1993 vermietete der Steuerpflichtige die Häuser unbefristet und erzielte Verluste aus Vermietung und Verpachtung. 1993 gründete er eine GmbH & Co. KG, an der er mit 2/3 als Kommanditist beteiligt war. Zudem war er Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Ende 1993 verkaufte er seine vermieteten Grundstücke an die GmbH & Co. KG zum gleichen Preis, den er seinerseits an den Verkäufer gezahlt hatte. Das Finanzamt erkannte die im Jahr 1993 beim Steuerpflichtigen entstandenen Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht an.

**Entscheidung:** Der BFH gab dem Finanzamt Recht, da der Steuerpflichtige keine Einkünfteerzielungsabsicht hatte.

- Bei der Vermietung von Wohnräumen wird die Einkünfteerzielungsabsicht grundsätzlich vermutet, wenn es sich um eine unbefristete Vermietung handelt.
- Die Einkünfteerzielungsabsicht kann aber nicht unterstellt werden, wenn der Steuerpflichtige das vermietete Objekt innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung wieder verkauft. Dann ist davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige von vornherein eine Veräußerungsabsicht hatte.

**Hinweis:** Anders wäre der Fall wohl zu entscheiden gewesen, wenn der Steuerpflichtige die Objekte an eine vermö-

gensverwaltende Personengesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) veräußert hätte, an der er beteiligt gewesen wäre. Die GbR hätte weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, die dem Steuerpflichtigen in Höhe seiner Beteiligung an der GbR hätten zugerechnet werden können.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Haussanierung wegen Asbest führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

**Hintergrund:** Außergewöhnliche Belastungen sind dann steuerlich absetzbar, wenn sie für den Steuerpflichtigen zwangsläufig sind (z. B. Krankheitskosten oder Anschaffungskosten aufgrund eines Hausbrands).

**Streitfall:** Ein Ehepaar hatte in 2000 ein in 1973 errichtetes Fertighaus gekauft. Das Haus war mit Asbest und verbotenen Holzschutzmitteln belastet. Nachdem die Tochter des Ehepaares 2006 an Asthma erkrankt war, sanierten die Eheleute das Haus in 2008 und wandten hierfür ca. 33.000 € auf. Diesen Betrag machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich als außergewöhnliche Belastungen geltend. Die Eheleute legten im Einspruchs- und im Klageverfahren verschiedene Gutachten und Bescheinigungen vor, u. a. die eines Facharztes für Pneumologie, nach der die Sanierung wegen der Belastung für die Atemwege schädlicher Substanzen erforderlich gewesen ist.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) verneinte außergewöhnliche Belastungen und wies die Klage u. a. mit der folgenden Begründung ab:

- Die Sanierungskosten waren nicht durch die Krankheit der Tochter verursacht. Aus dem ärztlichen Gutachten ergab sich keine konkrete Erkrankung, die auf die verwendeten Baustoffe zurückgeführt werden konnte.
- Die Sanierungsaufwendungen dienten auch nicht der Beseitigung existenzbedrohender Schäden. Die Anschaffung eines schadstoffbelasteten Hauses ist kein von außen kommendes Ereignis wie z. B. eine Naturkatastrophe. Zudem sind solche Schadensbeseitigungskosten nicht zwangsläufig außergewöhnlich, weil Baumängel häufig vorkommen.

**Hinweise:** Kosten für die Beseitigung einer konkreten Gesundheitsgefährdung können außergewöhnliche Belastungen sein. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige aber nachweisen, dass solche zu befürchten waren.

Es genügt nicht, dass es nur um die Gesundheitsvorsorge geht. Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

---

## Wichtige Steuertermine im Juli 2011

11. 7. 2011 Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;

25. 7. 2011 Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für Juni 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 7. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Party-Service bei Aufteilung der Leistungen
- Einzahlung der Stammeinlage muss nicht immer mit Beleg nachgewiesen werden
- Besuch der CeBIT ist steuerlich nicht absetzbar
- Bei Kosten über 110 € ist Teilnahme an Betriebsfeier lohnsteuerpflichtig
- Keine steuerliche Ermäßigung für Handwerkerleistungen bei Neubau
- Versicherungsleistungen reduzieren abziehbare Pflegekosten
- Neue Pfändungstabelle seit 1. 7. 2011
- Wichtige Steuertermine im August

## Ausgabe August 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie nachfolgend auch in diesem Monat wieder über wichtige Neuerungen aus dem steuerrechtlichen Bereich informieren. Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer und Selbständige

##### Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Party-Service bei Aufteilung der Leistungen

**Hintergrund:** Für zubereitete Speisen zum Mitnehmen sowie für die Lieferung warmer Speisen gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %. Kommen weitere Dienstleistungen hinzu, gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %. Leistungen eines Party-Service werden daher mit 19 % versteuert, da die Zubereitung und Präsentation der Speisen eine nicht unerhebliche Kreativität erfordern; die Be-

reitstellung von Geschirr, Tischen, Personal etc. sind weitere erhebliche Dienstleistungselemente.

**Streitfall:** Ein Metzger betrieb neben seiner Metzgerei einen Party-Service und versteuerte die Essenslieferungen mit 7 % Umsatzsteuer. Dabei lieferte er ausschließlich das warme Essen. Soweit der Kunde auch Geschirr, Tische, Tischwäsche etc. benötigte, verwies der Metzger diesen an seine Ehefrau. Letztere betrieb eine Gaststätte und stellte dann das Geschirr etc. zur Verfügung. Die Kunden erhielten zwei Rechnungen: eine vom Metzger über die Speisenslieferung (7 % Umsatzsteuer) und eine von der Ehefrau über die Bereitstellung von Geschirr etc. über (damals) 16 %. Das Finanzamt sah in der Aufspaltung der Leistungen einen Gestaltungsmissbrauch und besteuerte auch die Essenslieferungen mit 16 %.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verneinte einen Gestaltungsmissbrauch und gab der Klage statt:

- Der Metzger und seine Ehefrau traten nach außen hin als jeweils selbständige Unternehmer auf, so dass zwei unterschiedliche Geschäftsbetriebe vorlagen: Der Party-Service (einschließlich Metzgerei) des Ehemanns einerseits und der Geschirrservice (einschließlich Gaststätte) der Ehefrau andererseits.
- Der Metzger und seine Ehefrau stellten ihre jeweiligen Leistungen auch gesondert in Rechnung und führten getrennte, eigene Bankkonten, auf die ihre Kunden die Rechnungsbeträge jeweils überweisen mussten.

**Hinweise:** Laut FG kann die Aufteilung von Leistungen eines Party-Service bzw. Caterers auf zwei Unternehmen wirtschaftlich zweckmäßig sein, wenn das eine nur die Speisen liefert und das andere Geschirr, Tische, Personal etc. zur Verfügung stellt. Denn das Unternehmen, das ausschließlich die Speisen liefert, kann auf diese Weise den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % in Anspruch nehmen und so seine Leistung gegenüber Privatkunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, verbilligt anbieten. Offen bleibt, ob die Auffassung des FG auch von anderen Gerichten geteilt wird. Zudem setzt die Aufteilung voraus, dass sie in der Praxis konsequent durchgeführt und eine Vermischung der Leistungen beider Unternehmen vermieden wird.

---

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

---

### Einzahlung der Stammeinlage muss nicht immer mit Beleg nachgewiesen werden

**Hintergrund:** Gründet ein Steuerpflichtiger eine GmbH und leistet er seinen Geschäftsanteil, zählt der Zahlungsbetrag zu seinen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Er kann die Anschaffungskosten bei einer Veräußerung seines GmbH-Anteils oder bei einer Insolvenz der GmbH steuerlich geltend machen, sofern er an der GmbH wesentlich (d. h. mit mindestens einem Prozent) beteiligt war.

**Streitfall:** Eine Steuerpflichtige gründete 1986 eine GmbH, an der sie mit 1/3 beteiligt war. Ihre Stammeinlage von 16.500 DM war laut Gesellschaftsvertrag zur Hälfte sofort in bar fällig. In der Bilanz zum 31. 12. 1986 waren die ausstehenden Einlagen mit 0 DM ausgewiesen. Diese Bilanz war auch vom Finanzamt geprüft worden. 2006 ging die GmbH in Insolvenz und wurde im Handelsregister gelöscht. Die Steuerpflichtige machte ihre Stammeinlage von 16.500 DM (= 8.436,32 €) als Anschaffungskosten steuerlich geltend und erklärte einen Verlust. Das Finanzamt erkannte den Verlust (Halbeinkünfteverfahren) aber nicht an, weil die Steuerpflichtige für die Erbringung ihrer Stammeinlage keinen Einzahlungsbeleg vorgelegt hat.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, da er keine Zweifel hatte, dass die Steuerpflichtige die Stammeinlage vollständig eingezahlt hatte. Kann der Einzahlungsbeleg nicht mehr vorgelegt werden, sind die vor-

handenen Indizien zu würdigen und zu prüfen, ob sich hieraus die Zahlung ergibt. Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz, so dass sowohl Finanzamt als auch das Finanzgericht von sich aus die einzelnen Indizien berücksichtigen müssen.

- So war die Steuerpflichtige laut Gesellschaftsvertrag zur Zahlung der Stammeinlage in Höhe der Hälfte sofort verpflichtet und sollte die weitere Hälfte nach Anforderung durch die Geschäftsführer erbringen. Bereits in der Bilanz zum 31. 12. 1986 waren die ausstehenden Einlagen mit 0 DM ausgewiesen.
- Die Bilanz zum 31. 12. 1986 war vom Finanzamt geprüft worden. Hätte der Außenprüfer festgestellt, dass noch Einlagen ausstünden, hätte er den entsprechenden Einzahlungsanspruch zugunsten der GmbH feststellen müssen.
- Die GmbH ist auch nach ihrer Gründung im Jahr 1986 im Handelsregister eingetragen worden. Dies setzt aber voraus, dass zumindest 50 % der Einlagen geleistet worden ist. Die Eintragung spricht damit für die Richtigkeit der Bilanz zum 31. 12. 1986.

**Hinweise:** Das Urteil zeigt, dass der Steuerpflichtige Sachverhalte, die lange Zeit zurückliegen, nicht zwingend durch den sog. unmittelbaren Beweis (= Beleg) führen muss. Er kann auch Indizien benennen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Behauptung ergibt. Dies kommt z. B. auch bei der Höhe von Anschaffungskosten für Gebäude in Betracht, die vor vielen Jahren durch den Steuerpflichtigen oder seinen Rechtsvorgänger (Erblasser) erworben wurden und bei denen die Abschreibung jetzt erstmalig geltend gemacht wird. Belege über Anschaffungskosten (Verträge, Überweisungsträger) sollten dennoch vorsorglich immer aufgehoben werden, auch wenn insoweit keine Aufbewahrungspflicht besteht.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Besuch der CeBIT ist steuerlich nicht absetzbar

**Hintergrund:** Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben können auch Aufwendungen für den Besuch von Messen sein. Voraussetzung ist, dass der Besuch beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist und nicht überwiegend privaten Zwecken dient.

**Streitfall:** Ein angestellter Bankbetriebswirt machte in seiner Einkommensteuererklärung 2006 Aufwendungen in Höhe von 255 € für den Besuch der CeBIT-Messe als Werbungskosten geltend. Der Betrag setzte sich aus Fahrtkosten (237 €), Parkgebühren (6 €) und der Verpflegungspauschale (12 €) zusammen. Er trug vor, dass er als Bankbetriebswirt überwiegend Firmenkunden betreue und mit der Warenkreditsicherung befasst sei; er habe deshalb hauptsächlich das Angebot des „Mittelstandsforums“ auf der CeBIT besucht, das u. a. Software-Lösungen für das Risiko- und Debitorenmanagement anbietet. Zudem habe das Finanzamt diese Kosten in den Vorjahren stets anerkannt.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) wies die Klage ab und begründete dies wie folgt:

- Allein der Hinweis des Bankbetriebswirts, dass seine berufliche Stellung einen Besuch der CeBIT erforderlich macht, reicht nicht aus.
- Bei der CeBIT-Messe handelt es sich um eine Publikumsmesse, die auch ein allgemeines Informations- und berufliches Fortbildungsinteresse an moderner EDV-Technik erfüllt.
- Der Besuch der CeBIT vermittelt daher einen gewissen Erlebniswert, der zum Privatbereich gehört.
- Zwar hat das Finanzamt die Kosten für den Besuch der CeBIT in den Vorjahren immer anerkannt. Hieraus ergibt sich aber kein Anspruch des Bankbetriebswirts auf eine Berücksichtigung der im Streitjahr 2006 entstandenen Aufwendungen.

**Hinweise:** Das Finanzamt muss in jedem Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen. Stellt es dabei fest, dass es in den Vorjahren falsch entschieden hat, muss es im aktuellen Veranlagungszeitraum seine bisherige (falsche) Rechtsauffassung aufgeben. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige auf die Beibehaltung der bisherigen Rechtsauffassung vertraut hat.

Im Streitfall hätte der Bankbetriebswirt eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorlegen müssen, nach der er verpflichtet war, zur CeBIT zu reisen um mit bestimmten Software-Anbietern Gespräche zu führen. Der Bundesfinanzhof (BFH) ist nach seiner neuen Rechtsprechung deutlich großzügiger als das FG. Danach genügt es, wenn der Steuerpflichtige einen unmittelbaren beruflichen Anlass für eine Dienstreise darlegt: Dann kann er die Aufwendungen selbst dann als Werbungskosten abziehen, wenn die Reise auch private Interessen abdeckt,

## Bei Kosten über 110 € ist Teilnahme an Betriebsfeier lohnsteuerpflichtig

**Hintergrund:** Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie z. B. Weihnachtsfeiern führt nur dann zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn die Kosten der Veranstaltung pro Arbeitnehmer 110 € incl. Mehrwertsteuer übersteigen. Bei Prüfung der 110 €-Grenze ist zu beachten, dass die Kosten für teilnehmende Angehörige des Arbeitnehmers (z. B. Ehepartner, Kinder) dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.

**Streitfall:** Eine GmbH mit 340 Arbeitnehmern veranstaltete 2005 ein Betriebsfest mit Speisen und Getränken, Livemusik und Kinder-Animation etc. Die GmbH ging aufgrund der Anmeldungen von einer Teilnehmerzahl von ca. 600 Personen aus (Arbeitnehmer und deren Familienangehörige). Die Kosten beliefen sich auf ca. 27.000 €. Tatsächlich nahmen dann aber nur 348 Personen (164 Arbeitnehmer und 184 Angehörige) an dem Fest teil. Ein Lohnsteuer-Außenprüfer kam zu dem Ergebnis, dass die Freigrenze von 110 € pro Teilnehmer überschritten worden ist und forderte 19.000 € Lohnsteuer nach. Dagegen wehrte sich die GmbH erfolglos mit dem Einspruch.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf gab der Klage der GmbH teilweise statt: Die Kosten pro Teilnehmer werden grundsätzlich im Wege einer sog. Durchschnittsberechnung ermittelt, d. h. die Gesamtkosten der Veranstaltung werden durch die Zahl der anwesenden Teilnehmer geteilt.

- Die Durchschnittsberechnung führt aber zu ungerechten Ergebnissen zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer, wenn Kollegen trotz Anmeldung ferngeblieben sind.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer werden nicht dadurch bereichert, dass einige ihrer Kollegen unerwartet nicht kommen.
- Entscheidend ist damit nicht die tatsächliche, sondern die geplante (höhere) Teilnehmerzahl.

Aus den Gesamtkosten der Veranstaltung müssen daher die Kosten für die überzähligen Speisen und Getränke sowie die überdimensionierten sonstigen Kosten wie z. B. die Aufwendungen für ein zu großes Zelt oder zu viele Kinderanimateure herausgerechnet werden. Das FG gelangte so zu Gesamtkosten von ca. 18.000 €, die es durch die Teilnehmerzahl von 348 teilte, so dass sich Kosten pro Teilnehmer in Höhe von nur 52 € ergaben. Damit kam es nur bei den Arbeitnehmern zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, die mindestens zwei Angehörige zum Betriebsfest mitbrachten;

**Hinweise:** Die Lohnsteuerpflicht von Betriebsveranstaltungen, ist derzeit ein häufiges Thema vor den Finanzgerichten. Denn ein gesetzlicher Freibetrag fehlt, so dass ein auch nur geringfügiges Überschreiten der Freigrenze zur vollen Lohnsteuerpflicht führt. Zudem ist die Freigrenze von 110 € seit 2002 nicht mehr erhöht worden. Der vom FG vertretene Standpunkt, dass die Kosten für Arbeitnehmer, die sich zwar angemeldet haben, dann aber doch nicht teilgenommen haben, nicht zu berücksichtigen sind, ist zwar plausibel, höchststrichlerlich aber noch nicht bestätigt. Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Keine steuerliche Ermäßigung für Handwerkerleistungen bei Neubau

**Hintergrund:** Steuerpflichtige erhalten eine steuerliche Ermäßigung für den Handwerkerlohn bei Renovierungs-Erhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten (eigenen oder angemieteten) Wohnung. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten incl. Mehrwertsteuer und ist auf einen Höchstbetrag von 1.200 € pro Jahr für haushaltsnahe Dienstleistungen beschränkt.

**Streitfall:** Ein Ehepaar erwarb 2008 ein Grundstück und ließ darauf ein Haus errichten. Im November 2008 wurde eine Küche in das Haus eingebaut. Die Kosten für die Einbauküche beliefen sich auf 9.450 €; hiervon entfielen nach einer Schätzung des Ehepaares 25 % (ca. 2.300 €) auf den Werklohn für den Einbau. Ende 2008 wurde das Haus fertiggestellt und von dem Ehepaar selbst genutzt. In der Einkommensteuererklärung 2008 machte das Ehepaar den

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

geschätzten Lohnkostenanteil für den Einbau der Küche als begünstigte Handwerkerleistung geltend.

**Entscheidung:** Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) erkannte die Einbaukosten nicht als steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen an und wies daher die Klage ab:

- Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit einem Neubau erbracht werden, sind nicht begünstigt.
- Im Streitfall bestand ein solcher Zusammenhang mit einem Neubau. Die Küche wurde im November 2008 eingebaut, und die Fertigstellung des Hauses erfolgte im Dezember 2008. Es kommt nicht darauf an, ob die Einbauküche auch woanders hätte eingebaut werden können und ob es sich bei den Kosten für die Einbauküche um Herstellungskosten oder aber sonstige Kosten handelt.

**Hinweise:** Die steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Aufwendungen für die private Lebensführung steuerlich nicht abgesetzt werden dürfen; insoweit kommt eine Auslegung über den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift hinaus nicht in Betracht. Seit dem 1. 1. 2011 gibt es für alle öffentlich geförderten Maßnahmen, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen in Anspruch genommen wird, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen mehr. Neben dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank betrifft dies auch Förderprogramme wie „Altersgerecht umbauen“, die Förderung energetischer Renovierung oder vergleichbare Programme der Länder oder Kommunen.

## Versicherungsleistungen reduzieren abziehbare Pflegekosten

**Hintergrund:** Zu den steuerlich absetzbaren außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Dazu zählen auch Kosten für die Pflege eines Steuerpflichtigen.

**Streitfall:** Ein pflegebedürftiger Pensionär (Pflegestufe III) lebte im Pflegeheim. Hierfür zahlte er 2004 fast 100.000 €. Die Beihilfe und seine Krankenversicherung erstatteten ihm ca. 76.000 €. Zudem erhielt er aus einer privaten Pflegezusatzversicherung noch ein Pflegegeld von jährlich ca. 7.000 €. Der Pensionär machte seine Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Er zog dabei nur die Erstattungen seitens der Beihilfe sowie der Krankenversicherung ab. Das Finanzamt rechnete hingegen alle Leistungen, also auch das Pflegegeld von ca. 7.000 € an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage des Pensionärs mit der folgenden Begründung zurück:

- Erstattungsbeträge, die der Steuerpflichtige aufgrund seiner außergewöhnlichen Belastung erhalten hat, sind von seinen Kosten abzuziehen. Denn insoweit ist der Steuerpflichtigen nicht mehr belastet.
- Anzurechnen sind aber nur die Zahlungen, die der Steuerpflichtige wegen seiner Belastung erhält wie Beihilfeleistungen, die die Krankheitskosten ersetzen, oder Zahlungen einer Krankenhaustagegeldversicherung, die die Krankenhauskosten ausgleichen.

**Hinweis:** Im Streitfall erfolgte die Zahlung der Pflegezusatzversicherung allein aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Pensionärs und war daher von seinen Aufwendungen abzuziehen. Denn das Pflegegeld seitens der Pflegezusatzversicherung sollte die „Pflegelücke“, d. h. die Differenz zwischen den erwarteten tatsächlichen Pflegekosten und der gesetzlichen Grundsicherung abdecken. Das Pflegegeld gleicht also die durch die Pflegebedürftigkeit angefallenen Mehrkosten aus. Der BFH macht deutlich, dass der Steuerpflichtige nur insoweit außergewöhnliche Belastungen geltend machen kann, als er diese finanziell tatsächlich tragen muss. Versicherungsleistungen sind daher von den Aufwendungen abzuziehen und mindern die Höhe der außergewöhnlichen Belastungen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherer verwendungsgebunden leistet oder nicht. Entscheidend ist, dass die Zahlungen infolge der Belastung – im Streitfall Pflegebedürftigkeit – erfolgen.

## WIRTSCHAFTRECHT

### Neue Pfändungstabelle seit 1. 7. 2011

Im Pfändungsbeschluss wird an den Arbeitgeber (Drittschuldner) das Verbot ausgesprochen, die gepfändete Forderung an den Arbeitnehmer (Schuldner) zu bezahlen. Dies gilt aber nur, soweit die Lohnforderung pfändbar ist. D. h. innerhalb der Pfändungsfreigrenzen darf und muss der Arbeitgeber den Lohn weiterhin an den Arbeitnehmer auszahlen. Es ist deshalb zunächst die Pfändungsfreigrenze zu ermitteln. Zahlt der Arbeitgeber zu viel Lohn an den Arbeitnehmer aus, befreit ihn das nicht von der Zahlungspflicht an den Gläubiger. Zahlt der Arbeitgeber zu viel an den Gläubiger aus, macht er sich gegenüber dem Arbeitnehmer Schadensersatzpflichtig. Der absolut unpfändbare Betrag beträgt laut neuer Pfändungstabelle für einen ledigen Arbeitnehmer ohne Kinder seit 1. 7. 2011 monatlich 1.028,89 €. Für den ersten Unterhaltsberechtigten erhöht sich der pfändungsfreie Betrag um monatlich 387,22 €, bei jedem weiteren um 215,73 €. Bei Pfändungen wegen Unterhaltsschulden wird der Pfändungsfreibetrag zulasten des Schuldners auf Antrag des Unterhaltsberechtigten vom Vollstreckungsgericht herabgesetzt.

## Wichtige Steuertermine im August 2011

**10. 8. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;

**25. 8. 2011** Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für Juli 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 15. 8. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Investitionsabzug: Keine rückwirkenden Zinsen bei unterbliebener Investition
- Umsatzsteuerfreiheit ist beim Umsatzsteuer-Karussell gefährdet
- Arbeitsecke im Wohnzimmer als Arbeitszimmer abzugsfähig?
- Nachträgliche Schuldzinsen sind bei Vermietungseinkünften u. U. abziehbar
- Verlust bei Übungsleiter möglich, wenn Einnahmen unter Freibetrag liegen
- Eigenbelastung bei Krankheitskosten ist eventuell verfassungswidrig
- Kosten für Zivilprozess können steuerlich absetzbar sein
- Wichtige Steuertermine im September

## Ausgabe September 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie auch in diesem Monat wieder über wichtige steuerliche Themen, darunter das für alle Steuerzahler interessante Verfahren zur zumutbaren Eigenbelastung bei Krankheitskosten informieren.*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer und Selbständige

#### Investitionsabzug: Keine rückwirkenden Zinsen bei unterbliebener Investition

**Hintergrund:** Unternehmer können für die geplante Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen Investitionsabzug bilden. Dieser beträgt maximal 40 % der voraussichtlichen Investitionssumme. Wird die Investition innerhalb der gesetzlichen Dreijahresfrist nicht durchgeführt, muss der Investitionsabzugsbetrag

rückgängig gemacht werden. Das Finanzamt ändert dann den Bescheid, in dem sich der Investitionsabzugsbetrag ausgewirkt hat, so dass es zu einer Steuernachzahlung kommt. Steuernachzahlungen werden mit 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt regelmäßig 15 Monate nach Ablauf des Jahres, für das die Steuer angefallen ist.

**Streitfall:** Ein Handwerker bildete in seiner Bilanz zum 31. 12. 2007 einen Investitionsabzug, den das Finanzamt mit Steuerbescheid 2007 vom 14. 5. 2010 auch anerkannte. Im Juni 2010 teilte der Handwerker dem Finanzamt mit, dass er die geplante Investition nicht durchführen werde. Das Finanzamt erließ für 2007 einen geänderten Steuerbescheid (Erhöhung des Gewinns wegen des Wegfalls des Investitionsabzugsbetrags) und verlangte für die Steuernachzahlung Zinsen

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

ab dem 1. 4. 2009. Der Handwerker meinte, dass der Zinslauf erst am 1. 4. 2012 beginnt, also 15 Monate, nachdem er das Finanzamt über die Aufgabe der Investitionsabsicht informiert hat.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) gab dem Handwerker Recht und sah die Mitteilung des Steuerpflichtigen als rückwirkendes Ereignis an, d. h. der Steuerbescheid 2007 durfte zwar geändert werden; aber beim rückwirkenden Ereignis beginnt laut Gesetz der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem dieses Ereignis eingetreten ist (hier 2010; Zinsbeginn 1. 4. 2012).

**Hinweise:** Die Finanzverwaltung sieht in den Fällen der Aufgabe der Investitionsabsicht kein rückwirkendes Ereignis. Es muss nun abgewartet werden, ob sich die Auffassung des FG durchsetzt. Alle Steuerzahler, die einen Investitionsabzug gebildet haben und die Investition an sich unterlassen haben oder die Absicht später aufgeben, sollten sich gegen die rückwirkende Nachzahlung (Zinsbeginn: 15 Monate nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags) von Zinsen wehren. Obiges Urteil betrifft aber nicht die Fälle, in denen der Investitionsabzugsbetrag vom Finanzamt im Nachhinein aberkannt wird, weil das angeschaffte Wirtschaftsgut nicht 2 Jahre lang im inländischen Betrieb (fast) ausschließlich betrieblich genutzt worden ist. Hier hat der Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, dass die Verstöße gegen die Nutzungsvoraussetzungen kein rückwirkendes Ereignis sind.

## Umsatzsteuerfreiheit ist beim Umsatzsteuer-Karussell gefährdet

**Hintergrund:** Lieferungen innerhalb der EU sind umsatzsteuerfrei, wenn die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt und wenn der liefernde Unternehmer bestimmte Nachweise über die Beförderung oder Versendung in das Ausland erbringt.

**Streitfall:** Eine Aktiengesellschaft (AG) lieferte 1999 und 2000 Mobiltelefone an Gesellschaften in Italien und Österreich. Der Geschäftsführer dieser ausländischen Gesellschaften wurde 2001 wegen Steuerhinterziehung zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, da er die Gesellschaften nur zum Zweck der Umsatzsteuerhinterziehung gegründet hatte, um den belieferten Gesellschaften den jeweiligen Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ohne aber die bei der anschließenden Weiterlieferung entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Wegen der Beteiligung der AG an dem „Umsatzsteuer-Karussell“ versagte das Finanzamt der AG die Umsatzsteuerfreiheit und setzte Umsatzsteuer in Millionenhöhe fest. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage der AG aus den gleichen Gründen ab.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache an das FG zur weiteren Aufklärung zurück.

Allein die mögliche Beteiligung an einem Umsatzsteuer-Karussell genügt nicht, um die Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen zu versagen. Die Umsatzsteuerfreiheit scheidet, wenn

- der Unternehmer seine Nachweispflichten nicht erfüllt, also u. a. Lieferschein oder Empfangsbestätigung nicht vorlegt oder

- die Nachweise falsch sind oder berechnete Zweifel an der Richtigkeit bestehen, die nicht widerlegt werden können.

**Hinweise:** Die Lieferung ist trotz der Verletzung der Nachweispflicht ausnahmsweise umsatzsteuerfrei, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist und der Unternehmer nicht aufgrund der Verletzung von Nachweispflichten dem Abnehmer die Umsatzsteuerhinterziehung ermöglicht hat. Erforderlich sind dabei immer konkrete Feststellungen, ob der Unternehmer bewusst die Identität des wahren Abnehmers verschleiert hat und ob er wusste oder hätte wissen müssen, dass die belieferten Gesellschaften Umsatzsteuer hinterziehen.

---

## Arbeitnehmer/Arbeitgeber

---

### Arbeitsecke im Wohnzimmer als Arbeitszimmer abzugsfähig?

**Hintergrund:** Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind laut Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. Nach bisherigem Verständnis muss das Arbeitszimmer dabei ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend beruflich bzw. betrieblich genutzt werden.

**Streitfall:** Ein Unternehmer hat in einem Einfamilienhaus einen gesonderten Mietvertrag für eine zu Gewerbe-zwecken genutzte Fläche von 61 m<sup>2</sup>, die ein 54 m<sup>2</sup> großes Zimmer im Erdgeschoss sowie eine Dusche mit WC, einen Flur und einen Abstellraum umfasste, abgeschlossen. Das 54 m<sup>2</sup> große Zimmer war durch eine Regalwand unterteilt in einen Raum, der mit Schreibtisch und Regalen ausgestattet war, sowie in ein typisches Wohnzimmer mit Sofa, Couch und Esstisch und Fernseher. Der Unternehmer machte die Miete, die auf die zu Gewerbe-zwecken angemietete Fläche entfiel, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen mit der Begründung nicht an, dass der große Raum auch privat genutzt worden sei.

**Entscheidung:** Das FG Köln (FG) gab der Klage zum Teil statt und berücksichtigte die Aufwendungen in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags von 1.250 €. Nach der bisherigen Rechtsprechung zum Arbeitszimmer setzt die steuerliche Anerkennung zwar voraus, dass das Arbeitszimmer so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. Diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt, weil die zu Gewerbe-zwecken angemietete Fläche im Wesentlichen aus dem 54 m<sup>2</sup> großen Raum bestand, der sowohl betrieblich als auch privat genutzt wurde.

Eine so gut wie ausschließliche berufliche bzw. betriebliche Nutzung ist aber laut FG nicht mehr erforderlich, nachdem der BFH in 2010 bei Auslandsreisen das sog. Aufteilungsverbot aufgehoben hat: Bei Reisen kann der Teil der Kosten steuerlich abgesetzt werden, der auf den beruflich veranlassten Teil der Reise entfällt. So sind auch bei einem

gemischt-genutzten Raum die anteiligen Kosten absetzbar, soweit der Raum beruflichen Zwecken dient.

**Hinweise:** Im Streitfall berücksichtigte das FG die Kosten für den großen Raum im Erdgeschoss zur Hälfte. Hiernach ergab sich ein Kostenanteil von fast 3.000 €. Dieser Betrag war aber auf den gesetzlichen Höchstbetrag von 1.250 € zu beschränken, da das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Unternehmers darstellte, weil er überwiegend außer Haus beschäftigt war. Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, da es bisher keine Rechtsprechung des BFH zu der Frage gibt, ob die vom BFH aufgestellten Grundsätze zu Auslandsreisen auch auf Arbeitszimmer übertragbar sind. Betroffene Arbeitnehmer oder Unternehmer sollten in vergleichbaren Fällen Einspruch gegen ihre Steuerbescheide einlegen und auf das anhängige BFH-Verfahren hinweisen.

---

## Vermieter

---

### Nachträgliche Schuldzinsen sind bei Vermietungseinkünften u. U. abziehbar

**Hintergrund:** Mieteinnahmen werden bei der Einkommenssteuer in der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ versteuert. Dabei können von den Mieteinnahmen grundsätzlich alle mit der Immobilie zusammenhängenden Ausgaben als Werbungskosten abgezogen werden. Zu den Werbungskosten zählen auch die Finanzierungskosten für die Anschaffung.

**Streitfall:** Die Steuerpflichtige finanzierte eine 1995 erworbene Immobilie mit einem Bankkredit über 4,8 Millionen €. 2007 wurde die Immobilie zwangsversteigert. Mit dem dabei erzielten Erlös konnte sie den Bankkredit nur zum Teil zurückzahlen. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der in der Folge weiter gezahlten Schuldzinsen (2007 bis 2009) als nachträgliche Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ab. Das Finanzamt berief sich dabei auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

**Entscheidung:** Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) bestehen ernstliche Zweifel, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Das FG Düsseldorf geht vielmehr davon aus, dass der BFH seine bisherige Rechtsprechung ändern wird und künftig den Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zulässt.

**Hinweise:** Letztes Jahr hatte der BFH bereits seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei im Privatvermögen gehaltenen Kapitalbeteiligungen geändert und einen entsprechenden Werbungskostenabzug zugelassen. Steuerpflichtige, die ihre bisher vermieteten Wohnungen/Häuser mit Verlust verkaufen und weiter Zinsen zahlen, sollten ihre Einkommensteuerbescheide

daher mit Einspruch offen halten und auf das Verfahren vor dem FG bzw. dem BFH verweisen.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Verlust bei Übungsleiter möglich, wenn Einnahmen unter Freibetrag liegen

**Hintergrund:** Übungsleiter sind nebenberuflich tätige Ausbilder, z. B. Trainer, Dozenten etc. Ihre Einnahmen sind bis zur Höhe von 2.100 € jährlich steuerfrei. Sind die Einnahmen höher, können Ausgaben nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Freibetrag von 2.100 € übersteigen. Streitig ist, ob ein Verlust zu berücksichtigen ist, wenn die Einnahmen unterhalb des Freibetrags von 2.100 € liegen.

**Streitfall:** Ein nebenberuflich tätiger Tanzlehrer erzielte im Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von 1.100 €, also unter dem Freibetrag von 2.100 €. Seine Ausgaben beliefen sich auf 2.400 €, so dass er einen Verlust in Höhe von 1.300 € erzielte. Das Finanzamt erkannte den erklärten Verlust nicht an. Es begründete dies damit, dass nur dann, wenn und soweit die Einnahmen den steuerfreien Betrag überschritten, eine Verrechnung mit den entsprechenden Ausgaben stattfinden könne. Da die steuerfreien Einnahmen hier unter dem Freibetrag lägen, könnten die Einkünfte des Klägers nur mit 0,00 € angesetzt werden und nicht negativ sein.

**Entscheidung:** Das FG Rheinland-Pfalz erkannte den Verlust demgegenüber an: Nur Ausgaben, die durch steuerfreie Einnahmen veranlasst sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dies bedeutet aber nicht, dass Ausgaben nicht abziehbar sind, wenn die Einnahmen unter einem Freibetrag liegen. Das Abzugsverbot betrifft die Ausgaben nur in der Höhe, in der auch die Einnahmen nicht besteuert werden. Die Einnahmen in Höhe von 1.100 € sind steuerfrei, weil sie von dem Freibetrag von 2.100 € erfasst werden. In Höhe der steuerfreien Einnahmen von 1.100 € können auch keine Ausgaben abgezogen werden. Der verbleibende Teil der Ausgaben, d. h. 1.300 € (Gesamtausgaben: 2.400 €), wirkt sich aber steuerlich aus und führt zu einem Verlust.

**Hinweise:** Da die oben genannte Streitfrage bisher höchstichterlich noch nicht entschieden ist, bleibt auch hier abzuwarten, ob sich die Auffassung des FG Rheinland-Pfalz durchsetzen wird. In 2007 hat das FG Berlin-Brandenburg jedenfalls rechtskräftig in einem vergleichbaren Fall genauso entschieden. Positiv an der obigen Entscheidung ist, dass der Übungsleiter den Verlust mit seinen übrigen positiven Einkünften verrechnen konnte.

### Eigenbelastung bei Krankheitskosten ist eventuell verfassungswidrig

**Hintergrund:** Außergewöhnliche Belastungen können nur insoweit abgezogen werden, als sie die zumutbare Eigen-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

belastung übersteigen. Letzteres hängt ab vom Familienstand und dem Einkommen des Steuerzahlers.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen insbesondere Krankheitskosten.

**Hinweise:** Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) unterstützt ein Musterverfahren eines Steuerpflichtigen vor dem FG Rheinland-Pfalz. Es geht um die Frage, ob die Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. Die Rechtsauffassung des BDL beruht im Wesentlichen auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine Basiskrankenversicherung zusätzlich zum Existenzminimum steuerfrei bleiben müssen. Feststeht aber, dass gesetzlich und privat versicherte Steuerzahler immer mehr aus eigener Tasche bei Behandlungen bezahlen müssen (z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen zur stationären Krankenbehandlung und Rehabilitation, Eigenanteil Zahnersatz und Selbstbehalte zwecks Erlangung von Beitragsrückerstattungen und vieles mehr).

Allen Steuerzahlern wird daher empfohlen, künftig grundsätzlich **alle selbst getragenen Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen und zwar unabhängig davon, ob sie offensichtlich unter dem Betrag der zumutbaren Belastung liegen oder nicht. Die Kosten für unvermeidbare Fahrten zum Arzt, zur Therapie oder sonstigen Behandlungen gehören im Übrigen ebenfalls zu den Krankheitskosten. Wenn der Abzug durch das Finanzamt ganz oder teilweise unterbleibt, sollte Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf das Musterverfahren beim FG Rheinland-Pfalz das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden. Die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster haben ihre Finanzämter inzwischen per Verfügung angewiesen, alle dazu eingehenden Einsprüche auf Wiedervorlage zu legen, bis eine bundeseinheitliche Verfahrensweise abgestimmt ist.

## Kosten für Zivilprozess können steuerlich absetzbar sein

**Hintergrund:** Kosten für einen Zivilprozess hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun geändert.

**Streitfall:** Eine Steuerpflichtige wurde 2004 arbeitsunfähig und im Juli 2005 dauerhaft berufsunfähig. Sie machte bei ihrer privaten Krankentagegeldversicherung einen Anspruch auf Krankentagegeld geltend. Die Versicherung

zahlte aber nur bis Oktober 2005, denn laut Versicherungsbedingungen endete die Leistungspflicht drei Monate nach Beginn der Berufsunfähigkeit. Die Steuerpflichtige verklagte ihre Krankenversicherung auf Weiterzahlung des Krankentagegelds, verlor aber den Prozess im Jahr 2007 und musste Prozesskosten (eigenen Anwalt, Gerichtskosten) in Höhe von fast 10.000 € zahlen. Die Steuerpflichtige machte diesen Betrag in ihrer Steuererklärung für 2007 zunächst als Werbungskosten, dann aber als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzgericht Köln (FG) wies die Klage ab.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das Urteil des FG auf und verwies die Sache an das FG zur weiteren Aufklärung zurück. Laut BFH ist es möglich, dass die Prozesskosten außergewöhnliche Belastungen sind. Die steuerliche Absetzbarkeit ist dann zu bejahen, wenn der Steuerpflichtige weder mutwillig noch leichtfertig prozessiert hat, sondern seine Klage oder die Klageerwiderung Aussicht auf Erfolg hat. Ein Klageerfolg muss dabei mindestens ebenso wahrscheinlich sein wie ein Misserfolg.

**Hinweise:** Zukünftig können also auch Kosten für einen Zivilprozess steuerlich geltend gemacht werden, wenn dieser eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dies gilt nicht nur für Prozesse, die der Steuerpflichtige als Kläger betreibt, sondern auch für Zivilprozesse, in denen der Steuerpflichtige verklagt wird (= Beklagter). Die Auswirkungen dieses Urteils sind nicht auf Zivilprozesskosten beschränkt. Denn die Argumente des BFH lassen sich auch auf die Kosten anderer Verfahren übertragen. Steuerpflichtige sollten daher auch ihre Kosten aus Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren, sowie aus Strafprozessen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen und darlegen, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung weder aussichtslos noch mutwillig gewesen ist. Da außergewöhnliche Belastungen nur insoweit abgezogen werden können, als sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, sollte der Steuerpflichtige nach Möglichkeit darauf achten, alle Zahlungen in einem einzigen Veranlagungszeitraum zu begleichen und das gegebenenfalls mit dem Anwalt absprechen. Bei Arbeitsgerichtsprozessen wird hinsichtlich der Anwaltsgebühren und Gerichtskosten demgegenüber regelmäßig ein unbeschränkter Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit in Betracht kommen. Strafverteidigungskosten können zwar grundsätzlich ebenfalls Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein. Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist aber, dass der Tatvorwurf in einem ausschließlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen steht.

## Wichtige Steuertermine im September 2011

**12. 9. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;

**26. 9. 2011** Zusammenfassende Meldung

**12. 9. 2011** Vorauszahlungen für Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Körperschaftsteuer für das 3. Quartal 2011  
[\*bei monatlicher Abführung für August 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 15. 9. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Investitionsabzug: Angaben sind im Klageverfahren nachholbar
- Imbissstand ohne Sitzgelegenheit: Ermäßigter Umsatzsteuersatz
- Veräußerungsverluste einer GmbH-Beteiligung sind nur anteilig abziehbar
- Arbeitnehmer kann nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben
- Ablösebetrag für Erbbaurecht kann steuerlich sofort abzugsfähig sein
- Kosten für Erststudium/Erstausbildung sind vorweggenommene Werbungskosten
- Wichtige Steuertermine im Oktober

## Ausgabe Oktober 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie auch in diesem Monat wieder über wichtige steuerliche Themen informieren. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) u. a. entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studiums direkt im Anschluss an eine Schulausbildung vorweggenommene Werbungskosten sein können.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### Investitionsabzugsbetrag: Angaben sind im Klageverfahren nachholbar

**Hintergrund:** Ein Unternehmer kann für zukünftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag bilden, der 40 % der voraussichtlichen Investitionssumme beträgt und vom Gewinn abgezogen werden kann. Voraussetzung ist

u. a., dass er die Investition innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigt und das künftige Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benennt. Zudem muss er die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten angeben.

**Streitfall:** Eine GmbH gab zunächst keine Steuererklärungen für das Jahr 2008 ab, sodass das Finanzamt Schätzungsbescheide erließ. Im Einspruchsverfahren reichte die GmbH dann Steuererklärungen ein und machte einen Investitionsabzugsbetrag geltend. Das Finanzamt wies die GmbH darauf hin, dass die Angaben der GmbH unzureichend seien. Erst im Klageverfahren vervollständigte die

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

GmbH die gesetzlich geforderten Angaben. Das Finanzamt hielt dies für verspätet.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte den Investitionsabzugsbetrag mit folgender Begründung an:

- Wird der Investitionsabzugsbetrag mit der Steuererklärung des Abzugsjahres geltend gemacht, ist daraus auf eine Investitionsabsicht zu schließen. Dies gilt auch dann, wenn die Steuererklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen Schätzungsbescheid abgegeben wird.
- Zwar muss der Unternehmer den Investitionsabzugsbetrag an sich in seiner Steuererklärung geltend machen. Die erforderlichen Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann er aber auch noch im Einspruchs- oder Klageverfahren nachholen, da das Gesetz keine zeitliche Grenze für die Angaben vorsieht.

**Hinweise:** Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach einer bereits erfolgten Investition hielt die Finanzverwaltung bisher grundsätzlich für ausgeschlossen. Dem widersprach nun der BFH. Er stellte klar, dass es nicht von Bedeutung sein kann, ob im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung die Investition tatsächlich schon vorgenommen wurde. Das Urteil des BFH erleichtert damit die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags, weil nicht erforderlich ist, dass die Steuererklärung, in der der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird, pünktlich abgegeben wird. Außerdem können erforderliche Angaben auch noch nachgeholt werden, sogar noch im Klageverfahren vor dem Finanzgericht. Allerdings wird dann der Steuerpflichtige regelmäßig die Gerichtskosten tragen müssen.

## Imbissstand ohne Sitzgelegenheit: Ermäßigter Umsatzsteuersatz

**Hintergrund:** Für zubereitete Speisen zum Mitnehmen sowie für die Lieferung warmer Speisen gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %. Kommen weitere Dienstleistungen des Gastwirts hinzu, greift der normale Umsatzsteuersatz von 19 %. Dies gilt z. B. für Caterer, die nicht nur das warme Essen, sondern auch Geschirr zur Verfügung stellen und die anschließende Reinigung erledigen.

**Streitfall 1:** Ein Unternehmer hatte einen Imbisswagen, von dem aus er verschiedene Speisen anbot. Um den Imbisswagen herum befand sich ein Brett, auf das man sein Essen abstellen konnte. Der Unternehmer versteuerte die Umsätze mit 7 %. Das Finanzamt hielt den Regelsteuersatz (19 %) für zutreffend.

**Entscheidung zum Streitfall 1:** Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

- Der Verkauf von einfachen und standardisiert zubereiteten Speisen wie Bratwürste oder Pommes Frites an einem Imbissstand unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn der Imbissstand nur mit behelfsmäßigen Verzehr- vorrichtungen ausgestattet ist.
- Solche behelfsmäßigen Verzehr- vorrichtungen sind einfache Verzehrtheben ohne Sitzgelegenheit, die einer be-

schränkten Zahl von Kunden das Essen an Ort und Stelle ermöglichen, und nur einen geringfügigen personellen Einsatz beim Aufstellen oder Abwaschen erfordern.

**Streitfall 2:** Ein Fleischer hatte vor seinem Geschäft einen Imbissstand aufgebaut, von dem aus er u. a. täglich wechselnde Gerichte verkaufte. Vor dem Imbissstand stand eine „Bierzeltgarnitur“ mit Tisch und zwei Sitzbänken.

**Entscheidung zum Streitfall 2:** Der BFH gab dem Finanzamt recht und bejahte den regulären Umsatzsteuersatz (19 %). Der Fleischer stellte den Kunden einen Tisch und zwei Sitzbänke zur Verfügung. Da der Auf- und Abbau sowie die entsprechende Reinigung einen gewissen personellen Einsatz erfordert, handelt es sich um ein nicht unwesentliches Dienstleistungselement, das zur Anwendbarkeit des vollen Umsatzsteuersatzes führt.

**Hinweise:** Bereits ein aufklappbarer schmaler Tisch und Sitzbänke ohne Rückenlehne können also dazu führen, dass für alle Speisen der Umsatzsteuersatz von 19 % gilt. Für Betreiber von Imbissständen stellt sich die Frage, ob sie besser auf einfache Sitzgelegenheiten verzichten sollten.

---

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

---

### Veräußerungsverluste einer GmbH- Beteiligung sind nur anteilig abziehbar

**Hintergrund:** Dividenden sowie Erlöse aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften waren bis zum Jahr 2008 nur zur Hälfte steuerpflichtig; seit 2009 sind sie zu 60 % steuerpflichtig. Im Gegenzug sind laut Gesetz aber auch die damit zusammenhängenden Ausgaben nur zur Hälfte (bis 2008, sog. Halbabzugsverbot) bzw. zu 60 % (seit 2009, sog. Teilabzugsverbot) als Werbungskosten abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Halb- bzw. Teilabzugsverbot aber dann ausgeschlossen, wenn der Anteilseigner niemals Einnahmen aus seiner Beteiligung erhalten hat. Denn dann gibt es mangels steuerbegünstigter Einnahmen keinen Grund, die Ausgaben zu kürzen.

In zwei Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung konkretisiert, wenn der Anteilseigner zwar niemals Dividenden, aber einen Veräußerungserlös erzielt hat.

**Streitfall 1:** Ein Anteilseigner beteiligte sich 2000 an einer GmbH mit einer Einlage von 12.500 €. Später gewährte er der GmbH auch diverse Darlehen. In 2002 verkaufte er seine Beteiligung zum Kaufpreis von 10.000 € und verzichtete auf eine Darlehensforderung von 65.000 €. Dividenden hatte er nie erhalten. Es ergab sich so ein Verlust von 67.500 €. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust hingegen nur zur Hälfte, weil 2002 das Halbabzugsverbot galt.

**Streitfall 2:** Ein GmbH-Gesellschafter veräußerte seine Beteiligung zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 €, der tatsächlich nicht gezahlt wurde. Er hatte nie Dividenden erhalten. Auch er machte seinen Verlust in voller Höhe geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Hälfte.

**Entscheidung:** Der BFH gab im Fall 1 dem Finanzamt, im Fall 2 dem Steuerpflichtigen recht:

- Das Halb- bzw. Teilabzugsverbot greift, sofern der Anteilseigner **entweder Dividenden oder einen Veräußerungserlös** erhalten hat.
- Das Halb- bzw. Teilabzugsverbot gilt auch dann, wenn der Anteilseigner zwar niemals Dividenden, wohl aber einen **Veräußerungserlös** erhalten hat, der **unter den Anschaffungskosten** liegt.
- Ausnahmsweise gilt das Halb- bzw. Teilabzugsverbot aber nicht, wenn der Anteilseigner weder Dividenden noch einen Veräußerungserlös erzielt hat. Hierzu zählt auch der Fall, dass nur ein symbolischer Kaufpreis von 1 € vereinbart wird.

**Hinweise:** Das Halbabzugs- bzw. Teilabzugsverbot gilt laut BFH auch dann nicht, wenn der Gesellschafter nur Dividenden bezogen hat, die dem Anrechnungsverfahren (galt bis zum Jahr 2001) unterlagen. Die genannten neuen Urteile betreffen jedoch (nur) die Rechtslage bis zum Jahr 2010.

**Ab 2011** gilt laut einer **geänderten Gesetzeslage** das Teilabzugsverbot auch dann, wenn weder Dividenden noch ein (symbolischer) Veräußerungserlös erzielt worden ist.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Arbeitnehmer kann nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben

**Hintergrund:** „Pendlerpauschale“ oder 30 Cent pro Fahrtkilometer? Reisekosten oder doppelte Haushaltsführung? Anspruch auf Verpflegungspauschalen? Und Zuschlag zum geldwerten Vorteil bei Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte? Gemeinsam ist all diesen Fragen, dass meist das Vorliegen einer sog. regelmäßigen Arbeitsstätte ihre Beantwortung beeinflusst. In mehreren Grundsatzentscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt seine Auffassung zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte geändert.

**Streitfall 1:** Ein GmbH-Geschäftsführer wohnte in H. Die GmbH hatte im gleichen Wohnhaus einen Keller angemietet und dort ihre EDV-Anlage untergebracht. Der Sitz der GmbH war in D. Der Geschäftsführer nutzte einen Firmenwagen der GmbH, den er auch privat verwenden durfte. Der Geschäftsführer behandelte die Fahrten von H. nach D. als Dienstfahrten. Er gab an, dass er jeden Morgen zunächst im Keller Raum Wartungs- und Optimierungsarbeiten vornahm. Das Finanzamt sah die Fahrten nach D. als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an und erhöhte deshalb den geldwerten Vorteil aufgrund der Privatnutzung des überlassenen Pkw. Das Finanzgericht (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab.

**Entscheidung zum Streitfall 1:** Der BFH hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache an das FG zur weiteren Aufklärung zurück. Die Begründung des BFH:

- Regelmäßige Arbeitsstätte ist **allein der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers**, d. h. der Ort,

an dem er seine geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen hat. Dies ist im Regelfall der Betrieb des Arbeitgebers.

- Ein Arbeitnehmer kann nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben.
- Arbeitet der Arbeitnehmer in mehreren Betrieben des Arbeitgebers, muss in jedem Einzelfall ermittelt werden, wo sich der (qualitative) Mittelpunkt der Arbeit befindet.

Das FG muss aufklären, ob der Keller eine Betriebsstätte der GmbH ist. Falls ja, muss es ermitteln, ob sich der Mittelpunkt der Arbeit in der Betriebsstätte im Keller in H. befand oder am Sitz der GmbH in D. Die Erhöhung des geldwerten Vorteils aufgrund der Nutzung des Pkw für Fahrten zwischen H. und D. wäre nur gerechtfertigt, wenn in D. die regelmäßige Arbeitsstätte des Geschäftsführers war.

**Streitfall 2:** Eine angestellte Managerin einer Supermarktkette war für 15 Filialen zuständig, die sie regelmäßig aufsuchte. Hierfür nutzte sie einen Firmenwagen, den sie auch für private Zwecke verwenden durfte. In ihrer Steuererklärung machte sie u. a. Verpflegungspauschalen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

**Entscheidung zum Streitfall 2:** Der BFH hob die Entscheidung des FG auf und verwies die Sache an das FG zur weiteren Aufklärung zurück. Das FG muss ermitteln, ob bzw. wo die Managerin einen Tätigkeitsmittelpunkt hatte (s. o. Fall 1). Falls sie keinen Tätigkeitsmittelpunkt hat, würde sie insgesamt eine Auswärtstätigkeit ausüben und könnte die gesetzlichen Verpflegungspauschalen geltend machen. Die Fahrtkosten könnte sie dann jedoch nicht absetzen, weil sie den Firmenwagen nutzte.

**Hinweise:** Nach bisheriger Auffassung konnte ein Arbeitnehmer auch mehrere „regelmäßige Arbeitsstätten“ nebeneinander haben. An dieser Auffassung hält der BFH nicht länger fest. Nicht mehr als eine, unter Umständen auch keine regelmäßige Arbeitsstätte. Diese Kernaussage der neuen BFH-Entscheidungen bringt eine erhebliche Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts mit sich.

---

## Vermieter

---

### Ablösebetrag für Erbbaurecht kann steuerlich sofort abzugsfähig sein

**Hintergrund:** Bestellt ein Grundstückseigentümer an seinem Grundstück ein Erbbaurecht zugunsten eines Dritten, so wird dieser Erbbauberechtigter und kann auf dem Grundstück ein Gebäude errichten. Für das Erbbaurecht muss er an den Eigentümer einen Erbbauzins zahlen; dieser wird vom Eigentümer als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung versteuert. Bei Aufhebung des Erbbaurechts wird meist an den Erbbauberechtigten eine Abfindung gezahlt. Es stellt sich dann die Frage, ob der Grundstückseigentümer die Abfindung steuerlich absetzen kann.

**Streitfall:** Ein Grundstückseigentümer erhielt von einem Erbbauberechtigten einen Erbbauzins von 10.000 € pro Jahr. 2005 wurde das Erbbaurecht einvernehmlich aufge-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

hoben. Der Grundstückseigentümer zahlte dafür an den Erbbauberechtigten eine Abfindung von 70.000 €. Anschließend bestellte er ein Erbbaurecht zugunsten einer Immobiliengesellschaft und erhielt hierfür einen Erbbauzins von 20.000 € pro Jahr. Der Grundstückseigentümer versteuerte den Erbbauzins als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und machte 2005 die Abfindung in Höhe von 70.000 € als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Grundstückseigentümer recht:

**Ausnahmsweise** sind Abfindungszahlungen sofort abziehbare Werbungskosten, wenn der Grundstückseigentümer einen **neuen Erbbaurecht** abschließen will, der zu einem **höheren Erbbauzins** führt. Die Abfindungszahlung ist dann durch den Abschluss des neuen Erbbaurechts und die dadurch erzielten Erbbauzinsen veranlasst.

**Hinweis:** Zahlt der Eigentümer die Abfindung für die Aufhebung des Erbbaurechts, um anschließend das vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude abreißen und ein neues Gebäude erstellen zu können, zählt die Abfindung zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes. Sie erhöht damit das Abschreibungsvolumen und wirkt sich so über die Nutzungsdauer des Gebäudes steuermindernd aus.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Kosten für Erststudium/Erstausbildung als weggenommene Werbungskosten

**Hintergrund:** Laut Gesetz sind Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium grundsätzlich nicht abziehbar, es sei denn, die Ausbildung oder das Studium finden im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt.

In zwei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun jedoch den Abzug von Ausbildungs- bzw. Studienkosten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten bejaht.

**Streitfälle:** Ein Mann begann nach dem Abitur 2004 bei einer Fluggesellschaft eine Ausbildung zum Piloten. Hierfür zahlte er in 2004 fast 28.000 €. Nach Abschluss der Ausbildung 2006 wurde er von der Fluggesellschaft als Pilot eingestellt. Er beantragte beim Finanzamt die Feststellung eines Verlustvortrags zum 31. 12. 2004 in Höhe von fast 28.000 € mit der Begründung, die Ausbildungskosten seien als sog. vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen.

Eine Frau bestand 2004 ihr Abitur und begann im Februar 2005 ein Medizinstudium in Ungarn, nachdem sie in

Deutschland keinen Studienplatz erhalten hatte. Sie machte für die Veranlagungszeiträume 2004 und 2005 Aufwendungen in Höhe von ca. 11.000 € und 12.000 € geltend. Diese Beträge setzten sich aus Kosten für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Studienplatzvergabe, Studiengebühren und Reisekosten zusammen. Ihren Antrag, diese Beträge als Verlustvortrag festzustellen, lehnte das Finanzamt ab.

**Entscheidung:** Der BFH gab beiden Steuerpflichtigen im Grundsatz Recht und verwies die Sachen an die Finanzgerichte zurück, weil die Studienkosten im Einzelnen noch geprüft werden müssen.

**Hinweise:** Nach der neuen BFH-Rechtsprechung können Ausbildungs- und Studienkosten unter folgenden Voraussetzungen als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden:

- Ausbildung bzw. Studium stehen in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit der späteren beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, d. h. es wird Berufswissen und nicht lediglich allgemeines Wissen vermittelt.
- Der Auszubildende bzw. Student hat die Aufwendungen selbst getragen. Es dürfte daher ratsam sein, dass die Ausbildungskosten vom Studenten zukünftig formal selbst gezahlt werden und nicht von dessen Eltern.

Abziehbar sind zum Beispiel Studiengebühren, Fachbücher, sonstige Arbeitsmittel (Computer, Drucker etc.) oder Fahrtkosten zum Ausbildungsort. Aufwendungen eines Studenten für die Kosten der Wohnung am Studienort sowie die Fahrten von der elterlichen Wohnung zum Studienort sind dem Grunde nach ebenfalls Werbungskosten, sofern die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Sind diese Aufwendungen höher als das laufende Einkommen, sollte der Student eine Steuererklärung abgeben, in der er die Aufwendungen für die Ausbildung geltend macht und die Feststellung eines sog. Verlustvortrags beantragt. Es ergibt sich dann eine Einkommensteuer von 0 €, und der die Einkünfte übersteigende Betrag der Ausbildungskosten wird als Verlust festgestellt. Der festgestellte Verlust kann dann mit künftigen Einkünften nach Aufnahme des späteren Berufs verrechnet werden, sodass ein Teil der späteren Einkünfte faktisch nicht versteuert werden muss.

Wer von den neuen Entscheidungen profitieren will, sollte bis spätestens 31. 12. 2011 – u. U. rückwirkend bis 2007 bzw. 2004 – Steuererklärungen abgeben. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Student bereits eine Steuererklärung für das betreffende Jahr eingereicht hat. Die Aufwendungen können in diesen Fällen nur dann nachträglich geltend gemacht werden, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist oder einen Vorläufigkeitsvermerk zu den Aufwendungen eines Erststudiums enthält.

---

## Wichtige Steuertermine im Oktober 2011

**13. 10. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;

**25. 10. 2011** Zusammenfassende Meldung

[\* bei monatlicher Abführung für September 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Elektronische Rechnungen
- Imbissstand in einer Gastronomie-Mall mit Sitzgelegenheiten
- Werbungskostenpauschale erhöht
- Abziehbarkeit doppelter Mietzahlungen bei beruflich veranlasstem Umzug
- Kapitaleinkünfte
- Verbilligte Vermietung an Verwandte
- Einkommen volljähriger Kinder
- Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren
- Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten
- Steuerliche Veranlagung von Ehepaaren
- Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen
- Wichtige Steuertermine im November

## Ausgabe November 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie auch in diesem Monat wieder über wichtige Themen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren. Unser Schwerpunkt liegt diesmal auf wichtigen Neuerungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### Elektronische Rechnungen

Die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen werden **rückwirkend zum 1. 7. 2011** reduziert. Dabei wird die elektronische Rechnung umsatzsteuerlich der Papierrechnung gleichgestellt. Eine elektronische Rechnung liegt vor, wenn sie in einem elek-

tronischen Format vom leistenden Unternehmer ausgestellt und vom Leistungsempfänger elektronisch empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Auch DE-Mail oder E-Post können nun für die elektronische Übermittlung einer Rechnung verwendet werden. Wichtig ist, dass nach der Gesetzesänderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eine Signatur nicht mehr vorgeschrieben ist, diese gleichwohl aber verwendet werden kann. Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Fax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt als Papierrechnung.

**Hinweise:** Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind und die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Weiterhin ist die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.

Verwenden Unternehmer keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, ist durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt laut Finanzverwaltung jeder Unternehmer selbst fest. Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren definiert die Finanzverwaltung als ein Verfahren, das Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit ihrer Zahlungsverpflichtung einsetzen. Der Unternehmer wird im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller damit tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und ähnliches.

Hierfür müssen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine neuen speziellen Verfahrensweisen innerhalb des Unternehmens geschaffen werden. Ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen könne als geeignetes Kontrollverfahren dienen, das die Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung ermögliche. Die Verwendung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens zur Überprüfung von Papier- und elektronischen Rechnungen führt zu keinen neuen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungsverpflichtungen. Besteht eine Aufbewahrungspflicht, sind elektronische Rechnungen in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z. B. digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tiff, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten) aufzubewahren. Das bei der Aufbewahrung angewendete Verfahren und die Prozesse haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und DV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen zu entsprechen.

## Imbissstand in einer Gastronomie-Mall mit Sitzgelegenheiten

Der Verkauf eines Imbisses (hier: Mini-Pizzen) an einem Stand unterliegt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) dem ermäßigten Umsatzsteuer-

satz von 7 %. Dies gilt auch dann, wenn sich in der Nähe des Standes Stehtische und Bierzeltgarnituren zum Sitzen befinden, diese aber nicht vom Pizzaverkäufer, sondern vom Vermieter des Pizzastands bereitgestellt werden.

**Hinweise:** Die Umsätze von Imbissständen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn keine Sitzgelegenheiten vorhanden sind. „Behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen“ wie einfache Ablagebretter am Imbissstand sind steuerlich unschädlich.

Stellt der Unternehmer aber Bierzeltgarnituren zur Verfügung, führt dies nach dem BFH dazu, dass die hierauf entfallenden Umsätze mit 19 % zu versteuern sind. Eine Ausnahme hiervon liegt nach dem aktuellen BFH-Urteil aber vor, wenn die Sitzgelegenheiten

- nicht vom Betreiber des Imbissstands, sondern von einem Dritten bereitgestellt werden, z. B. vom Vermieter oder von der Gemeinde, die öffentliche Sitzbänke in der Nähe des Imbissstands aufgestellt hat, und
- nicht ausschließlich zum Verzehr des Imbissstands der umliegenden Imbissstände bereitgestellt werden.

In diesen Fällen bleibt es beim ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Werbungskostenpauschale erhöht

Die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer wird bereits für 2011 von 920 € auf 1.000 € erhöht. Der erhöhte Pauschbetrag ist beim Lohnsteuerabzug erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 30. 11. 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. 11. 2011 zufließen. Für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2011 bis November 2011 ist unverändert von einem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auszugehen. Im Dezember 2011 ist der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 € beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Technisch geschieht dies durch den Ansatz eines lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrags 2011 in Höhe von 1.880 €.

### Abziehbarkeit doppelter Mietzahlungen bei beruflich veranlasstem Umzug

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bedeutsam für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen umziehen müssen und deren Familie erst eine gewisse Zeit später nachzieht. Muss hier, weil die Familie nachziehen soll, vorübergehend für die alte und die neue Wohnung gleichzeitig Miete gezahlt werden, können die doppelten Mietzahlungen als Werbungskosten abziehbar sein.

**Hintergrund:** Bei einem beruflich veranlasstem Umzug kann der Arbeitnehmer die Umzugskosten als Werbungskosten geltend machen. Ihm können aber auch doppelte Mietaufwendungen entstehen, wenn der Nachzug seiner Familie

geplant ist und deshalb Miete für die bisherige und die neue Wohnung gezahlt werden muss.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer lebte mit seiner Familie in A. Am 1. 11. 2007 begann er eine neue Tätigkeit in B. und mietete dort eine 165 m<sup>2</sup> große Fünf-Zimmer-Wohnung an, weil seine Familie nachziehen sollte. Ende Februar 2008 zog seine Familie ebenfalls nach B. Das Finanzamt erkannte nur die anteilige Miete für die neue Wohnung an, und zwar in Höhe der Kosten für eine 60-m<sup>2</sup>-Wohnung. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab.

**Entscheidung:** Der BFH hob das Urteil des FG nun jedoch auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück. Die Begründung der obersten Bundesrichter:

- Zwar kann ein Arbeitnehmer im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, die im Streitfall zwischen November 2007 bis Februar 2008 bestand, die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort (hier: B.) nur in Höhe der ortsüblichen Miete für eine durchschnittliche Zweizimmer-Wohnung in durchschnittlicher Lage geltend machen.
- Ein Abzug der doppelten Mietaufwendungen ist aber auch außerhalb einer doppelten Haushaltsführung möglich, und zwar als allgemeine Werbungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umzug beruflich veranlasst war und der Arbeitnehmer deshalb mit seiner Familie umziehen musste. In diesem Fall sind die doppelten Mietzahlungen auch beruflich veranlasst und der Höhe nach unbeschränkt abziehbar. Denn die Anmietung zweier Wohnungen dient – anders als bei einer doppelten Haushaltsführung – allein dem Zweck der Familienzusammenführung.
- Der Abzug der doppelten Mietaufwendungen ist aber nur für einen beschränkten Zeitraum möglich:
  - Die Miete für die neue Wohnung kann nur bis zum Umzugstag der Familie als Werbungskosten abgesetzt werden. Im Streitfall ist damit die Miete für die neue Wohnung in B. von November 2007 bis Februar 2008 abziehbar.
  - Die Miete für die bisherige Wohnung kann nur ab dem Umzugstag der Familie an den neuen Beschäftigungsort abgesetzt werden. Im Streitfall ist damit ein Abzug der Miete für die bisherige Wohnung ab März 2008 möglich. Dieser Abzug ist wiederum zeitlich begrenzt auf den Zeitlauf der ordentlichen Kündigungsfrist für die bisherige Wohnung. Wird im Streitfall die Kündigung der bisherigen Wohnung erst zum 31. 5. 2008 wirksam, kann die Miete für die bisherige Wohnung daher nur von März bis Mai 2008 als Werbungskosten abgezogen werden.
  - Das FG muss nun im zweiten Rechtszug prüfen, wann die bisherige Wohnung in A. gekündigt wurde und welche vertragliche Kündigungsfrist galt.

**Hinweis:** Zudem besteht eine doppelte Haushaltsführung nach dem Umzug des Arbeitnehmers bis zum Nachzug der Familie: Während dieses Zeitraums kann der Arbeitnehmer also die Kosten für Familienheimfahrten und – für die Dau-

er von drei Monaten – Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

---

## Kapitalanleger

---

### Kapitaleinkünfte

Ab **2012** müssen Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen, nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, wenn der Steuerzahler **außergewöhnliche Belastungen oder Spenden** geltend machen will. Beim Abzug außergewöhnlicher Belastungen wird so die zumutbare Belastung niedriger, und für den Spendenabzug bedeutet dies, dass sich der abziehbare Höchstbetrag verringert.

Bei Anlegern, die ihre Kapitaleinnahmen wegen der Günstigerprüfung freiwillig in der Steuererklärung angeben, werden die Erträge weiterhin beim Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt. Dies ist beim Spendenabzug günstig, weil es so zu einem höheren maximal möglichen Abzugsbetrag kommt. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wirkt dies hingegen nachteilig. Denn in diesem Fall erhöht sich die zumutbare Eigenbelastung und der Abzugsbetrag vermindert sich entsprechend. Im Einzelfall muss also vor Abgabe der Anlage KAP eine individuelle Berechnung erfolgen.

Bei der Geldanlage in **geschlossene Auslandsfonds** müssen Sparer ferner eine Auslandsinvestition ihrem Wohnsitzfinanzamt nicht mehr innerhalb von einem Monat, sondern künftig erst sechs Monate nach Jahresablauf anzeigen.

---

## Vermieter

---

### Verbilligte Vermietung an Verwandte

Wohnungen werden an nahe Angehörige oftmals billiger vermietet als an fremde Dritte. Beträgt die vereinbarte Miete ab **2012 mindestens 66 %** (= 2/3) der ortsüblichen Miete, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und erlaubt so dem Vermieter den vollen Werbungskostenabzug (beispielsweise Finanzierungszinsen). Bei Verlusten muss der Vermieter keine positive Überschussprognose mehr über einen Zeitraum von 30 Jahren darlegen. Liegt die vereinbarte Miete hingegen unter 66 % der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten in einen entgelt- und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, d. h. der Vermieter darf die Aufwendungen nur in Höhe der Quote der gezahlten Miete als Werbungskosten abziehen. Auch hier entfällt eine Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht über eine Totalüberschussprognose.

**Hinweis:** Die Neuregelung gilt auch für alle bereits bestehenden Mietverträge. Liegt die vereinbarte Miete unter 66 % der ortsüblichen Miete, müssen Mietverträge angepasst werden, wenn ein möglichst hoher Werbungskostenabzug gesichert werden soll.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Einkommen volljähriger Kinder

**Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge** werden **ab 2012** bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren, die die erste Berufsausbildung bzw. das Erststudium absolvieren, gewährt. Die bisherige Einkünfte- und Bezügegrenze von 8.004 € entfällt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind bei einer weiteren Ausbildung hingegen nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ausnahmen: Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Ab dem Jahr **2012** kann der **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von 924 € für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, von den Eltern in der Steuererklärung ungekürzt angesetzt werden. Eigene Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen) und Bezüge des Kindes (z. B. BAföG-Zuschuss) sind für den Ausbildungsfreibetrag irrelevant.

### Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren

Ab **2012** werden die Kinderbetreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren – in Höhe von 2/3 der Kosten pro Kind (maximal 4.000 €/Jahr) – als **Sonderausgaben** berücksichtigt. Unerheblich ist, ob beide Elternteile oder Alleinerziehende arbeiten, krank oder in der Ausbildung sind.

### Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten

Zur Anerkennung seiner Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen muss der Steuerpflichtige sich bereits vor Beginn der entsprechenden Heilmaßnahme (z. B. einer Bade- oder Heilkur oder psychotherapeutischen Behandlung) ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung besorgen. Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel reicht die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes wird für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehepartner oder Kind des Steuerzahlers benötigt. Der Arzt muss bestätigen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit

entscheidend beitragen kann. Diese Neuerungen gelten bereits **in allen noch offenen Steuerfällen**.

### Steuerliche Veranlagung von Ehegatten

Ehegatten werden **ab 2013** einzeln veranlagt, wenn einer der Partner die Einzelveranlagung wählt und zusammen veranlagt, wenn beide dies wählen. Die Wahl erfolgt durch die Angabe in der Steuererklärung. Eine Änderung innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Mietrecht: Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen

Nach § 560 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Betriebskostenvorauszahlungen nach einer Abrechnung sowohl durch den Mieter als auch durch den Vermieter in angemessener Höhe angepasst werden. Allerdings dürfen diese Betriebskostenvorauszahlungen nicht durch einen abstrakten Sicherheitszuschlag erhöht werden. Dies hat aktuell der Bundesgerichtshof entschieden.

**Streitfall:** Die Kläger sind Mieter, die Beklagte ist Vermieterin einer Wohnung in Berlin. Im März 2009 rechnete die Beklagte die Betriebs- und Heizkosten für das Kalenderjahr 2008 schriftlich ab. Aus der Abrechnung ergab sich eine Nachforderung zu ihren Gunsten. Zugleich verlangte sie eine Anpassung der monatlichen Vorauszahlungen. Die Erhöhung berechnete sie wie folgt: Ergebnis der Betriebskostenabrechnung geteilt durch zwölf Monate plus einem Sicherheitszuschlag von 10 % auf die bisher ermittelten Kosten. Die Mieter wenden sich mit ihrer Klage gegen die Höhe des geforderten Sicherheitszuschlages – mit Erfolg.

**Entscheidung:** Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen ist angemessen im Sinne von § 560 Abs. 4 BGB, wenn sie auf die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten im laufenden Abrechnungsjahr abstellt. Grundlage für die Anpassung der Vorauszahlungen ist die letzte Betriebskostenabrechnung. Bei der Anpassung kann auch eine konkret zu erwartende Entwicklung der künftigen Betriebskosten berücksichtigt werden. Jedoch besteht kein Raum für einen abstrakten, nicht durch konkret zu erwartende Kostensteigerungen für einzelne Betriebskosten gerechtfertigten „Sicherheitszuschlag“ von 10 %.

---

## Wichtige Steuertermine im November 2011

**10. 11. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;

**15. 11. 2011** Gewerbesteuer\*\*; Grundsteuer\*\*

[\* bei monatlicher Abführung für Oktober 2011; \*\* Vierteljahresrate an die Gemeinde]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 14. 11. 2011 bzw. 18. 11. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Höhere Umsatzgrenzen für Ist-Versteuerung sollen dauerhaft gelten
- Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zulässig
- Gebrauchter Firmenwagen: 1-%-Methode für private Nutzung verfassungsgemäß
- Kosten für die Erstausbildung keine Werbungskosten
- ELStAM mit neuem Starttermin
- Ausschlussfrist: Verlustbescheinigungen bis zum 15. 12. 2011 beantragen?
- Neues Insolvenzrecht
- Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2012
- Wichtige Steuertermine im Dezember

## Ausgabe Dezember 2011

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wie möchten uns mit dieser letzten Ausgabe in diesem Jahr für Ihr Vertrauen bedanken. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, verbunden mit allen guten Wünschen für das Jahr 2012.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer und Selbständige

#### Höhere Umsatzgrenzen für Ist-Versteuerung sollen dauerhaft gelten

Die Bundesregierung plant, die Umsatzgrenze für die sog. Ist-Besteuerung ab 2012 dauerhaft auf 500.000 € anzuheben.

**Hintergrund:** Durch die Ist- bzw. Soll-Besteuerung wird der Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer geregelt. Bei der

Soll-Besteuerung erfolgt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Keine Rolle spielt damit, ob die Rechnung vom Kunden auch tatsächlich bezahlt worden ist. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer also ggf. vorfinanzieren.

Alternativ zur Soll-Besteuerung können jedoch Unternehmer, die einen Vorjahresumsatz von maximal 500.000 € erwirtschaftet haben, die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten beim Finanzamt beantragen (sog. Ist-Besteuerung). Dann muss die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abgeführt werden, wenn und soweit der Rech-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

nungsbetrag vom Kunden bezahlt worden ist. Die Umsatzgrenze in Höhe von 500.000 € ist allerdings bis zum 31. 12. 2011 befristet. Eigentlich würde sie danach wieder – wie vor Mitte 2009 – auf 250.000 € absinken. Um dies zu verhindern, beabsichtigt die Bundesregierung, mit Wirkung ab Januar 2012 die Umsatzgrenze dauerhaft auf 500.000 € zu belassen.

## Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zulässig

Ein Versicherungsvertreter, der bilanziert und Arbeitnehmer beschäftigt, muss für die künftige Nachbetreuung von Versicherungsverträgen im Rahmen der Bestandspflegeprovision eine gewinnmindernde Rückstellung passivieren. Darüber hinaus ist der für die Nachbetreuung erforderliche Zeitaufwand im Einzelnen darzulegen. Dies hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

**Streitfall:** Ein Versicherungsvertreter erhielt im Jahr 2004 eine Bestandspflegeprovision für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen. Er passivierte eine Rückstellung für die Nachbetreuung in Höhe von ca. 165.000 €, indem er pro Versicherungsvertrag einen Betreuungsaufwand von 1,5 Stunden und eine durchschnittliche Vertragslaufzeit von 25 Jahren zugrunde legte. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an.

**Entscheidung:** Der BFH hingegen gab dem Versicherungsvertreter nun Recht. Demnach müssen Versicherungsvertreter eine Rückstellung für die Nachbetreuung bilden, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet ist. Für die Bewertung der Rückstellung gelten nach dem BFH die folgenden Grundsätze:

- Die Höhe der Rückstellung hängt von der Anzahl der im Bestand befindlichen Versicherungsverträge sowie vom jeweiligen Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr ab. Dabei dürfen nur solche Versicherungsverträge berücksichtigt werden, für die kein weiteres Pflegegeld beansprucht werden kann.
- Der Versicherungsvertreter muss den Zeitaufwand vertragsbezogen darlegen, wobei der BFH aber Stichproben (z. B. anhand von Anfangsbuchstaben der Kunden oder anhand eines bestimmten Prozentsatzes) für ausreichend hält. Im Einzelnen sind Aufzeichnungen zu den folgenden Punkten vorzulegen:
  - eine genaue Beschreibung der einzelnen Betreuungstätigkeiten,
  - Angaben, welcher Zeitaufwand für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist und wie oft die jeweilige Tätigkeit über die Gesamtlaufzeit des Vertrags zu erbringen ist,
  - die Höhe der Personalkosten pro Stunde Nachbetreuung,
  - Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Verträge, wobei zu berücksichtigen ist, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Verträge vorzeitig gekündigt wird und damit die Nachbetreuung insoweit entfällt.

■ Nicht zu berücksichtigen sind folgende Positionen:

- der Aufwand für Werbeleistungen, die dem Abschluss neuer Verträge dienen,
- der Zeitaufwand für die Nachbetreuung durch den Versicherungsvertreter selbst, weil insoweit kein Aufwand (d. h. Lohn) entsteht.

■ Die Rückstellung ist nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen abzusetzen.

**Hinweise:** Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Rückstellung für Nachbetreuung ablehnt. Allerdings können nach dem BFH Versicherungsvertreter, die kein Personal beschäftigen, keine Rückstellung bilden, so dass diese aktuelle Entscheidung nur für Versicherungsvertreter mit angestelltem Personal relevant ist.

Darüber hinaus ist der Aufzeichnungs- und Darlegungsaufwand sehr hoch. Die Richtigkeit der Aufzeichnungen kann nach dem BFH im Einzelfall dabei verprobt werden durch eine Gegenüberstellung von Verträgen ohne Bestandspflegeprovision mit Verträgen, für die eine Bestandspflegeprovision gezahlt wird. Ferner ist zu beachten, dass die Rückstellung jährlich anzupassen ist.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Gebrauchter Firmenwagen: 1%-Methode für private Nutzung verfassungsgemäß

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hält die sog. 1%-Methode für die Besteuerung der Privatnutzung eines Dienstwagens für verfassungsgemäß. Auch bei der Privatnutzung von Gebrauchtfahrzeugen darf demnach der Neuwagenpreis zugrunde gelegt werden. Es handelt sich hier um ein Musterverfahren, das vom Bund der Steuerzahler unterstützt wird. Das FG hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, so dass eine höchstrichterliche Entscheidung noch zu erwarten ist.

**Hintergrund:** Sowohl Unternehmer als auch Arbeitnehmer müssen die private Nutzung von Dienstfahrzeugen als geldwerten Vorteil versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, beträgt der geldwerte Vorteil 1 % des Neuwagenlistenpreises (brutto) zzgl. Sonderausstattung pro Monat. Wird der Dienstwagen zudem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betrieb genutzt, erhöht sich der Wert um 0,03 % des Neuwagenlistenpreises (brutto) pro Monat und pro Entfernungskilometer.

**Streitfall:** Bei dem Dienstwagen eines Arbeitnehmers handelte es sich um ein geleastes Gebrauchtfahrzeug dessen Neuwagenlistenpreis 81.400 € betrug; der Gebrauchtwagenwert belief sich dagegen nur auf 31.990 €. Da kein Fahrtenbuch geführt worden war, legte das Finanzamt bei der Besteuerung den Neuwagenlistenpreis zugrunde. Der Arbeitnehmer machte die Verfassungswidrigkeit der 1%-Methode geltend.

**Entscheidung:** Das FG wies die Klage wie folgt ab:

- Bei dem Neuwagenlistenpreis handelt es sich um die Preisempfehlung des Kfz-Herstellers, die der Gesetzgeber als maßgeblich angesehen hat. Dies stellt zwar eine grobe, aber dennoch sachgerechte Typisierung dar. Die aufwändige Ermittlung des konkreten Werts des privat genutzten Fahrzeugs wird vermieden.
- Zudem fallen bei älteren oder gebrauchten Fahrzeugen höhere laufende Verbrauchs- und Reparaturkosten an, was dem Ansatz eines niedrigeren Werts entgegensteht.
- Des Weiteren wird nach der 1%-Methode nicht der aktuelle Listenpreis für Neuwagen, sondern der bei Anschaffung gültige (d. h. frühere) Listenpreis zugrunde gelegt.
- Auch aus der Tatsache, dass seit Abschaffung des Rabattgesetzes in 2009 Rabatte, die z. T. höher als 30 % sind, eingeräumt werden, kann ein niedrigerer Wert nicht abgeleitet werden. Je nach Marktlage/Nachfrage können sich Rabatte wieder zurückentwickeln oder wegfallen.
- Ferner hat der Steuerzahler die Wahl: Er kann die 1%-Methode umgehen, indem er ein Fahrtenbuch führt. Dies mag zwar im Einzelfall aufwändig sein, sei aber zumutbar, da es um die private Nutzung von Wirtschaftsgütern geht und kleinere Mängel in Fahrtenbüchern laut Rechtsprechung nicht beanstandet werden.

**Hinweis:** Anderes gilt bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus dem Verkauf eines Wagens durch einen Kfz-Händler an seinen Arbeitnehmer. Denn nach dem Gesetz wird gerade nicht der Bruttolistenpreis angesetzt, sondern der Preis, zu dem das Fahrzeug Endabnehmern angeboten wurde. Hier mindern Rabatte also den geldwerten Vorteil.

## Kosten für die Erstausbildung doch keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses werden nun doch nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt, sondern bleiben Sonderausgaben. Dies soll rückwirkend für Veranlagungszeiträume **ab 2004** gelten. Nach Urteilen des Bundesfinanzhofs beschloss der Bundestag am 27. 10. 2011 damit eine „Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage“. Zugleich ist ab **2012** eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Ausbildungskosten von derzeit 4.000 € auf 6.000 € geplant.

## ELStAM mit neuem Starttermin

Während der Gesetzgeber ELENA, das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises, noch vor Jahresende einstellen wird, verzögert sich nun die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte. Dies teilte das Bundesfinanzministerium Ende Oktober mit. Bund und Länder sollen nun einen **neuen Termin und die weitere Vorgehensweise** für den Start **abstimmen**. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Die zurzeit laufenden Korrekturarbeiten, besonders

soweit Informationsschreiben an die Steuerzahler über die „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) versandt worden sind, sind davon nicht berührt und werden weiterhin durchgeführt.

---

## Kapitalanleger

---

### Ausschlussfrist: Verlustbescheinigungen bis zum 15. 12. 2011 beantragen?

Kapitalanleger, die z. B.

- bei mehreren Banken Wertpapierdepots oder
- bei einer Bank mehrere Depots unterhalten oder
- daneben noch Investmentdepots bei der bankeigenen Fondsgesellschaft unterhalten,

müssen den Stichtag 15. 12. 2011 beachten. Denn in diesen Fällen ist eine Verlustverrechnung im selben Jahr ausschließlich im Rahmen der Jahressteuererklärung möglich. Die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann insoweit erstattet als eine Verrechnung der Gewinne mit Verlusten erfolgt. Dazu sind bei der Einkommensteuererklärung 2011 Verlustbescheinigungen vorzulegen, die bei den Geldinstituten bis zum 15. 12. 2011 beantragt werden können; es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können nur im selben Verrechnungstopf mit Gewinnen verrechnet werden.

**Hinweis:** Nicht immer ist es auch tatsächlich sinnvoll, eine Verlustbescheinigung für 2011 zu beantragen. Bitte sprechen Sie uns – sofern noch nicht geschehen – an; wir beraten Sie gerne.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Neues Insolvenzrecht

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf zur Reform des Insolvenzrechts beschlossen. In dem Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sind mehrere Reformvorhaben zum Insolvenzrecht zusammengefasst. Hervorzuheben sind dabei u. a. folgende Regelungsbereiche:

1. **Gläubigerausschuss:** Es wird die Möglichkeit geschaffen, bereits im Eröffnungsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der bei bestimmten Unternehmen ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung hat. Das Institut der Eigenverwaltung wird durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Verfahrensvoraussetzungen hervorgehoben. Befürwortet der Gläubigerausschuss sie

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

einheitlich, soll das Gericht daran gebunden sein. Vorgaben des Ausschusses zur Person des Verwalters – seine Eignung und Unabhängigkeit vorausgesetzt – sollen für den Richter unter bestimmten Umständen bindend sein.

- 2. Schutzschirmverfahren:** Ein Schuldner wird zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art „Schutzschirmverfahren“ – unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen – in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll nicht nur regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht dazu auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen.
- 3. Insolvenzplanverfahren:** Die Pläne des Gesetzgebers zielen durch eine moderate Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung darauf, dass einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans verhindern können. Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden („debt-equity-swap“).
- 4. Vollstreckungsschutz:** Um zu vermeiden, dass Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden und erst nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden, die Finanzplanung nachträglich stören, hat der Schuldner künftig die Möglichkeit, bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht zu erhalten, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet.
- 5. Verjährungsfristen:** Ansprüche, die nicht bis zum Abstimmungsstermin angemeldet worden sind und mit denen deshalb nicht zu rechnen war, verjähren künftig in einem Jahr.
- 6. Zuständigkeit:** Die ursprünglich vorgesehene stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte ist gestrichen worden. Nun bleibt es weiterhin den Ländern überlassen, in welchem Maße sie die von der Insolvenzordnung grundsätzlich vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte auf das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts umsetzen.

**7. Insolvenzstatistik:** Schließlich wird das Recht der Insolvenzstatistik neu geordnet, damit in Zukunft belastbare Angaben über die finanziellen Ergebnisse und den Ausgang von Insolvenzverfahren vorliegen. Das neue Insolvenzstatistikgesetz wird nun allerdings ein Jahr später als ursprünglich geplant, somit am 1. 1. 2013, in Kraft treten.

## Die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2012

Nachfolgend informieren wir Sie über die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2012:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Jahr)	67.200 € (2011: 66.000 €)
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat)	5.600 € (2011: 5.500 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Jahr)	45.900 € (2011: 44.550 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat)	3.825 € (2011: 3.712,50 €)

Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Jahr)	57.600 € (unverändert zu 2011)
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat)	4.800 € (unverändert zu 2011)
Kranken- und Pflegeversicherung (Jahr)	45.900 € (2011: 44.550 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat)	3.825 € (2011: 3.712,50 €)

Damit steigen auch die maximal möglichen Arbeitgeberzuschüsse zur privaten KV/PV. Die Versicherungspflichtgrenze, ab der eine private Krankenversicherung möglich ist, steigt auf 50.850 € (2011: 49.500 €). Für am 31. 12. 2002 aufgrund des Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze privat krankenversicherte Arbeitnehmer (Bestandsfälle) steigt die Grenze auf 45.900 € (2011: 44.550 €).

**Praxisbeispiel:** Die Anpassung führt bei Gutverdienern zu erheblichen Beitragserhöhungen. So zahlt ein freiwillig gesetzlich krankenversicherter und kinderloser Arbeitnehmer im Rechtskreis West mit einem Jahresbrutto von 70.000 € pro Jahr 264,64 € mehr in die Sozialkasse als 2011. Hinzu kommt dann noch eine zusätzliche Belastung für den Arbeitgeber von jährlich 249,11 €.

## Wichtige Steuertermine im Dezember 2011

- 12. 12. 2011** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*;  
Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*; Kirchensteuer ev. und r.kath.\*\*  
[\* bei monatlicher Abführung für November 2011; \*\* für das IV. Quartal 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 15. 12. 2011 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Sonderausgabe zum Jahresende 2011

### A. Aus dem Steuer- und Bilanzrecht für ...

I. ... Unternehmer	S. 1
II. ... GmbH-Gesellschafter	S. 5
III. ... Arbeitnehmer/Arbeitgeber	S. 6
IV. ... Vermieter	S. 9
V. ... Kapitalanleger	S. 10
VI. ... alle Steuerzahler	S. 14

### B. Aus dem Wirtschaftsrecht S. 15

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über bedeutende Aspekte vor Ablauf dieses Jahres. Einen Schwerpunkt bilden Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über 2011 hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für die Zeit nach 2011 zu stellen, **erheben jedoch keinen**

**Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.** Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung treffen können.

## A. Steuer- und Bilanzrecht

### I. Unternehmer

#### 1. Elektronische Bilanz

Die herkömmliche „Papierbilanz“ soll künftig durch eine elektronische Bilanz, die sog. E-Bilanz, abgelöst werden. Unternehmer sind dann verpflichtet, ihre Gewinnermittlung

elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Ursprünglich sollte erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 eine Verpflichtung zur Übermittlung einer E-Bilanz bestehen. Die Einführung der E-Bilanz ist aufgrund technischer und organisatorischer Bedenken allerdings um ein Jahr nach hinten, auf den 1. 1. 2012, verschoben worden, so dass eine elektronische Bilanz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 abgegeben werden muss.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung lässt es jedoch zu, dass auch für das Jahr 2012 noch Bilanzen in Papierform abgegeben werden, so dass erstmals für das Jahr 2013 eine E-Bilanz übermittelt werden muss. Für ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften und für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts genügt es sogar, wenn erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2015 elektronische Bilanzen übersandt werden.

## 2. Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung

Nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg kann ein Großbetrieb eine Rückstellung für die Kosten einer künftigen Betriebsprüfung Gewinn mindernd bilden. Die Rückstellung setzt nicht voraus, dass am Bilanzstichtag oder am Tag der Bilanzaufstellung eine Prüfungsanordnung vorliegt. Folgende künftige Kosten können berücksichtigt werden: anteilige Raumkosten für das Prüferzimmer, Steuerberatungskosten für die Außenprüfung, eigene Personalkosten für die Betreuung der Prüfung durch Heraussuchen der Unterlagen und Beantwortung der Fragen des Betriebsprüfers. Der Rückstellungsbetrag ist auf zwei bis drei Jahre abzuzinsen, weil die Prüfung voraussichtlich erst dann beginnen wird.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung stuft Unternehmen in vier Größenklassen ein: Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe. Bei einem Großbetrieb liegt entweder der Umsatz über 6,9 Mio. €, oder der erzielte Gewinn ist höher als 265.000 €. Bei Fertigungsbetrieben gilt eine Umsatzgrenze von 4 Mio. € und eine Gewinngrenze von 235.000 €; bei Freiberuflern beläuft sich die Umsatzgrenze auf 4,3 Mio. € und die Gewinngrenze auf 540.000 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wird nun die Zulässigkeit der Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung bei einem Großbetrieb auch ohne Vorliegen einer Betriebsprüfungsanordnung überprüfen.

## 3. Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Unternehmer sind dazu verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen grundsätzlich zehn Jahre lang aufzubewahren. Für die hierdurch entstehenden Kosten müssen sie eine Rückstellung bilden. Hierzu gehören etwa die anteiligen Raumkosten für den Lagerraum, die Aufwendungen für die Einrichtung des Lagerraums, anteilige Personalkosten für die Archivierung und Reinigung des Raums sowie darüber hinaus die Kosten für die einmalige Digitalisierung und Datensicherung.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH muss bei den Rückstellungskosten für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen berücksichtigt werden, dass jährlich Unterlagen auch aussortiert werden müssen. So sind zum 31. 12. 2011 einerseits Unterlagen des Jahres 2011 noch zehn Jahre lang aufzuheben; andererseits sind

Unterlagen des Jahres 2002 nur noch für ein Jahr aufzubewahren.

Die durchschnittliche verbleibende Aufbewahrungsdauer für die Unterlagen der letzten zehn Jahre beträgt folglich 5,5 Jahre  $[= (10 + 1) : 2]$ . Bei der Berechnung der Rückstellung ist daher der jährliche Kostenbetrag mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren; dies sollte für eine spätere Betriebsprüfung ausreichend dokumentiert werden. Auf diese Weise können Streitigkeiten mit dem Finanzamt hierzu vermieden werden.

**Hinweis:** Die Aufbewahrungsfrist kann auch mehr als zehn Jahre betragen, z. B. wenn noch ein Einspruchs- oder Klageverfahren gegen einen Steuerbescheid der Vorjahre läuft oder eine Betriebsprüfung für ein früheres Jahr noch nicht abgeschlossen ist. Dann kann ein höherer Rückstellungsfaktor als 5,5 zugrunde gelegt werden. Allerdings muss der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für eine verlängerte Aufbewahrungsfrist darlegen.

## 4. Zulässigkeit von Verzögerungsgeld bei einer Betriebsprüfung

Der BFH hat kürzlich klargestellt, dass gegen den Unternehmer ein sog. Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € festgesetzt werden kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten bei einer Betriebsprüfung nicht erfüllt. Die Richter widersprachen damit der Ansicht, wonach ein Verzögerungsgeld nur bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland zulässig sein soll. Ein Verzögerungsgeld darf damit festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Betriebsprüfung Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt oder aber bei einer digitalen Außenprüfung nicht mitwirkt.

**Hinweis:** Nicht zulässig ist es jedoch, mehrfach ein Verzögerungsgeld festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige sich dauerhaft weigert, Unterlagen vorzulegen. Allerdings muss der Steuerpflichtige das Verzögerungsgeld auch dann zahlen, wenn er seiner Verpflichtung nach dessen Festsetzung doch noch nachkommt. Das Verzögerungsgeld ist damit ein stärkeres Sanktionsmittel als das Zwangsgeld.

## 5. Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Um den zu versteuernden Gewinn zu mindern, können Unternehmer für zukünftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag bilden, der 40 % der voraussichtlichen Investitionssumme beträgt. Die Investition muss innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden. Geschieht dies nicht, wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig gemacht und der ursprüngliche Steuerbescheid geändert. Die Steuernachzahlung soll dann an sich mit 6 % pro Jahr verzinst werden, so dass der Unternehmer bei unterbliebener Investition keine Steuerstundung erhält.

Eine Entscheidung des Niedersächsischen FG erhöht nun die Attraktivität von Investitionsabzugsbeträgen:

Demnach ist bei einer unterbliebenen Investition eine rückwirkende Verzinsung nicht möglich. Sie soll vielmehr erst 15 Monate nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres einsetzen, in dem feststeht, dass die Investition nicht durchgeführt wird.

**Beispiel:** Teilt der Unternehmer dem Finanzamt 2011 mit, dass er die Investition, für die er 2009 einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, nicht durchführen wird, soll eine Verzinsung erst ab dem 1. 4. 2013 einsetzen. Dagegen bleibt es bei der Verzinsung, wenn das Wirtschaftsgut zwar angeschafft wird, danach aber nicht bis zum Ende des Folgejahres im Inland ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

**Hinweis:** Nach Ansicht des BFH ist es unschädlich, wenn die Steuererklärung, in der ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird, verspätet abgegeben wird. Außerdem können unvollständige Angaben zum Investitionsabzugsbetrag noch im Einspruchs- oder Klageverfahren nachgeholt werden, da das Gesetz keine zeitliche Grenze für die Angaben vorsieht. Legt der Steuerpflichtige allerdings erst im Klageverfahren die geforderten Angaben vor, ist zu beachten, dass er regelmäßig die Gerichtskosten und das Honorar des eigenen Vertreters tragen muss.

## 6. Umsatzsteuerliche Organschaft bei Schwestergesellschaften

Umsatzsteuerliche Organschaften zwischen mehreren Unternehmen kommen relativ häufig vor, beispielsweise bei einer sog. Betriebsaufspaltung. Bei der Organschaft ist ein Unternehmen, die sog. Organgesellschaft, finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines anderen Unternehmens, des sog. Organträgers, eingegliedert. Nur der Organträger gilt dann als Unternehmer und muss die Umsatzsteuer für den gesamten Organkreis abführen.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Schwestergesellschaften ist durch den BFH allerdings erschwert worden. Bei Schwestergesellschaften handelt es sich um Gesellschaften mit identischen Gesellschaftern. Die für die Begründung einer Organschaft notwendige finanzielle Eingliederung kann nach Ansicht des BFH nicht mehr nur über die Beteiligung gemeinsamer Gesellschafter begründet werden. Erforderlich ist vielmehr eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaft, die Organträger sein soll, an der anderen Gesellschaft, die als Organgesellschaft fungieren soll. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung bereits angeschlossen und nur bis zum 31. 12. 2011 eine Übergangsfrist eingeräumt.

Soll eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Schwestergesellschaften über diesen Zeitpunkt hinaus aufrecht erhalten werden, ist also eine Umstrukturierung in Erwägung zu ziehen. So kann sich z. B. die eine Schwestergesellschaft an der zweiten Schwestergesellschaft beteiligen, so dass die zweite Schwestergesellschaft als Organgesellschaft in die erste Gesellschaft eingegliedert wird. Hingegen sind sog. Stimmbindungs- oder Beherrschungsverträge laut BFH nicht geeignet, um Organschaften zwischen Schwestergesellschaften zu ermöglichen.

Soll hingegen die Organschaft nicht weiter geführt werden, ist zu bedenken, dass die bisherige Organgesellschaft Unternehmerin wird und Umsatzsteuer abführen muss. Damit der bisherige Organträger die ihm nun von der bisherigen Organgesellschaft berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann, empfiehlt es sich, dass die bisherige Organgesellschaft Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt. Soweit die bisherige Organgesellschaft steuerfreie Umsätze erbringt (z. B. an den bisherigen Organträger Immobilien vermietet), kann möglicherweise eine Option zur Steuerpflicht ratsam sein. Dies ermöglicht der bisherigen Organgesellschaft dann den Vorsteuerabzug.

„Entwarnung“ gibt es hingegen bei bestehenden Organschaften in dem nachfolgenden Fall: Nach Ansicht des BFH ist es unschädlich, wenn eine Organgesellschaft ihrem Organträger Leistungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Da eine Organschaft besteht, ist die Organgesellschaft nicht dazu verpflichtet, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzuführen. Hier hatte eine Entscheidung des FG München für Unruhe gesorgt, weil sie dazu geführt hätte, dass die Organgesellschaft die Umsatzsteuer abführen, der Organträger aber die Vorsteuer nicht geltend machen kann.

## 7. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer unterliegen als steuerbare Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind Zuwendungen, die überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers geleistet werden. Hierzu gehören z. B. die Kosten für Betriebsveranstaltungen, sofern die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Freigrenze von 110 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Unabhängig von der Umsatzbesteuerung war der Unternehmer bislang aber in jedem Fall zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nun hat der BFH jedoch den Vorsteuerabzug für die Kosten einer Betriebsveranstaltung eingeschränkt: Steht bei Bezug der Leistungen für die Betriebsveranstaltung fest, dass die Kosten pro Arbeitnehmer über 110 € brutto liegen, kann der Unternehmer die Vorsteuer nicht mehr abziehen. Im Gegenzug braucht er dann bei Durchführung der Betriebsveranstaltung aber auch keine Wertabgabe mehr zu versteuern.

## 8. Vorsteuerabzug bei privater Nutzung des Geschäftswagens

Nutzt ein Unternehmer seinen Geschäftswagen auch privat, muss er diese private Nutzung versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist einkommensteuerlich die sog. 1 %-Methode anzuwenden. Hiernach sind 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat als Entnahme zu versteuern. Umsatzsteuerlich kann er von diesem einkommensteuerlichen Wert ausgehen und ihn mit lediglich 80 % ansetzen, weil typischerweise nur 80 % der Pkw-Kosten mit Vorsteuer belastet sind; auf diesen Betrag in Höhe von 80 % muss er dann 19 % Umsatzsteuer abführen.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Beispiel:** Ergibt sich einkommensteuerlich ein monatlicher Entnahmewert von 1.250 €, beträgt die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage 80 % hiervon, also 1.000 €, so dass monatlich Umsatzsteuer in Höhe von 190 € abzuführen ist.

Der Unternehmer darf nach Ansicht des BFH aber von dem einkommensteuerlich relevanten Entnahmewert von 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat keinen höheren Abschlag als 20 % vornehmen. Dies gilt selbst dann, wenn er nachweisen kann, dass weniger als 80 % seiner Pkw-Kosten mit Vorsteuer belastet sind. Will der Unternehmer also weniger Umsatzsteuer zahlen, hat er nur die Möglichkeit, den Anteil seiner Privatnutzung anhand geeigneter Unterlagen zu schätzen. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, ist der Privatanteil mit mindestens 50 % zu schätzen, soweit sich im Einzelfall nichts Gegenteiliges ergibt.

**Hinweis:** Unbenommen bleibt weiterhin die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Der sich danach ergebende Privatanteil ist dann einkommen- und umsatzsteuerlich der Besteuerung zugrunde zu legen. Ein Fahrtenbuch empfiehlt sich regelmäßig, wenn der Privatanteil gering ist.

## 9. Ermäßigter Umsatzsteuersatz beim Verkauf von Speisen

Gastwirte, Imbissbetreiber und Inhaber von Catering-Unternehmen sollten prüfen, ob für ihre Umsätze der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Aufgrund einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der sich hieran anschließenden Rechtsprechung des BFH lässt sich die Unterscheidung zwischen „normalen“ und begünstigten Umsätzen wie folgt darstellen:

- Der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % gilt bei Essen in Gaststätten und von Catering- bzw. Partyservices. Es handelt sich damit um die Fälle, in denen die Speisen in nicht lediglich standardisierter Weise zubereitet sowie präsentiert werden und der Unternehmer weitere Dienstleistungen erbringt (z. B. indem er Sitzgelegenheiten zur Verfügung stellt oder eine Bedienung stellt).
- Hingegen gilt ein Umsatzsteuersatz von nur 7 %, wenn die Speise in einfacher, standardisierter Weise zubereitet wird und nur unwesentliche Dienstleistungselemente (z. B. behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen wie Ablagebretter beim Imbissstand) hinzukommen. Bereits einfache Sitzgelegenheiten, wie Biergartenbänke, führen nach Ansicht des BFH aber zum regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Damit ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Cafés/Bistros und Fast-Food-Ketten, die über Tische und Sitze bzw. Bänke verfügen, ausgeschlossen.

**Hinweis:** Inhaber von Bistros, Cafés oder Metzgereien, die bislang ihre Umsätze mit 19 % versteuert haben, sollten daher überdenken, ob für sie der Umsatzsteuersatz von 7 % in Betracht kommt, weil sie nur einfache Standardgerichte bzw. -speisen sowie nur unwesentliche

Dienstleistungselemente anbieten. Sind nur wenige Sitze bzw. Bänke und Tische vorhanden, ist ggf. in Erwägung zu ziehen, ob diese Sitzgelegenheiten abgeschafft werden, um den ermäßigten Steuersatz von 7 % zu erhalten. Damit stünde einer Minderung der Umsatzsteuer um 12 Prozentpunkte ein möglicher Umsatzrückgang aufgrund der Abschaffung einiger weniger Sitzgelegenheiten gegenüber. Hier ist dann zu ermitteln, ob sich insgesamt ein finanzieller Vorteil ergibt.

Caterer bzw. Partyservice-Unternehmen unterliegen zwar auch zukünftig dem regulären Steuersatz von 19 %. Hier kann es allerdings u. U. sinnvoll sein, eine Aufteilung des Betriebs in zwei Unternehmen in Erwägung zu ziehen. Das eine Unternehmen würde dann nur Standard-Speisen liefern (Umsatzsteuersatz 7 %) und das andere Unternehmen die entsprechenden Dienstleistungen wie Geschirr, Abwasch, Personal etc. bereitstellen (Umsatzsteuersatz 19 %). Eine solche Aufteilung ist vom FG Rheinland-Pfalz akzeptiert worden, wenn die Trennung der Leistungen auch tatsächlich durchgehalten wird; eine Entscheidung des BFH gibt es hierzu aber nicht.

**Hinweis:** Für Getränke – auch zum Mitnehmen („to go“) – bleibt es wie bisher auch beim Umsatzsteuersatz von 19 % (hiervon ausgenommen sind nur bestimmte Milchmischgetränke).

## 10. Elektronische Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2011

Für Besteuerungszeiträume ab 2011 sind Umsatzsteuer-Jahreserklärungen zwingend elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmen hiervon sind nur bei unbilligen Härten möglich.

## 11. Umsatzsteuer auf Leistungen der Komplementär-GmbH

Überprüft werden sollte die Rechnungslegung von GmbH's, die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (KG) sind und von der KG gewinnunabhängige Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen erhalten. Diese Vergütungen sind laut BFH umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, so dass die GmbH ihre Leistungen mit 19 % versteuern und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Jedoch besteht im Gegenzug sowohl für die GmbH als auch die KG die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug:

- Die Komplementär-GmbH kann die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (z. B. für Steuerberatkosten).
- Die KG kann die ihr von der Komplementär-GmbH berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dies setzt aber voraus, dass die GmbH ihre Leistungen – sofern bislang nicht bereits geschehen – mit Umsatzsteuer berechnet und die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen gesondert ausweist.

**Hinweis:** Der Vorsteuerabzug bei der KG scheidet jedoch, wenn die KG umsatzsteuerfreie Leistungen er-

bringt, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen und eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nicht möglich ist.

## 12. Rückwirkender Vorsteuerabzug bei berechtigten Rechnungen fraglich

Weiterhin ungeklärt ist die Rechtslage bei der Vorsteuerberichtigung für ein früheres Jahr: Macht ein Unternehmer die Vorsteuer aufgrund einer unvollständigen oder fehlerhaften Rechnung geltend und wird dies bei einer Außenprüfung aufgedeckt, muss der Unternehmer die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen und den Rückzahlungsbetrag mit 6 % pro Jahr verzinsen.

Der Unternehmer kann dann zwar von seinem Vertragspartner eine berichtigte Rechnung verlangen und aufgrund der berichtigten Rechnung die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Nach dem Verständnis der Finanzverwaltung und der bisherigen Rechtsprechung ist dieser Vorsteuerabzug allerdings nicht rückwirkend möglich. Dies führt dazu, dass die Verzinsung von 6 % nicht verhindert werden kann.

Der EuGH deutete in einer Entscheidung aus 2010 aber an, dass eine Berichtigung der Rechnung einen rückwirkenden Vorsteuerabzug ermöglichen könne. Verschiedene Finanzgerichte und auch die Finanzverwaltung lehnen zwar weiterhin einen rückwirkenden Vorsteuerabzug ab; der BFH hat sich in diesem Fall aber noch nicht ausdrücklich zur EuGH-Rechtsprechung geäußert, so dass noch nicht klar ist ob er seine bisherige Rechtsprechung aufgibt und eine rückwirkende Vorsteuerberichtigung für zulässig hält.

**Hinweis:** Beanstandet das Finanzamt die Rechnungen und kürzt den Vorsteuerabzug, sollte eine berichtigte Rechnung vorgelegt und vorsorglich der Vorsteuerabzug rückwirkend geltend gemacht werden, um die Verzinsung zu vermeiden. Da dies vom Finanzamt wohl nicht akzeptiert werden wird, sollte der Bescheid offen gehalten werden, bis eine klärende Entscheidung des BFH vorliegt.

## II. GmbH-Gesellschafter

### 1. Mantelkaufregelung verfassungswidrig?

Kommt es bei Kapitalgesellschaften, die über Verlustvorträge verfügen, zu Anteilsübertragungen an der Kapitalgesellschaft von mehr als 25 %, gehen die Verlustvorträge nach dem Gesetz teilweise oder vollständig unter und können nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Es handelt sich hierbei um einen sog. Mantelkauf. Derzeit ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, in dem zu entscheiden sein wird, ob diese Mantelkauf-Regelung verfassungswidrig ist. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

**Hinweis:** Gegen Steuerbescheide, in denen das Finanzamt den Verlustvortrag wegen der gesetzlichen Regeln zum Mantelkauf verwehrt, sollte Einspruch eingelegt werden, um die Entscheidung des BVerfG abwarten zu

können. Der Einspruch ruht dann bis zur BVerfG-Entscheidung.

### 2. Sanierungsklausel: Bundesregierung klagt vor dem EuGH

Die Regelung über den Mantelkauf (s. o., zu 1.) enthält eine Ausnahme für sanierungsbedürftige Kapitalgesellschaften: Im Falle einer Anteilsübertragung sollte bei ihnen der Verlust unter bestimmten Voraussetzungen nicht untergehen. Dieses „Sanierungsprivileg“ ist aber von der EU-Kommission Anfang 2011 als europarechtswidrige staatliche Beihilfe beurteilt worden und durfte bereits seit der Einleitung des Verfahrens durch die EU-Kommission im Mai 2010 nicht mehr angewendet werden. Bereits gewährte steuerliche Vorteile sind nach dem Beschluss der EU-Kommission von den betroffenen Kapitalgesellschaften an das Finanzamt zurückzuzahlen, wenn der steuerliche Vorteil über 500.000 € lag. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt selbst dann, wenn der Steuerbescheid nach deutschem Recht gar nicht mehr geändert werden kann.

Die Bundesregierung hat gegen den Beschluss der EU-Kommission Klage vor dem EuGH erhoben. Sollte der EuGH der Klage der Bundesrepublik Deutschland stattgeben, wäre die Sanierungsklausel wieder rückwirkend seit dem 1. 1. 2008 anwendbar. U. U. wäre die Sanierungsklausel dann aber nur bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2010 anwendbar, weil diskutiert wird, die Sanierungsklausel mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 zu streichen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Hinweis:** Die Klage der Bundesregierung ändert zunächst einmal nichts an der Tatsache, dass die Sanierungsklausel derzeit nicht angewendet wird. Grundsätzlich kann die Rückzahlung der Steuervorteile auch nicht unter Hinweis auf dieses Klageverfahren verweigert werden. Dennoch hat das FG Münster in einem Fall die Aussetzung der Vollziehung gewährt und damit die Verpflichtung zur Rückzahlung vorläufig gestoppt.

### 3. Körperschaftsteuerliche Organschaft auch mit Organgesellschaft mit Sitz in EU/EWR

Eine körperschaftsteuerliche Organschaft setzt nach dem Gesetz u. a. voraus, dass die Organgesellschaft sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland hat. Da die Zulässigkeit dieses sog. doppelten Inlandsbezugs derzeit von der Europäischen Kommission geprüft wird, erkennt die Finanzverwaltung bis auf Weiteres Organschaften mit Kapitalgesellschaften an, die in einem Staat der EU oder des EWR gegründet worden sind und in Deutschland ihre Geschäftsleitung haben. Die Einnahmen der Organgesellschaft werden dann dem Organträger zugerechnet und von diesem versteuert.

**Hinweis:** Weiterhin nicht möglich ist eine Organschaft mit einer Organgesellschaft, die außerhalb der EU/des EWR gegründet worden ist. Eine Organschaft ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft zwar in der EU/in einem EWR-Staat gegründet worden ist, nach dortigem

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Recht aber der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags unzulässig ist. Denn das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrags bleibt nach deutschem Recht bestehen.

## 4. Neuregelung für Veräußerungsverluste ab 2011

Bis zum Veranlagungszeitraum 2010 können Verluste aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder der Auflösung von Kapitalgesellschaften (mindestens 1 %-Beteiligung) u. U. noch in voller Höhe abgesetzt werden. Erforderlich hierfür ist, dass der Anteilseigner während seiner Beteiligung niemals steuerbegünstigte Einnahmen aus der Beteiligung erhalten hat. Dies bedeutet, er darf

- weder Dividenden erhalten haben (Ausnahme: Dividenden, die noch dem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren unterlagen und daher nicht steuerbegünstigt waren)
- noch einen Veräußerungserlös (Ausnahme: Dieser war lediglich symbolischer Natur, z. B. 1 €).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Verlust in der Steuererklärung zu 100 % geltend gemacht werden. Dagegen führt ein Kaufpreis, selbst wenn er unter den Anschaffungskosten liegt, dazu, dass das sog. Teilabzugsverbot anwendbar ist. Folge: Der Verlust kann nur zu 60 % geltend gemacht werden. Ein geringer Kaufpreis, der nicht nur symbolisch ist, kann also eine „Fallbeiwirkung“ entfalten.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ändert sich die Rechtslage: Verluste aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen bzw. Verluste, die bei Auflösung der Kapitalgesellschaft entstehen, können nur noch zu 60 % geltend gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Anteilseigner niemals Einnahmen, seien es Dividenden oder aber einen Veräußerungspreis, erhalten hat. Denn für die eingeschränkte Abziehbarkeit eines Verlustes genügt es ab 2011, dass der Anteilseigner beabsichtigt, Einnahmen zu erzielen.

## 5. „Zuflusszeitpunkt“ beim beherrschenden Gesellschafter

Hat ein GmbH-Gesellschafter mit seiner GmbH Verträge abgeschlossen (z. B. einen Geschäftsführer- oder einen Pachtvertrag), muss er die Einkünfte hieraus (aus nichtselbständiger Tätigkeit bzw. aus Vermietung und Verpachtung) grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum versteuern, in dem er das Entgelt erhalten hat (sog. Zuflussprinzip).

Anders kann dies allerdings bei beherrschenden Gesellschaftern sein, die zu mehr als 50 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Denn in diesen Fällen wird der „Zufluss“ beim Gesellschafter fingiert: Ist die GmbH zahlungsfähig, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung entscheidend. Der Gesellschafter muss also etwas versteuern, das er noch gar nicht erhalten hat.

Eine derartige Fiktion hat der BFH eingeschränkt: Voraussetzung für die Zuflussfiktion ist nunmehr, dass die GmbH den Zahlungsanspruch des Gesellschafters als Verbindlichkeit Gewinn mindernd gebucht hat. Ist eine Buchung auf der Passivseite unterblieben, kann auch beim Gesellschafter ein „Zufluss“ nicht fingiert werden.

**Hinweis:** Folglich ist zu prüfen, ob die GmbH die fälligen Ansprüche des beherrschenden Gesellschafters Gewinn mindernd passiviert hat. Falls nicht, ist der Zuflusszeitpunkt für die Versteuerung beim Gesellschafter entscheidend.

Sind die vereinbarten Zahlungen von der GmbH aber regelmäßig nicht gezahlt worden, sollten die Zahlungen umgehend wieder aufgenommen werden, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden. Können die vereinbarten Zahlungen dauerhaft nicht geleistet werden, ist zu überlegen, ob der Vertrag für die Zukunft entsprechend angepasst werden sollte.

## III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

### 1. Frist für Antragsveranlagungen

Viele Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Haben sie aber beispielsweise Werbungskosten, die höher als die Pauschale von 920 € ausfallen, verschenken sie Geld an den Staat, wenn sie keine Steuererklärung abgeben. Diese Arbeitnehmer sollten daher freiwillig eine Steuererklärung abgeben (sog. Antragsveranlagung).

Die Frist für die Abgabe von Steuerklärungen im Falle der Antragsveranlagung beträgt laut BFH vier und nicht sieben Jahre. Ist eine Steuererstattung zu erwarten, muss daher bis zum Ende dieses Jahres die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2007 abgegeben werden.

Für Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2006 ist die Abgabe einer Steuererklärung allerdings nur möglich, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestand. Dies wiederum ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitnehmer höhere Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart (z. B. aus Gewerbebetrieb) oder bestimmte steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld) von mehr als 410 € erzielt hat.

### 2. Vorweggenommene Werbungskosten bei Erststudium bzw. Erstausbildung

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH können die Aufwendungen für ein Erststudium oder eine Erstausbildung als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn

- das Studium bzw. die Ausbildung nach dem Schulabschluss der Schule begonnen wird,
- es auf eine spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet und
- der Auszubildende bzw. Student die Kosten selbst getragen hat (vgl. hierzu den Hinweis unten).

Gleiches gilt für ein Erststudium, das sich an eine vorherige Berufsausbildung anschließt.

Die Abgabe einer Steuererklärung lohnt daher für Studenten oder Auszubildende, deren Ausbildungskosten höher sind als die Einnahmen: Sie können in ihrer Steuererklärung die Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und die Feststellung eines Verlustvortrags beantragen. Der festgestellte Verlustvortrag kann dann mit künftigen Einkünften verrechnet werden.

**Hinweise:** Zu überlegen ist, ob sich die Abgabe einer erstmaligen Steuererklärung für frühere Jahre lohnt, um Ausbildungskosten steuerlich geltend machen zu können:

- In den Fällen einer Antragsveranlagung (s. o. III., 1.) kann noch bis zum 31. 12. 2011 rückwirkend für das Jahr 2007 eine Steuererklärung abgegeben werden. Ergibt sich ein Verlustvortrag, kann dieser in späteren Jahren genutzt werden. Wichtig ist, dass alle Ausgaben belegt werden. Nach Erhalt des Steuerbescheids wird geprüft, ob der Verlust vom Finanzamt auch gesondert festgestellt wurde.
- Wurden bereits Steuererklärungen eingereicht, können die Studien- bzw. Ausbildungskosten nur dann nachträglich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist oder einen Vorläufigkeitsvermerk zu den Aufwendungen eines Erststudiums/einer Erstausbildung enthält.

Außerdem kann es ratsam sein, die bisherigen Zahlungswege umzustellen, wenn bislang die Eltern die Ausbildungskosten tragen. Die Gefahr eines Rechtsstreits mit dem Finanzamt sinkt, wenn der Auszubildende bzw. Student die Ausbildungskosten selbst trägt.

### 3. Fachliteratur besser absetzbar

Aufwendungen für Fachliteratur können als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn ihre Anschaffung beruflich veranlasst ist. Bislang wurde allerdings allgemeinbildende Literatur steuerlich nicht anerkannt, auch wenn sie im Beruf eingesetzt wurde (z. B. ein Werk der Weltliteratur im Deutschunterricht eines Lehrers).

Der BFH hat eine für den Steuerzahler positive Entscheidung getroffen und schließt jetzt den Abzug von Werbungskosten nicht allein deshalb aus, weil das Buch auch von anderen Steuerpflichtigen ohne Bezug zu einem Beruf gekauft wird. Entscheidend ist nunmehr, ob die Fachliteratur im Beruf tatsächlich verwendet wird oder genutzt werden soll. Im Ergebnis genügt es also, dass der Einsatz der Fachliteratur im Beruf geplant war.

**Beispiel:** Legt ein Lehrer dar, dass er einen Roman im Unterricht besprechen wollte, er aber z. B. aus Zeitgründen nicht dazu gekommen ist, kann er den Kaufpreis für das Buch dennoch als Werbungskosten geltend machen. Kann der Lehrer aber den Verwendungszweck nicht darlegen, ist der Werbungskostenabzug nicht möglich, wenn es sich um ein allgemeinbildendes Buch bzw. Zeitschrift handelt. Anders wäre dies aber z. B. bei einem Fachbuch über Physik oder Chemie.

**Hinweis:** Die geplante oder tatsächliche Verwendung der Fachliteratur ist für jedes einzelne Buch bzw. jede Zeit-

schrift gesondert festzustellen. Hilfreich kann hier eine Bestätigung des Arbeitgebers oder – bei Lehrern – die Vorlage des Curriculums sein, aus dem sich der Lehrstoff für das Schuljahr ergibt.

### 4. Arbeitnehmer mit mehreren Einsatzorten

Geändert hat sich die Rechtsprechung zum Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Dies betrifft Arbeitnehmer, die in mehreren Betriebsstätten ihres Arbeitgebers tätig sind (z. B. für „Springer“, die je nach Bedarf in unterschiedlichen Filialen eingesetzt werden, oder Manager, die mehrere Filialen abwechselnd aufsuchen). Nach Ansicht des BFH kann ein Arbeitnehmer nur eine einzige „regelmäßige Arbeitsstätte“ haben, nicht aber – wie bisher angenommen – mehrere. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Arbeit, d. h. die Arbeitsstätte, der die zentrale Bedeutung zukommt.

**Hinweise:** Hierbei kommt es darauf an, welcher Arbeitsstätte der Arbeitnehmer zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten ausübt und welches qualitative Gewicht die jeweilige Tätigkeit hat. Um Streitigkeiten zu vermeiden, kann es ratsam sein, im Arbeitsvertrag eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Haupt-Arbeitsstätte zu treffen, oder die Unterlagen aufzubewahren, aus denen sich die einzelnen Tätigkeitsfelder ergeben (z. B. Tätigkeitsnachweise).

Wurden bisher mehrere „regelmäßige Arbeitsstätten“ angegeben, fallen bis auf die Haupt-Arbeitsstätte alle weiteren weg. Möglich ist aber auch, dass keine der Arbeitsstätten den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet und der Arbeitnehmer somit keine „regelmäßige Arbeitsstätte“ mehr hat. Folgen:

- Wurde dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen überlassen, muss bzgl. der weggefallenen Arbeitsstätten kein geldwerter Vorteil mehr für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuert werden. Im Gegenzug kann der Arbeitnehmer aber auch keine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer mehr geltend machen. Zudem entfällt der Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund der Nutzung des Dienstwagens keine Kosten entstehen.
- Nutzt der Arbeitnehmer seinen Privatwagen, kann er für die Fahrten zu den Neben-Arbeitsstätten die anteiligen tatsächlichen Pkw-Kosten oder einen pauschalen Kilometersatz von 0,30 €/je Fahrtkilometer geltend machen.
- Fahrten zu den Neben-Arbeitsstätten können Dienstreisen sein, so dass bei entsprechender Dauer u. U. Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden können.

### 5. Privatnutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Darf ein Arbeitnehmer einen ihm überlassenen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, hat er einen geldwerten Vorteil von 0,03 % des Listenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilome-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

ter und pro Monat zu versteuern (sog. Pauschalbewertung). Den Arbeitgeber trifft dabei die Verpflichtung, die Lohnsteuer entsprechend einzubehalten und abzuführen. In diesem Bereich gelten nun neue Grundsätze der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung:

- Der geldwerte Vorteil von 0,03 % ist nur anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, nicht aber, soweit er für die Strecke zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzt.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung verlangt bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen Nachweis, d. h. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahresfahrkarte.

- Der geldwerte Vorteil von 0,03 % ist außerdem nur dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen an mindestens 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Andernfalls sind nur 0,002 % des Bruttolistenpreises pro tatsächlich zurückgelegtem Entfernungskilometer und Monat anzusetzen (sog. Einzelbewertung).

**Hinweise:** Die Finanzverwaltung akzeptiert grundsätzlich eine derartige Einzelbewertung durch den Arbeitgeber, die dieser in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer vornehmen kann. Arbeitnehmer sind aber an die Bewertungsmethode des Arbeitgebers nicht gebunden. Selbst wenn sich der Arbeitgeber also für die Pauschalbewertung mit 0,03 % pro Entfernungskilometer entscheidet, kann der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung den geldwerten Vorteil anhand der Einzelbewertung berechnen und so zu einem geringeren Arbeitslohn kommen.

## 6. Aufwendungen für Sprachkurse im Ausland sind nur teilweise Werbungskosten

Bei Sprachkursen im Ausland wird nach neuester BFH-Rechtsprechung grundsätzlich ein Anteil der Aufwendungen als privat veranlasst angesehen. Dabei ist die Aufteilung wie folgt vorzunehmen:

- Die Kursgebühren für den Sprachkurs sind in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht.
- Die übrigen Kosten (Flug, Übernachtung, Verpflegung etc.) sind trotz beruflicher Veranlassung des Sprachkurses nur anteilig abziehbar. Der Anteil bestimmt sich nicht nach dem Verhältnis der Dauer des Sprachkurses zur Gesamtreisezeit, sondern nach anderen Kriterien, die der BFH aber noch nicht festgelegt hat. Im Zweifel gilt ein Anteil von 50 % als beruflich veranlasst.

**Hinweis:** Erfolgt der Sprachkurs aus privaten Gründen, sind auch die übrigen Kosten nicht abziehbar. Allerdings können nach der neuen Rechtsprechung des BFH ausnahmsweise auch Kosten für einen Sprach-Grundkurs als Werbungskosten abgezogen werden. Wichtig ist dann jedoch, dass der Arbeitnehmer derartige Grundkenntnisse im Beruf benötigt und diese auch ausreichen, also keine fachspezifischen oder erweiterten Sprachkenntnis-

se erforderlich sind. Hier empfiehlt sich der Nachweis durch eine detaillierte Bescheinigung des Arbeitgebers.

## 7. Absetzbarkeit von Dienstreisen zu touristischen Sehenswürdigkeiten

Dienstreisen können laut BFH auch dann in vollem Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Reise zu touristisch interessanten Sehenswürdigkeiten führt. Voraussetzung ist aber, dass für die Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlass bestand. Beispielsfälle:

- Der Arbeitnehmer hält einen Vortrag auf einem Kongress oder
- besucht einen Geschäftsfreund;
- ein Lehrer oder Pfarrer betreut eine Gruppenreise oder
- der Arbeitgeber fordert, diese Reise anzutreten.

**Hinweise:** Ein unmittelbarer beruflicher Anlass sollte durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, wie z. B.

- eine Bescheinigung des Arbeitgebers,
- die Vorlage des Arbeitsvertrags, aus dem sich das Aufgabenfeld des Arbeitnehmers ergibt,
- eine Dokumentation über die Dienstreise (Reiseprogramm) und erledigte Aufgaben, insbesondere Teilnahmebescheinigungen an besuchten Fortbildungen.

Erstattet der Arbeitgeber die angefallenen Kosten, mindert dies den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.

## 8. Steuerfreiheit von Gutscheinen

Gutscheine, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, können steuerfrei sein. Der BFH hat hierbei seine Rechtsprechung geändert und setzt für die Steuerfreiheit nunmehr Folgendes voraus:

- Der Gutschein muss als „Sachbezug“ anzusehen sein: Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag nur Anspruch auf die im Gutschein genannte Leistung (z. B. Benzin, Bücher) hat. Auch wenn der Arbeitnehmer den Gutschein zunächst auf eigene Kosten einlösen muss und anschließend die Kosten vom Arbeitgeber erstattet werden, handelt es sich wegen des arbeitsvertraglichen Anspruchs um einen Sachbezug.

**Wichtig:** Kann der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrags anstelle eines Gutscheins eine Geldzahlung verlangen, handelt es sich hingegen um „Barlohn“: Die Freigrenze für Sachbezüge gilt dann nicht, selbst wenn sich der Arbeitnehmer für eine Sachleistung entscheidet.

- Der Wert des Gutscheins darf zusammen mit etwaigen weiteren Sachbezügen, die der Arbeitnehmer erhält, nicht die monatliche Freigrenze von 44 € überschreiten.



Es kann sich also steuerlich lohnen, arbeitsvertraglich Sachleistungen zu vereinbaren, weil ein Betrag von bis zu 44 € Lohnsteuerfrei sein kann, wenn keine weiteren Sachbezüge geleistet werden.

**Hinweis:** Um Rechtssicherheit zu erlangen, kann im Einzelfall eine sog. Lohnsteueranrufungsauskunft beim Finanzamt empfehlenswert sein; diese ist gebührenfrei. Teilt das Finanzamt mit, dass es sich um einen steuerfreien Sachbezug handelt, kann sich der Arbeitgeber hierauf verlassen und muss keine Lohnsteuernachforderungen befürchten.

## 9. Neue Rechtsprechung zur Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem gesellschaftlichen Anteil (z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge oder Jubiläumsfeiern). Bei ihnen hat sich zum einen die umsatzsteuerliche Rechtslage geändert (vgl. S. 3, I. 7.). Zum anderen rückt aber auch die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen immer stärker in den Blickpunkt der Finanzgerichte. Denn die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung ist grundsätzlich nur dann lohnsteuerfrei, wenn

- höchstens zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr stattfinden und
- auf den einzelnen Arbeitnehmer pro Veranstaltung Kosten von nicht mehr als 110 € brutto entfallen; um dies zu ermitteln, werden die Gesamtkosten der Veranstaltung durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt. Wird die Freigrenze auch nur um einen Euro überschritten, ist die Teilnahme an dieser Veranstaltung lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann diesen Lohn dann aber pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer versteuern.

Umstritten ist derzeit, ob die von der Finanzverwaltung eingeräumte Freigrenze von 110 € brutto noch angemessen ist; denn dieser Betrag wurde im Prinzip seit 1993 (damalige Freigrenze: 200 DM) nicht mehr erhöht. Bisher haben die Finanzgerichte an der Freigrenze von 110 € festgehalten, so dass Arbeitgeber auch weiterhin die Freigrenze beachten sollten; eine höchstrichterliche Entscheidung des BFH steht hierzu aber noch aus.

Außerdem ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, wie die Kosten pro Teilnehmer berechnet werden, wenn ein Teil der angemeldeten Arbeitnehmer zu der Betriebsveranstaltung nicht erschienen ist: Die höhere Anmeldezahl hat möglicherweise höhere Kosten verursacht (z. B. für ein größeres Zelt oder umfangreicheres Catering), die dann auf die erschienenen Arbeitnehmer umgelegt werden und dazu führen können, dass die Freigrenze überschritten wird. Nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des FG Düsseldorf sind diese Kosten aber aus der Berechnung herauszunehmen.

**Hinweis:** Arbeitgeber, denen ein Überschreiten der Freigrenze von 110 € brutto droht, sollten bis zu einer Entscheidung des BFH über die Rechtsfrage die Anmelde-

sowie die Teilnehmerlisten aufbewahren. Auf diese Weise können Differenzen zwischen der Anzahl der angemeldeten und der tatsächlich erschienenen Arbeitnehmer und damit ggf. überhöhte Kosten belegt werden. Bei der Prüfung der 110 €-Grenze ist darüber hinaus zu beachten, dass die Kosten für teilnehmende Angehörige des Arbeitnehmers (z. B. Ehepartner, Kinder) dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.

Reine Fortbildungsveranstaltungen sind hingegen keine Betriebsveranstaltungen, so dass die Teilnahme an Fortbildungen nicht lohnsteuerpflichtig ist. Wird die (gesellige) Betriebsveranstaltung mit einer betrieblichen Fortbildung oder einer Betriebsversammlung verbunden, handelt es sich um eine sog. gemischt-veranlasste Veranstaltung. Die Kosten müssen dann aufgeteilt werden: auf die Betriebsveranstaltung einerseits und auf die Fortbildung bzw. Betriebsversammlung andererseits. Auf diese Weise mindern sich die auf die Betriebsveranstaltung entfallenden Kosten.

## 10. Absetzbarkeit des Arbeitszimmers trotz privater Mitbenutzung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur abziehbar, wenn

- für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; die Kosten können dann bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden;
- das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet; die Kosten sind dann unbeschränkt abziehbar.

Weitere Voraussetzung ist darüber hinaus, dass das Arbeitszimmer ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend beruflich genutzt wird. Nur eine unwesentliche private Nutzung ist demnach unschädlich.

Dieser Ansicht hat nun das FG Köln widersprochen: Demnach können auch bei einer wesentlichen privaten Mitbenutzung des Arbeitszimmers die Kosten anteilig abgesetzt werden, wenn die übrigen o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Ist der Umfang der Privatnutzung nicht genau feststellbar, soll ein Abzug von 50 % möglich sein.

**Beispiel:** Ein Außendienstmitarbeiter, dem im Betrieb seines Arbeitgebers kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nutzt für die Vorbereitung seiner Kundengespräche seinen häuslichen Arbeitstisch mit PC und Telefon, den er in seinem Wohnzimmer aufgestellt hat.

Nach Ansicht des FG Köln kommt hier ein hälftiger Abzug der Kosten für diesen Raum bis zum damaligen Höchstbetrag von 1.250 € in Betracht.

**Wichtig:** Die FG-Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer Entscheidung des BFH sollten Bescheide offen gehalten werden, um ggf. anteilige Kosten für ein gemischt-genutztes Arbeitszimmer noch nachträglich geltend machen zu können. Sollte sich der BFH der Ansicht des FG anschließen, könnten die Kosten für gemischt-genutzte Räume anteilig geltend gemacht werden sowie möglicherweise auch Kosten für andere sowohl privat also auch beruflich genutzte Gegenstände (z. B. für Mobiltelefone).

## 11. Doppelte Haushaltsführung

Bei einer doppelten Haushaltsführung arbeitet der Arbeitnehmer außerhalb seines Wohnorts und hat an seinem Tätigkeitsort eine Zweitwohnung angemietet. Die Rechtsprechung hat auch hier einige Entscheidungen getroffen, die wichtig sind:

Für alleinstehende Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz noch bei den Eltern haben, aber auswärtig eine Zweitwohnung unterhalten, hat der BFH die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung etwas gelockert: Steuerlich ist nicht mehr zwingend erforderlich, dass der ledige Arbeitnehmer für seine Wohnräume bei den Eltern eine Miete zahlt oder sich an den Haushaltskosten beteiligt. Jedoch ist die Vereinbarung einer Miete bzw. die Kostenbeteiligung weiterhin ein gewichtiges Indiz dafür, dass der alleinstehende Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält.

**Hinweis:** Auch wenn eine doppelte Haushaltsführung bei einem ledigen Arbeitnehmer anerkannt wird, gilt die Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt mit zunehmender Dauer zum Tätigkeitsort hin verlagert und die doppelte Haushaltsführung damit eines Tages endet.

Nicht anerkannt werden „umgekehrte Familienheimfahrten“ der Familie vom Familienwohnsort zum Beschäftigungsort des auswärts tätigen Arbeitnehmers. Erschwert wird damit, dass sich die Ehepartner abwechselnd besuchen und damit der auswärts Tätige von der „Pendelei“ entlastet wird. Nur ausnahmsweise erkennt der BFH umgekehrte Familienheimfahrten an, wenn der auswärts tätige Arbeitnehmer seine Familie am Wochenende aus beruflichen Gründen nicht besuchen konnte (z. B. wegen einer Rufbereitschaft oder wegen der Erledigung dringender Terminarbeiten).

**Hinweis:** Zum Nachweis sollte eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass die berufliche Anwesenheit des Arbeitnehmers am betreffenden Wochenende erforderlich oder aber angeordnet war.

## IV. Vermieter

### 1. „Fremdvergleich“ bei Mietvertrag mit nahen Angehörigen

Mietverträge mit nahen Angehörigen werden vom Finanzamt regelmäßig im Detail überprüft. Führt die Vermietung einer Immobilie an einen nahen Angehörigen zu einem Verlust, wird dieser steuerlich nur anerkannt, wenn

- der Mietvertrag so auch mit einem fremden Dritten geschlossen worden wäre (d. h. klare und eindeutige Vereinbarungen, der Vertrag wird auch tatsächlich durchgeführt und ist zivilrechtlich wirksam) und
- die vereinbarte Miete mindestens 56 % der ortsüblichen Miete beträgt (und die Überschussprognose über einen Zeitraum von 30 Jahren ein positives Ergebnis bringt). **Achtung:** Hier hat es aktuell Änderungen ge-

geben; vgl. dazu das „Update“ zum Steuervereinfachungsgesetz.

Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die vereinbarte Warmmiete pünktlich gezahlt wird (Überweisungen mittels Dauerauftrag anstatt Barzahlungen). Zudem sollten die Betriebskosten korrekt und zeitnah abgerechnet und etwaige Nachzahlungen fristgerecht geleistet werden.

Positiv für betroffene Steuerpflichtige ist hier ein Urteil des FG Niedersachsen: Ein Ehepaar hatte eine möblierte Wohnung an die erwachsene Tochter vermietet und einmalig verspätet die Betriebskostenabrechnung erstellt. Die Richter ließen hier dennoch zu, dass der Verlust aus Vermietung und Verpachtung steuerlich berücksichtigt wird.

**Hinweise:** Die ortsübliche Marktmiete setzt sich aus der Kaltmiete und den umlagefähigen Betriebskosten zusammen. Bei einer Möblierung muss ein Zuschlag zur normalen Miete gefordert werden. Diesen Zuschlag berechnete das FG auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Möbel, die es auf die Nutzungsdauer von zehn Jahren verteilte und mit einem Zinssatz von 4 % erhöhte.

Mietrechtlich muss ein Vermieter über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abrechnen. Die Abrechnung muss er dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums vorlegen. Anderenfalls verliert der Vermieter den Anspruch auf eine etwaige Nachzahlung. Das Finanzamt prüft bei Mietverhältnissen mit nahen Angehörigen regelmäßig, ob die Betriebskostenabrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten erstellt wurde.

### 2. Ablösebetrag für Erbbaurecht kann steuerlich sofort abzugsfähig sein

Bestellt ein Grundstückseigentümer an seinem Grundstück ein Erbbaurecht zugunsten eines Dritten, wird dieser Erbbauberechtigter und kann auf dem Grundstück ein Gebäude errichten. Für das Erbbaurecht zahlt er an den Eigentümer einen Erbbauzins, den dieser als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung versteuern muss. Eine Aufhebung des Erbbaurechts ist nur möglich, wenn der Erbbauberechtigte zustimmt. Er wird im Regelfall hierfür eine Abfindung vom Grundstückseigentümer verlangen. Die Abfindung gehört grundsätzlich zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

Nach einer BFH-Entscheidung kann die Abfindung ausnahmsweise im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Grundstückseigentümer einen neuen Erbbaurechtsvertrag abschließen will, der zu einem höheren Erbbauzins führt. Die Abfindung ist dann durch den Abschluss des neuen Erbbaurechtsvertrags und die dadurch erzielten Erbbauzinsen veranlasst. Da diese als Einnahmen zu versteuern sind, kann der Grundstückseigentümer die Abfindungssumme sofort als Werbungskosten geltend machen.

**Hinweis:** Zahlt der Eigentümer die Abfindung für die Aufhebung des Erbbaurechts, um anschließend das vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude abreißen und ein neues Gebäude erstellen zu können, zählt die Abfindung zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes.

### 3. Grundsätze des BFH zur Gebäudesanierung: Herstellungs- und/oder Werbungskosten

Für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. 12. 2003 begonnen wurde, hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, wenn die Sanierung innerhalb von drei Jahren nach Erwerb der Immobilie stattfindet: Übersteigen die Sanierungskosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, werden sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten behandelt und können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden.

Der BFH hat nun mit einem in 2011 veröffentlichten Urteil Grundsätze für die Abziehbarkeit der Aufwendungen für die Sanierung aufgestellt:

- Anschaffungskosten liegen vor, wenn die Aufwendungen dazu dienen, dass das Gebäude entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (sog. Herstellung der Betriebsbereitschaft). Die Zweckbestimmung – z. B. Nutzung als Wohn- oder Büroraum – legt der Käufer fest.
- Soll das Gebäude als Wohnraum genutzt werden, kann der Erwerber auch festlegen, welchen Standard das Gebäude haben soll: sehr einfach, mittel oder sehr gehoben. Führt die Sanierung zu einer Anhebung des bisherigen Standards in mindestens drei der vier Bereiche „Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster“, handelt es sich um Anschaffungskosten.
- Die Prüfung, ob es zu einer entsprechenden Anhebung des Standards in mindestens drei der vier funktionswesentlichen Bereiche gekommen ist, ist nicht für das gesamte Gebäude einheitlich durchzuführen. Vielmehr ist jede Nutzungseinheit getrennt zu prüfen, d. h. jede Wohnung oder jedes Büro einzeln.
- Unabhängig von einer Verbesserung des Standards liegen Anschaffungskosten auch dann vor, wenn defekte Gebäudeteile wiederhergestellt werden, die für die beabsichtigte Nutzung unerlässlich sind (beispielsweise die Reparatur einer defekten Heizung oder die Beseitigung eines schweren Wasser- oder Brandschadens). Auch diese Aufwendungen gehören zu den Betriebsbereitschaftskosten.

Nach diesen Grundsätzen kann nach Ansicht des BFH folglich eine einheitliche Sanierungsmaßnahme oder die Wiederherstellung eines defekten Gebäudeteils in der einen Nutzungseinheit des Gebäudes zu Anschaffungskosten führen, in der anderen hingegen zu sofort abziehbaren Werbungskosten.

## V. Kapitalanleger

Schneller und einfacher sollte alles mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. 1. 2009 werden. Knapp drei Jahre später plant der Gesetzgeber nun „Vereinfachungen“, und die Finanzgerichte sind mit den ersten Klageverfahren beschäftigt.

### 1. Freistellungsaufträge

Bereits der Bank vorliegende Freistellungsaufträge gelten ohne Zutun der Sparer 2012 automatisch weiter, soweit keine Abgeltungsteuer anfällt. Ist absehbar, dass der Freistellungsauftrag bei einer Bank nicht ausgeschöpft wird, dafür bei einem anderen Institut jedoch Abgeltungsteuer anfällt, sollte eine Neuverteilung des Freistellungsbetrags überdacht werden, um das maximale Volumen von 801 € pro Person und 1.602 € bei Ehepaaren möglichst vollständig zu nutzen. Das sollte noch in 2011 geschehen, rechtzeitig bevor die ersten Kapitalerträge im neuen Jahr gutgeschrieben werden.

Ist das Freistellungsvolumen 2011 hingegen derzeit noch nicht voll ausgeschöpft, können Anleihen vor Jahresende verkauft werden. Über erhaltene Stückzinsen fließen die Kapitaleinnahmen dann im alten Jahr insoweit steuerfrei zu. Vorzeitige Einnahmen können auch dadurch generiert werden, dass Festgeld gekündigt oder Wertpapiere mit Gewinn verkauft werden, die nach 2008 erworben worden sind.

**Wichtig:** Banken schreiben Verkaufserlöse erst ein paar Tage später gut, ein realisierter Kursgewinn wirkt sich daher nicht immer im laufenden Jahr aus. Erfolgt der Verkauf nach Weihnachten, könnte die Gutschrift erst am 3. 1. 2012 erfolgen und sich durch das Zuflussprinzip steuerlich erst 2012 auswirken. Daher sollten Wertpapiere zur Sicherheit ggf. bis zum 23. 12. 2011 verkauft werden.

Bei einer Heirat bis zum Ende des Jahres kann ein Paar noch für das Jahr 2011 einen gemeinsamen Freistellungsauftrag einreichen. Damit gilt das Paar unabhängig vom Hochzeitstermin rückwirkend ab Neujahr als verheiratet, und die Bank muss bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten. Dies ist der Fall, wenn z. B. ein Partner bis zur Hochzeit bereits mehr als 801 € Kapitaleinnahmen erzielt hatte und der andere darunter liegt oder gar keine Erträge aufweist.

Die Verluste eines Ehegatten verrechnet die Bank mit positiven Kapitalerträgen des anderen Partners, wenn das Paar einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt hat. Um dies noch für das laufende Jahr zu erreichen, sollte evtl. ein gesonderter Auftrag über 0 € eingereicht werden.

Bei geänderten oder neu eingereichten Freistellungsaufträgen sollten Sparer unbedingt darauf achten, dass sie zwingend ihre Steuer-Identifikationsnummer (ID) angeben müssen – bei Ehepaaren die ID beider Ehepartner. Denn nur in diesem Fall sind sie auch gültig. Damit überprüft das Finanzamt, ob Anleger bei verschiedenen Ban-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

ken insgesamt ein höheres Volumen als die erlaubten 801 € pro Person angeben.

## 2. Antrag auf Nicht-Veranlagungsbescheinigung stellen

Günstiger als der Freistellungsauftrag wirkt sich eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung aus, da diese nicht auf 801 € Zinseinnahmen beschränkt ist. Die Nicht-Veranlagungsbescheinigung kommt aufgrund der Steuerfreibeträge in Betracht, wenn ein lediger Anleger im Jahr Kapitalerträge und andere Einkünfte von max. 8.841 € hat. Dann behält die Bank unabhängig von der Höhe der Kapitalerträge keine Abgeltungsteuer ein. Die Bescheinigung wird beim Finanzamt mit dem Formular NV 1A beantragt und gilt i. d. R. für drei Jahre, kommt also jetzt für 2012 bis 2014 in Betracht.

**Hinweis:** Die aufgrund einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung freigestellten Kapitalerträge müssen von den Banken an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, wenn diese nach dem 1. 1. 2013 zufließen.

## 3. Vorbereitung auf die Steuererklärung 2011

### a) Freiwillige Abgabe der Anlage KAP prüfen

Private Kapitaleinkünfte, für die bereits Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgeführt worden ist, müssen grundsätzlich nicht mehr in den Steuerformularen angegeben werden, so dass die Anlage KAP grundsätzlich entfallen kann. Allerdings kann es dennoch ratsam sein, die Kapitaleinnahmen 2011 anzugeben und im Hinblick darauf bereits rechtzeitig die eigenen Erträge zu überprüfen. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn Sparer Konten und Depots bei verschiedenen Banken unterhalten und im laufenden Jahr bereits Verluste angefallen sind bzw. noch anstehen.

Liegen Sparer mit ihrem individuellen Steuerprogressionssatz unter dem Abgeltungsteuersatz, sollten sie ihre Erträge dem Finanzamt freiwillig melden. Über eine Günstigerprüfung wird dann die Differenz zu der einbehaltenen Abgeltungsteuer entweder erstattet oder mit der Einkommensteuerschuld verrechnet. Dazu muss das Jahreseinkommen 2011 bei Ledigen inkl. der Kapitaleinnahmen unter 15.800 € liegen (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 31.600 €). Ab dieser Schwelle wird der persönliche Steuersatz von 25 % überschritten.

**Beispiel:** Ein Ehepaar hat 2011 ein sonstiges zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.) von 16.500 €. Es erzielt nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 1.602 € noch 6.000 € Kapitaleinkünfte.

Kein Antrag auf Günstigerprüfung		
z. v. E. ohne Kapitaleinnahmen	16.500 €	
Tarifliche Einkommensteuer darauf	68 €	
6.000 € x 25 % Abgeltungsteuer	1.500 €	
Steuerbelastung insgesamt	1.568 €	1.568 €
Antrag auf Günstigerprüfung		
z. v. E. mit Kapitaleinnahmen	22.500 €	

Tarifliche Einkommensteuer darauf		1.100 €
Anrechnung Abgeltungsteuer		- 1.568 €
<b>Vorteil Günstigerprüfung</b>		<b>468 €</b>

Die Wahlmöglichkeit besteht für jedes Jahr gesondert, allerdings nur identisch für sämtliche Kapitalerträge. Eheleute können diese Option bei der Zusammenveranlagung auch nur einheitlich für ihre gesamten Kapitaleinnahmen nutzen.

**Hinweis:** Die Günstigerprüfung ist nur möglich, solange der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Bei einer verspäteten Antragstellung kann die einbehaltenen Kapitalertragsteuer nicht angerechnet werden. Ratsam ist daher, den Antrag sofort mit Abgabe der Formulare für 2011 an das Finanzamt zu stellen.

Wurden die Kapitalerträge zwar mit dem Pauschalsatz erfasst, strebt der Anleger aber eine Erstattung an, kommt eine freiwillige Veranlagung auch in Betracht, wenn z. B. bei der Bank A negative Kapitaleinnahmen anfallen, während das Institut B auf Zinsen und Dividenden Abgeltungsteuer einbehalten hat. Der Ausgleich kann ausschließlich über die Veranlagung – Abgabe der Anlage KAP – erfolgen. Gleiches gilt, wenn Anleger ihre Freistellungsbeträge ungünstig verteilt und daher zu viel Abgeltungsteuer bezahlt haben.

### b) Pflicht zur Abgabe der Anlage KAP prüfen

In den folgenden Fällen müssen Kapitaleinnahmen verpflichtend in der Steuererklärung angegeben werden, damit darauf entweder die Abgeltungsteuer nacherhoben oder die individuelle Progression angewendet werden kann:

- Auf betriebliche Kapitalerträge von Unternehmern behält die Bank ebenfalls Kapitalertragsteuer ein. Dies ist aber nur eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuerschuld; die Erträge werden über den Gewinn weiterhin mit dem individuellen Steuersatz des Unternehmers erfasst. Sodann wird die abgeführte Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Steuer angerechnet.
- Abgeltend besteuerte Kapitaleinnahmen benötigt das Finanzamt als Rechengröße, z. B. für Spenden, das Einkommen volljähriger Kinder und außergewöhnliche Belastungen.
- Hat der Anleger seiner Bank die Konfession nicht freiwillig mitgeteilt, müssen bereits mit Abgeltungsteuer belegte Kapitaleinnahmen in der Steuererklärung angegeben werden. Nur so kann das Finanzamt die Kirchensteuer nachfordern. Um diese lästige Mehrarbeit zu vermeiden, können Anleger ihre Kirchensteuerpflicht jetzt bei der Bank nachmelden; dann führt die Bank ab 2012 automatisch auch die Kirchensteuer ab.
- Haben Kapitaleinnahmen noch nicht der Abgeltungsteuer unterlegen (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen, Verkauf von nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen, Erträge über ausländische Banken), werden sie über die Veranlagung nacherfasst.

- Steuererstattungszinsen sind laut Gesetz ebenfalls Kapitaleinnahmen, für die keine Abgeltungsteuer einbehalten worden ist.
- Der Bank lag ein überhöht ausgestellter Freistellungsauftrag oder zu Unrecht eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung vor.
- Thesaurierte Erträge über ausländische Investmentfonds; auch bei Verwaltung über Inlandsdepots ist generell kein Einbehalt von Abgeltungsteuer durch Kreditinstitute möglich.

**Hinweis:** Bei Auslandskonten sollten sich Anleger rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen besorgen, damit sie ihre Erträge korrekt in der Anlage KAP aufführen können.

### c) Vorgehensweise bei Verlusten

Im Jahr 2011 entstandene negative Kapitaleinnahmen werden bereits bei den Banken berücksichtigt. Die Bank führt zwei verschiedene „Verrechnungstöpfe“:

1. einen für allgemeine Verluste und
2. einen weiteren separat für Aktien; hier ist der Verlust allerdings nur begrenzt mit Gewinnen aus Aktien verrechenbar.

Ein verbleibender Verlust aus diesen beiden Töpfen wird innerhalb einer Bank automatisch auf das Folgejahr vorgetragen.

Möchte ein Kunde seinen Verlust dazu verwenden, einen Überschuss bei einem anderen Institut auszugleichen, gelingt das nur über die steuerliche Veranlagung. Auf Antrag des Steuerzahlers schließt die Bank den Verrechnungstopf und stellt dem Kunden über den Verlust eine Bescheinigung für die Steuererklärung aus. Im Folgejahr beginnt das Kreditinstitut dann mit einem leeren Topf und berücksichtigt die bescheinigten Verluste nicht mehr. Der Steuerpflichtige erreicht eine Verrechnung mit anderen positiven Kapitalerträgen auf Antrag gegenüber dem Finanzamt, indem er die Verlustbescheinigung und die Anlage KAP vorlegt. Auf die positiven Kapitalerträge abgeführte Abgeltungsteuer wird vom Finanzamt erstattet.

Konnte die Bank in 2011 keine Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen aus Einzelkonten eines Ehepartners mit positiven Erträgen des anderen durchführen, weil das Ehepaar keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag eingereicht hatte, kann ein Ausgleich nur über die Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

**Hinweis:** Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung muss beim jeweiligen Kreditinstitut bis zum 15. 12. 2011 gestellt werden. Dies kann für beide Töpfe getrennt erfolgen. Wird der Termin verpasst, lässt sich der Verlust nicht für 2011 verwenden. Dieser Abruf ist endgültig; ein bescheinigter Verlust kann selbst dann nicht wieder von der Bank berücksichtigt werden, wenn er sich nicht in der Veranlagung auswirkt.

## 4. Formulare für die Steuererklärung 2011

Zusammenveranlagte Ehegatten müssen ihre Angaben jeweils in einer eigenen Anlage KAP machen, sofern sie eigene Kapitalerträge erzielt haben. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf die Anlagen der beider Partner aufzuteilen. Über die Vorabfrage in den Zeilen 4 bis 6 soll der Sachbearbeiter erkennen, was der Anleger mit der Abgabe des Formulars erreichen möchte, d. h. den Antrag auf Günstigerprüfung (4), für Kapitalerträge, die bereits dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen hatten (5), und Kirchensteuer (6). Grundsätzlich sind in der Anlage alle in Anspruch genommenen Freistellungsaufträge einzutragen (14–14a).

Direktanleger oder Beteiligte an geschlossenen Fonds müssen noch weitere Vordrucke beachten. So sind die Kapitalerträge auf dem Mantelbogen (ESt 1 A) in Zeile 57 nötig zur Berechnung des Spendenabzugs und in Zeile 72 oder 73 für außergewöhnliche Belastungen.

**Hinweis:** In Zeile 108 des Mantelbogens verlangt das Finanzamt darüber hinaus die Angabe, ob Steuerpflichtige Konten oder Depots bei ausländischen Finanzinstituten unterhalten. Diese Information hat derzeit allerdings keine Bedeutung, da aktuell kein Land als „schädliche Steueroase“ gilt.

Die Anlage SO wird für Geschäfte innerhalb der ein- oder zehnjährigen Spekulationsfrist benötigt, wenn Gewinne ab der Freigrenze von 600 € angefallen waren oder aber Verluste. Das beinhaltet u. a. Verkäufe von Immobilien und sonstigen beweglichen Wirtschaftsgütern (z. B. Edelmetalle, Sammlungen, Gebrauchsgüter).

Die Anlage AUS zur Anrechnung von ausländischer Quellensteuer wird bei Kapitaleinkünften nur verwendet, wenn der individuelle Einkommensteuertarif gilt.

Darüber hinaus kommen folgende Einträge in Betracht:

- Anlage V für Beteiligungserträge aus geschlossenen Immobilienfonds.
- Anlage AV zur Berücksichtigung von Riester-Sparbeiträgen als Sonderausgaben.
- Anlage R für erhaltene Leistungen aus Rürup-Policen, Privatrenten und der betrieblichen Altersversorgung.
- Anlage G für Beteiligungserträge aus geschlossenen gewerblichen Fonds.

## 5. Erträge über Auslandsbanken

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist der Quellensteuersatz zum 1. 7. 2011 von 20 % auf 35 % gestiegen. Das gilt z. B. in Luxemburg, Österreich, Liechtenstein, den Kanalinseln und der Schweiz. Sparer, die bei dortigen Banken Konten oder Depots unterhalten, zahlen also deutlich höhere Steuern als in Deutschland. Die Differenz zum Abgeltungsteuersatz (= 10 %) wird hier über die steuerliche Veranlagung erstattet. Dazu müssen die ausländischen Einnahmen in der Anlage KAP angegeben werden, was ohnehin verpflichtend ist. Benötigt wird lediglich eine Bescheinigung der Auslandsbank über die in 2011 einbehaltenen Erträge.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Hinweis:** Der ausländischen Bank sollte die Erlaubnis zur Übersendung von Kontrollmitteilungen erteilt werden. Dann fließen die Kapitalerträge sofort brutto, weil das Institut keine Quellensteuer mehr einbehalten muss.

## 6. Neuregelungen für 2011/2012 im Überblick

Bereits in Kraft getretene Gesetze führen zu nachfolgenden Änderungen:

- Beiträge zur Rürup-Rente sind 2012 zusammen mit den übrigen Altersvorsorgeaufwendungen zu 74 % (statt 72 %) absetzbar. Die Höchstgrenze steigt damit um 400 € auf 14.800 € pro Person bzw. auf 29.600 € für Ehepaare.
- Für Anleger bestehen jetzt EU-weit einheitliche Schutzstandards für Investmentfonds. Sog. Master-Feeder-Fonds wurden neu eingeführt. Darüber können Bankmanager grenzüberschreitend mittels Über- und Unterfonds effektiver anlegen (sog. Vermögenspooling). Das deutsche Finanzamt behandelt diese neuen Produkte wie herkömmliche Dachfonds, die es schon länger gibt.
- Der Steuereinbehalt auf Dividenden wird ab 2012 grundlegend umgestellt, um Gestaltungsmissbrauch zu verhindern. Die Kapitalertragsteuer wird nicht mehr wie bisher durch die ausschüttende Aktiengesellschaft selbst, sondern von der Depotbank einbehalten. Bei Tafelgeschäften muss die Bank ebenfalls Steuern einbehalten, wenn sie dem Anleger bei Vorlage der Dividendenscheine Geld auszahlt oder gutschreibt. Diese Neuregelung betrifft auch Aktienfonds.
- Selbstanzeigen führen nur noch zur Straffreiheit, wenn alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang offenbart werden, noch keine Entdeckung gedroht hatte und an das Finanzamt bei einem Verkürzungsbetrag von mehr als 50.000 € neben der Steuernachzahlung zzgl. Hinterziehungszinsen ein 5 %iger Zuschlag auf die hinterzogene Steuer bezahlt wird.

## 7. Aktuelle Verfahren zur Abgeltungsteuer

Das FG Niedersachsen wird sich mit den nachfolgenden Fällen befassen:

- Eltern hatten ihrem Sohn und den Enkelkindern ein Darlehen für die Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt. Der Darlehensvertrag war schriftlich abgeschlossen worden und beinhaltete eine fremdübliche Verzinsung. Die Eltern wollten die Zins-einnahmen mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz versteuern. Das Finanzamt wandte stattdessen den (höheren) persönlichen Steuersatz der Eltern an.
- Ein Allein-Gesellschafter hatte seiner GmbH ein Darlehen gewährt. Auch in diesem Fall verweigerte das Finanzamt die Versteuerung der Zins-einnahmen mit dem Abgeltungsteuersatz.

**Hinweis:** Empfehlenswert ist in diesen Fällen nach Günstigerprüfung die pauschale Besteuerung zu beantragen. Nach Ablehnung wird Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Das FG Münster muss in zwei Verfahren über folgende Fragen entscheiden:

1. Im Jahressteuergesetz 2010 wurde klarstellend geregelt, dass erhaltene Stückzinsen zu versteuern sind und es dabei auf den Zufluss der Stückzinsen ankommt. Damit unterliegen auch erhaltene Stückzinsen bei der Veräußerung von Wertpapieren, die vor dem 1. 1. 2009 angeschafft wurden, der Besteuerung. Ein Steuerpflichtiger hat in einem Streitfall geltend gemacht, dass es sich bei der Gesetzesänderung zu den Stückzinsen nicht um eine gesetzliche Klarstellung, sondern vielmehr um die Schaffung eines rückwirkenden Steuertatbestands handelt.
2. Im Rahmen der Abgeltungsteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen (auch bei der Antragsveranlagung mit der individuellen Progression). In einem Musterverfahren geht es um die Einschränkung des Werbungskostenabzugs bei der Abgeltungsteuer.

**Hinweis:** Betroffene Anleger müssen hier ihre Fälle selbst offen halten oder alternativ ein ruhendes Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen anstreben.

Das FG Niedersachsen hat im Juli 2011 entschieden, dass Zinsen auf Darlehen, die eine dem Anteilseigner nahe stehende Person der GmbH gewährt, nicht dem gesondertem Steuertarif (der Abgeltungsteuer) unterliegen.

**Hinweis:** Da die Auslegung der Frage der „nahe stehenden Person“ im Sinne der Abgeltungsteuer bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, wurde die Revision zum BFH zugelassen; diese ist mittlerweile anhängig. Damit sind die Voraussetzungen für eine Zwangsrufe von Einspruchsverfahren erfüllt.

## VI. Alle Steuerzahler

### 1. Unterhalt an Verwandte im Ausland

Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Verwandte im Ausland können bis zu 8.004 € im Jahr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Betrag mindert sich aber in vielen Fällen um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{3}{4}$ , je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Staates, in dem der Angehörige wohnt.

Der BFH hat die Anforderungen an die Abziehbarkeit derartiger Unterhaltszahlungen erhöht. Der ausländische Unterhaltsempfänger muss nun konkret unterhaltsbedürftig sein. Dies bedeutet, dass er nicht über ausreichend eigenes Vermögen oder Einkünfte verfügen darf; die Unterhaltsbedürftigkeit kann daher nicht mehr abstrakt unterstellt werden. Konkret bedeutet dies:

- Der ausländische Verwandte ist nicht unterhaltsbedürftig, wenn er eine zumutbare Arbeit aufnehmen könnte und das Gehalt für seinen Unterhalt ausreichen würde. Steuerlich trifft ihn folglich eine sog. Erwerbsobliegenheit.

**Hinweis:** Die Erwerbsobliegenheit gilt nicht für einen im Ausland lebenden Ehepartner. Hintergrund ist, dass es bei Eheleuten keine Erwerbsobliegenheit gibt, sondern stets Unterhalt geschuldet wird.

- Betreiben die ausländischen Verwandten einen landwirtschaftlichen Betrieb in einem Umfang und Rahmen, der nach den Verhältnissen ihres Wohnsitzstaates üblich ist, wird widerlegbar vermutet, dass sie hier von leben können und nicht unterhaltsbedürftig sind.

**Hinweis:** Diese Vermutung gilt nicht, wenn es sich um einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder der Betrieb nur geringe Einkünfte abwirft. Den Steuerzahler trifft hier aber eine erhöhte Mitwirkungspflicht und Beweislast, weil es sich um einen Auslands Sachverhalt handelt.

## 2. Kinderbetreuungskosten bei ledigen Paaren

Kinderbetreuungskosten konnten bislang zu  $\frac{2}{3}$  als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, höchstens jedoch bis zu 4.000 € jährlich pro Kind, abgezogen werden. Die Voraussetzungen: Das Kind durfte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und beide Elternteile mussten erwerbstätig sein. Lebten die Eltern getrennt, war für jeden Elternteil gesondert zu prüfen, ob er erwerbstätig ist. U. U. konnten auch nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden. **Achtung:** Dazu hat das Steuervereinfachungsgesetz nun wichtige Änderungen gebracht (vgl. unser separates „Update“ anbei).

**Hinweis:** Zu den Kinderbetreuungskosten gehören z. B. Kosten für die Betreuung des Kindes im Kindergarten, für eine Tagesmutter bzw. für einen Babysitter, die während der Berufstätigkeit der Eltern das Kind beaufsichtigen. Keine Kinderbetreuungskosten sind Zahlungen für den Sportverein, die Musikschule oder den Nachhilfeunterricht.

Handlungsbedarf ergibt sich für nicht miteinander verheiratete Eltern, die zusammenleben: Denn der BFH hat entschieden, dass in diesem Fall nur der Elternteil Kinderbetreuungskosten abziehen kann, der sie auch tatsächlich bezahlt hat.

**Beispiel:** Der Vater und die Mutter des Kindes leben zusammen, sind aber nicht miteinander verheiratet. Der Vater verdient den wesentlichen Teil des Familieneinkommens; die Mutter hat jedoch den Kindergartenvertrag abgeschlossen und entrichtet auch die Gebühren. Damit kann nur die Mutter die Gebühren als Kinderbetreuungskosten geltend machen, die sich aber wegen ihres geringen Einkommens steuerlich kaum auswirken. Eine Übertragung des Abzugsbetrags auf den Vater ist also nicht möglich.

Hier empfiehlt es sich, dass der besser verdienende Elternteil die Zahlungen leistet. Zumindest sollte er die Zahlungen dem anderen Elternteil umgehend erstatten und einen entsprechenden Dauerauftrag einrichten. Bei Abschluss von Neuverträgen über die Kinderbetreuung sollte der Vertrag vom besser verdienenden Elternteil abgeschlossen werden, der dann auch die Zahlungen leisten sollte. Für verheiratete Eltern, die zusammenver-

anlagt werden, besteht jedoch kein Handlungsbedarf, weil sämtliche Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst werden.

## 3. Erweiterter Abzug von außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen, die der Steuerzahler zwangsläufig hat und die höher sind als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sind steuerlich als „außergewöhnliche Belastungen“ absetzbar. Ein typisches Beispiel hierfür sind Krankheitskosten. Der BFH hat mit seinen Entscheidungen im letzten Jahr die Abziehbarkeit außergewöhnlicher Belastungen insbesondere im Bereich der Krankheitskosten deutlich erleichtert:

- Bei Behandlungskosten ist es oft streitig, ob das angewendete Verfahren wirklich der Heilung oder nur der Gesundheitsvorsorge dient und ob der Steuerpflichtige tatsächlich krank ist. Bei einem Streit mit dem Finanzamt musste ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder ein Gutachten des Medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung vorgelegt werden. Das Gutachten, das zeitlich zwingend vor der streitigen Behandlung erstellt werden musste, hatte dann die medizinische Indikation der Behandlung auszuweisen. Dass die medizinische Behandlung erforderlich ist, konnte sich nun aber nach Ansicht des BFH auch aus einem gewöhnlichen Attest ergeben und ggf. auch nachträglich – etwa im Einspruchsverfahren – nachgewiesen werden.

**Wichtig:** Der Gesetzgeber hat auf diese BFH-Rechtsprechung im Rahmen des **Steuervereinfachungsgesetzes 2011** nun reagiert. Demnach gilt für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall Folgendes:

- Der Nachweis muss i. d. R. durch eine ärztliche Verordnung, die vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Kauf des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt wurde, erfolgen.
- Alternativ kommt der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für gesetzlich bestimmte Maßnahmen in Betracht (z. B. Bade- oder Heilkur, psychotherapeutische Behandlung, Betreuung durch eine Begleitperson).
- Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen können laut BFH auch Kosten für eine alternative Behandlung abgesetzt werden, z. B. für eine Krebstherapie mit sog. Ukrain. Bei Kranken mit einer begrenzten Lebenserwartung kommt es damit nicht mehr darauf an, ob die alternative Behandlung objektiv geeignet ist, die Krankheit zu heilen. Einzige Voraussetzung ist, dass die Behandlung von einem Arzt bzw. von einer Person, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigt ist, durchgeführt wird.
- Nunmehr sind auch die Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung im Pflegeheim absetzbar.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Nicht mehr erforderlich ist daher, dass dem Steuerpflichtigen zusätzliche Pflegekosten in Rechnung gestellt werden, oder dass in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkmal „H“ oder „Bl“ eingetragen ist.

**Wichtig:** Nicht abziehbar sind jedoch die Verpflegungskosten. Unterbringungskosten, die entstehen, weil eine altersbedingte Betreuung des Steuerpflichtigen erforderlich ist, werden weiterhin steuerlich nicht berücksichtigt. Jedoch können Aufwendungen für die altersbedingte Unterbringung und Verpflegung eines Angehörigen im Pflegeheim als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn der Angehörige nur geringes Vermögen oder nur geringe Einkünfte bzw. Bezüge hat.

- Umbaukosten, die einem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung entstehen (z. B. der Einbau eines Treppenliftes oder der behindertengerechte Ausbau eines Hauses für ein schwerstbehindertes Kind) sind in voller Höhe außergewöhnliche Belastungen, ohne dass ein sog. Gegenwert für den Einbau abzuziehen ist. Zu den Aufwendungen gehören auch etwaige Finanzierungszinsen.
- Besucht der Steuerpflichtige einen nahen Angehörigen im Krankenhaus, können 0,30 € pro gefahrenem Kilometer) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn der Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung der Krankheit beitragen kann. Dies muss von dem behandelnden Arzt im Krankenhaus bestätigt werden.

## 4. Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungswidrig?

Außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten können nur insoweit abgezogen werden, als sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Letzteres ist abhängig vom Familienstand, der Kinderzahl und dem Einkommen.

**Hinweise:** Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) unterstützt ein Musterverfahren vor dem FG Rheinland-Pfalz. Es geht dabei um die Frage, ob die Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist.

Die Rechtsauffassung des BDL beruht im Wesentlichen auf der Entscheidung des BVerfG aus 2008, wonach auch die Aufwendungen eines Steuerzahlers für eine Basiskrankenversicherung zusätzlich zum Existenzminimum steuerfrei bleiben müssen. Gesetzlich und privat Versicherte müssen dagegen immer mehr selbst bezahlen (z. B. die Praxisgebühr, Zuzahlungen zur stationären Krankenbehandlung und Rehabilitation, den Eigenanteil für Zahnersatz sowie Selbstbehalte, um Beitragsrückerstattungen zu erhalten).

Mit Blick auf das Musterverfahren sollten daher künftig grundsätzlich alle selbst getragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob sie offensichtlich unter dem Betrag der zumutbaren Belastung liegen. Unterbleibt der Abzug durch das Finanzamt ganz oder

teilweise, sollte Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf das Musterverfahren beim FG Rheinland-Pfalz das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden.

## 5. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Nach neuester Rechtsprechung des BFH können auch Prozesskosten für einen Zivilprozess außergewöhnliche Belastungen sein. Relevant wird dies, wenn

- der Steuerzahler einen Zivilprozess verloren hat, weil er dann die Kosten tragen muss, oder aber
- einen Prozess gewonnen hat, der Prozessgegner aber vermögenslos ist, so dass der Steuerpflichtige auf seinen Kosten „sitzen“ bleibt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige Kläger oder Beklagter gewesen ist. Entscheidend ist jedoch, dass der Steuerpflichtige weder mutwillig noch leichtfertig prozessiert hat. Ein Klageerfolg muss also zu mindestens 50 % wahrscheinlich gewesen sein; eine nur entfernte Erfolgsaussicht reicht hingegen nicht aus.

**Hinweis:** Die neue Rechtsprechung lässt sich auch auf andere Gerichtsverfahren übertragen, so dass auch Prozesskosten für Verfahren vor den Finanz-, Verwaltungs- oder Sozialgerichten abziehbar sein dürften, wenn die Klage weder mutwillig noch leichtfertig erhoben wurde. Möglicherweise gilt dies auch für Strafverfahren gegen den Steuerpflichtigen. Kosten für Arbeitsgerichtsverfahren sind regelmäßig als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abziehbar.

Von den Kosten ist ein etwaiger Ersatz durch eine Rechtsschutzversicherung abzuziehen. Möglich ist der Abzug der Prozesskosten (Gerichtsgebühren und Anwaltshonorar) in dem Jahr, in dem sie gezahlt werden. Aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen sollte der Steuerpflichtige möglichst alle Zahlungen in einem einzigen Veranlagungszeitraum begleichen und das mit dem Anwalt vorher absprechen.

## B. Wirtschaftsrecht

### I. Wichtige Urteile aus dem Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat wichtige Urteile gefällt, über die wir nachfolgend informieren möchten:

Laut Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Das gilt jedoch nach dem Gesetzeswortlaut dann nicht, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne des TzBfG liegt nach Auffassung des BAG jetzt aber nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter mehr als drei Jahre zurückliegt.



Laut TzBfG liegt ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG konnte sich ein Arbeitgeber auf einen Sachgrund auch dann berufen, wenn bei ihm ständig Arbeitskräfte ausfallen und er immer wieder die gleichen Personen befristet als Vertretung einstellt.

**Hinweis:** Ein Senat des BAG hat dem EuGH nunmehr die Frage vorgelegt, ob die wiederholte Befristung eines Arbeitsvertrags auch dann zulässig ist, wenn bei dem Arbeitgeber ein ständiger Vertretungsbedarf besteht, den er auch durch unbefristete Einstellungen erfüllen könnte.

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen (soweit der Arbeitnehmer nicht in Teilzeit weiterarbeitet). Gleiches gilt für den Zusatzurlaub Schwerbehinderter. Haben Beschäftigte ihre Elternzeit während eines laufenden Kalendermonats begonnen bzw. beendet, scheidet für diese beiden Monate eine Urlaubskürzung aus. Letzteres kann auch nicht zulasten des Arbeitnehmers durch Tarifvertrag geändert werden.

Das Bundesurlaubsgesetz wiederum bestimmt, dass der Urlaub abzugelten ist, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann. Dies gilt laut BAG auch dann, wenn der Urlaub wegen Krankheit vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden konnte.

**Hinweis:** Der EuGH wird in Kürze eine Entscheidung in einem Verfahren zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen eines langfristig erkrankten Arbeitnehmers treffen. Die zuständige Generalanwältin hält eine Begrenzung des Übertragungszeitraums auf 18 Monate für zulässig.

Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur ausnahmsweise statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub dann nach dem Gesetz in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen werden. Mangels abweichender einzel- oder tarifvertraglicher Regelungen verfällt der am Ende des Urlaubsjahres nicht genommene Urlaub, sofern kein Übertragungsgrund nach dem Bundesurlaubsgesetz vorliegt. Übertragungsgrund ist u. a. die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. Auch zulässigerweise übertragene Urlaubsansprüche können nicht beliebig „verschoben“ werden.

**Wichtig:** Wird ein zunächst arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer im Kalenderjahr einschließlich des Übertragungszeitraums so rechtzeitig gesund, dass er in der verbleibenden Zeit seinen „alten“ Urlaub nehmen kann, gilt Folgendes: Der aus früheren Zeiträumen stammende sowie der zu Beginn des Jahres neu entstandene Urlaubsanspruch erlöschen spätestens zum Ende des Jahres, in dem der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig war. Das BAG hat die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang

Arbeitnehmer Urlaubsansprüche über mehrere Jahre ansammeln können, offen gelassen.

Ausschlussfristen besagen, dass arbeitsvertragliche Ansprüche verfallen, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Viele Tarifverträge, aber auch individuelle Arbeitsverträge, enthalten Regeln zur Ausschlussfrist, auch „Verfallklausel“ genannt. Diese muss der betroffene Arbeitnehmer dann gegen sich gelten lassen. Auch der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann aufgrund einer „Verfallklausel“ untergehen.

**Hinweis:** Eine Verfallklausel, die für den Beginn der Ausschlussfrist nicht die Fälligkeit der Ansprüche berücksichtigt, sondern allein auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abstellt, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Sie ist daher nach Ansicht des BAG nach den Regeln zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.

## II. Wichtige Urteile für Vermieter

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in 2011 auch vermietterfreundliche Urteile gefällt:

Der Vermieter kann Wohnraum nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn er die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt. Die Eigenbedarfskündigung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Vermieter dürfen ihren Mietern auch wegen Eigenbedarfs für entfernte Verwandte wie Nichten oder Neffen kündigen. Bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs reicht es nun grundsätzlich aus, dass der Vermieter die Person bezeichnet, für die die Wohnung benötigt wird, und das Interesse darlegt, dass diese Person an der Wohnung hat. Umstände, die dem Mieter bereits zuvor mitgeteilt wurden oder die ihm sonst bekannt sind, müssen im Kündigungsschreiben nicht wiederholt werden.

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält. Nicht im Gesetz geregelt ist die Frage, wann Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter verjähren, wenn der Mieter zu Unrecht Schönheitsreparaturen an der gemieteten Wohnung erbracht hat. Bisher konnte sich der Mieter auf die Regelverjährung von drei Jahren berufen. Nach Ansicht des BGH gilt auch für den Mieter die Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Beendigung des Mietverhältnisses.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: 22. 9. 2011